

Sächsischer Landtag  
Verwaltung  
Plenardienst, Präsidium, Parlamentarische  
Geschäftsstelle, Stenografischer Dienst

21. August 2017  
PD 2.4  
Apr 6/8-27 A

### **Stenografisches Protokoll**

(Wortprotokoll als Ergänzung des Protokolls nach § 41 der Geschäftsordnung des  
Sächsischen Landtages)

der Anhörung  
durch den Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien  
am 14. August 2017 von 10:00 bis 13:03 Uhr im Plenarsaal des Sächsischen Landtages

Protokollgegenstand:

#### **„Gesetz zur Einführung der Selbstverwaltung der Hochschulen im Freistaat Sachsen“**

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

Drs 6/9585

#### **„Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“**

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs 6/9881

Inhalt:  
56 Seiten insgesamt (engzeilig)



(Beginn der Anhörung: 10:00 Uhr)

Vors. Dr. Stephan Meyer: Meine Damen und Herren! Ich darf Sie ganz herzlich hier im Sächsischen Landtag begrüßen. Ganz besonders begrüße ich unsere Dame und die Herren Sachverständigen, Frau Staatsministerin Dr. Stange und natürlich auch Sie, meine lieben Kolleginnen und Kollegen, nach der Sommerpause gleich mit einem wichtigen Thema der Hochschulpolitik.

Wir haben heute zwei Drucksachen zur Anhörung: zunächst den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE zur Einführung der Selbstverwaltung der Hochschulen im Freistaat Sachsen mit der Drucksachen-Nr. 6/9585 und den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes mit der Drucksachen-Nr. 6/9881.

Die Dame und Herren Sachverständigen waren teilweise schon öfter bei uns; Sie kennen daher den Ablauf. Wir werden Ihnen zunächst die Gelegenheit geben, uns in einem zusammenhängenden Statement von 10 Minuten Ihre Sicht auf diese zwei Gesetze zu präsentieren. Im Nachgang haben wir ausreichend Zeit, um tief gehende Fragen zu beantworten.

Ich übergebe deshalb gleich das Wort an Herrn Rechtsanwalt Dr. Brüggem; bitte schön, Herr Dr. Brüggem, Sie haben das Wort.

Dr. Georg Brüggem: Vielen Dank, Herr Vorsitzender Meyer. Frau Stange, sehr geehrte Landtagsabgeordnete, meine sehr geehrten Damen und Herren! Herr Vorsitzender, Sie haben ein sehr ehrgeiziges sportliches Ziel ausgegeben: zwei Gesetzentwürfe – der eine etwas kleiner als der andere, aber doch zwei Gesetzentwürfe – in 10 Minuten; das ist schon eine Herausforderung. Deswegen bitte ich um Verständnis, wenn ich teilweise nur skizzenhaft auf die Themen eingehen kann, denn anders ist es in 10 Minuten nicht darstellbar.

(Der Projektor für die PowerPoint-Präsentation ist nicht betriebsbereit.)

Vors. Dr. Stephan Meyer: Herr Dr. Brüggem, wir werden die technischen Herausforderungen lösen; sehen Sie es mir nach. Dann werden wir jetzt den Techniker heranzitieren und drehen die Reihenfolge um. Herr Grimm, wenn es Ihnen recht ist, beginnen Sie bitte. Herr Grimm ist der Kanzler der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ in Leipzig. Bitte schön.

Oliver Grimm: Vielen Dank. Sehr geehrte Frau Staatsministerin, sehr geehrter Ausschussvorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren! Im Rahmen meiner beruflichen Tätigkeit habe ich die Erfahrung gemacht, dass hochschulgesetzliche Regelungen im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten verhältnismäßig selten Gegenstand gerichtlicher Überprüfung und demgemäß einer Rechtsfortbildung sind. Bestehen zum Beispiel im Bereich des Baurechts oder des Kommunalrechts Meinungsverschiedenheiten zu einzelnen gesetzlichen Regelungen, so hilft in vielen Fällen ein Blick in die höchstrichterliche Rechtsprechung weiter.

Dies kann für das Hochschulgesetz und das Hochschulrecht so nicht festgestellt werden. Aus diesem Grund halte ich es besonders auf diesem Rechtsgebiet für erforderlich, dass der Landesgesetzgeber in regelmäßigen Abständen die

hochschulgesetzlichen Regelungen einer Überprüfung unterzieht und Änderungen vornimmt. Von daher begrüße ich jede diesbezügliche gesetzgeberische Initiative.

Den Gesetzentwurf der Staatsregierung unterstütze ich vollumfänglich. Insbesondere halte ich die beabsichtigten Erweiterungen hinsichtlich eines Ausschreibungsverzichts bei Berufungen für eine Professur für erforderlich und auch für zeitgemäß. Die ihnen übertragenen gesetzlichen Aufgaben erfüllen die Hochschulen letztendlich durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – sei es im akademischen Bereich oder in der Administration. Es ist daher sowohl für den Ausbildungs- und Forschungsauftrag als auch für den Stellenwert einer Hochschule unter Qualitätsgesichtspunkten von nicht zu unterschätzender Bedeutung, dass es gelingt, exzellentes Personal zu gewinnen bzw. dieses auch zu halten.

Wenn es also in Zukunft möglich sein wird, Rufe einer anderen Hochschule durch eine Berufung ohne Ausschreibung auf eine höherwertige Professur abzuwehren und dadurch eine herausragende Persönlichkeit zum Verbleib an der eigenen Hochschule zu bewegen, ist dies unter Wettbewerbsgesichtspunkten eine große Hilfe. Da muss ich auch einmal für die Musikhochschulen sprechen: Wir leben in besonderem Maße davon, dass wir wirklich gute Lehrende, gute Künstler finden. Das wird uns sicherlich in gewissen Fällen sehr helfen.

Die Voraussetzung, dass für diesen Fall ein mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst abgestimmtes Qualitätssicherungskonzept vorliegen muss, ist sinnvoll, da dadurch nicht nur auf den jeweiligen Einzelfall fokussiert wird, sondern eine Einordnung in die Gesamtausrichtung der Hochschule erfolgt, sei es unter Gesichtspunkten der Lehre, der Forschung oder der künstlerischen Entwicklung.

Auch die Ausweitung des Tenure-Track-Verfahrens auf die Professur der Besoldungsgruppe W 2 ist zu begrüßen und vor dem Hintergrund der dadurch ermöglichten Teilnahme an dem vom Bund finanzierten Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses – WISNA – auch erforderlich.

Der Entwurf der Fraktion DIE LINKE enthält zum Teil Vorschläge für Gesetzesänderungen, die zu begrüßen sind. Zu erwähnen ist hier aus meiner Sicht insbesondere die Abschaffung der Austrittsmöglichkeit aus der verfassten Studierendenschaft. Das immer noch die deutsche Hochschullandschaft prägende Organisationsmodell ist das Modell der Gruppenhochschule. Hier sollen unterschiedliche gesellschaftliche und hochschulische Interessen durch die Mitbestimmung einzelner Gruppen zum Ausgleich gebracht werden. Es sollen mithin Konflikte gelöst werden.

Die größte Mitgliedergruppe ist die der Studierenden. Durch die Schaffung der Möglichkeit des Austritts einzelner Studierender aus der verfassten Studierendenschaft durch die letzte Gesetzesnovelle wurde diese Mitgliedergruppe potenziell geschwächt. Es ist für das Modell der Gruppenhochschule unabdingbar, dass die Gruppe der Studierenden, zum Beispiel bei der Durchsetzung ihrer Interessen gegenüber der Hochschulleitung, durch einen umfassend legitimierten Studierendenrat vertreten wird. Die Austrittsmöglichkeit aus der verfassten Studierendenschaft wirkt dem entgegen.

Das Vermitteln von Wissen sollte zu den Kernkompetenzen eines jeden Lehrenden und einer jeden Lehrenden gehören. Letztendlich leben Lehre, Forschung und künstlerische

Entwicklung an Hochschulen von der Weitergabe von Wissen. Je besser dies geschieht, desto erfolgreicher – in Anführungszeichen gesetzt – ist eine Hochschule. Die Hochschuldidaktik ist daher ein Bereich, der immer stärker in das Blickfeld rückt, dies vor allen Dingen aus dem Grund, dass es in den letzten Jahren eine äußerst dynamische Entwicklung im Bereich der digitalen Medien gab und sich daher auch die Hochschuldidaktik einem sich wandelnden Umfeld ausgesetzt sieht. Eine Verankerung der Hochschuldidaktik in einem Hochschulgesetz, wie dies durch § 9a des vorliegenden Fraktionsentwurfs geschehen soll, ist daher durchaus angebracht.

Inklusion ist eines der Themen, die in den vergangenen Jahren immer stärker in den Vordergrund gerückt sind. Insbesondere Hochschulen, die in besonderem Maße ein Spiegelbild der Gesellschaft sind, sollten sich daher dieser Thematik verstärkt widmen. Insofern sind gesetzgeberische Anstrengungen zu begrüßen.

Ob allerdings eine Hochschule allein aufgrund der Tatsache des Vorhandenseins eines Inklusionsbeauftragten oder einer Inklusionsbeauftragten, wie dies § 55a des Fraktionsentwurfs vorsieht, sich der Thematik Inklusion dann auch widmen wird, ist meiner Meinung nach anzuzweifeln.

Die Abschaffung des Hochschulrates halte ich nicht für zielführend. Das Organ Hochschulrat an den sächsischen Hochschulen und die dazugehörigen Genehmigungs- und Stellungnahmeregelungen in § 86 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes haben sich seit ihrer Einführung bewährt. Ganz persönlich kann ich sagen, dass die Mitglieder des Hochschulrates an meiner Hochschule in der Vergangenheit wertvolle Ratgeberinnen und Ratgeber waren und dass vonseiten des Hochschulrates durchaus wertvolle Hinweise aus hochschulexterner Sicht erfolgten.

Die Einführung des Amtes eines studentischen Prorektors ist aus meiner Sicht nicht erforderlich. Eine Prorektorin oder ein Prorektor, deren oder dessen Hauptaufgabe es sein soll, studentische Interessen zu vertreten, passt nicht in das ausgewogene System der Gruppenuniversität. Die Gruppe der Studierenden wird über die gewählten Vertreterinnen und Vertreter ausreichend repräsentiert und hat genügend Möglichkeiten, die studentischen Interessen gegenüber der Hochschulleitung zu vertreten.

Durch die Schaffung eines eigenen Prorektorenamtes würde zum einen eine Interessenvertretung über das gewählte Gremium Studierendenrat und zum anderen eine Interessenvertretung über eine eigene Prorektorin oder einen eigenen Prorektor erfolgen. Auf diesem Weg käme es zu einer Doppelung der Wahrnehmung der Interessen, was unter Umständen Konfliktpotenzial in sich birgt.

Meines Erachtens sollten sich bezüglich des Themas „Studierende“ bzw. „Andere Gruppen“ Gedanken darüber gemacht werden, ob es nicht weitere Hochschulgruppen gibt, für die es einer besonderen gesetzlichen Erwähnung bedarf. Ich meine hierbei die Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden, die hinsichtlich ihres Status inhomogen zusammengesetzt ist und die als eine – wie auch immer ausgestaltete – Doktorandenvertretung in ein Hochschulgesetz Einzug finden könnte.

Die ins Auge gefasste Abschaffung des Lehrstuhlprinzips befürworte ich nicht. Gute Lehre und Forschung leben von herausragenden Persönlichkeiten, benötigen eine entsprechende Organisation und brauchen in gewisser Weise Hierarchien. Zudem ist es

vor dem Hintergrund des vom Bundesverfassungsgericht entwickelten materiellen Hochschullehrerbegriffs schon heute so, dass auch Teile des akademischen Mittelbaus zur freien Lehre und zur freien Forschung berechtigt sind.

Was den Personalbereich angeht, sollten meines Erachtens vielmehr Überlegungen dahingehend angestellt werden, Möglichkeiten zu schaffen, den Hochschulen mehr Spielraum zur unbefristeten Beschäftigung von Personal zu geben, wie auch immer das dann aussehen mag.

Das war es.

Vors. Dr. Stephan Meyer: Vielen Dank, Herr Grimm, auch für die Zeiteinhaltung. Das ist die Vorlage gewesen.

Herr Dr. Brüggem, die Technik ist noch nicht so weit. Sehen Sie es mir nach!

Herr Prof. Hilmer, Sie haben auch keine Präsentation – richtig?

Prof. Dr. Ludwig Hilmer: Nein.

(Das Namensschild fällt vom Tisch.)

Ich mache aber genug Lärm, wie Sie sehen.

(Heiterkeit)

Vors. Dr. Stephan Meyer: Dann würden wir mit Ihnen fortsetzen. – Herr Prof. Hilmer ist Rektor der Hochschule Mittweida. Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Ludwig Hilmer: Herzlichen Dank! Ich darf versuchen, neben der Position, die die Hochschule Mittweida einnimmt, auch als Landessprecher der HAWn die Kommentare abzugeben. Da mein Vorsitzender hinter mir sitzt und noch spricht, werde ich versuchen, Redundanz zu vermeiden.

Auch die HAWn sehen den Vorschlag der Staatsregierung positiv. Ich darf nur zwei kleine Anmerkungen machen:

Zum einen ist seit 2008 das Berufungsrecht an die Rektorinnen und Rektoren übergegangen. Man sollte keine nostalgische Regulierungssehnsucht entwickeln. Da können Sie nichts mehr gutmachen in den Ministerien, wenn Sie bei der Umwidmung noch einmal mitsprechen wollen. Die Strahlkraft und die internationale Wettbewerbsfähigkeit – das sind jetzt rhetorische Rückgriffe auf die Staatsregierung – muss man in diesem begrenzten Feld nicht herstellen.

Ich darf in einem weiteren Punkt darauf verweisen, dass wir in den Anlass dieser Novelle nicht einbezogen sind, weil die Exzellenzinitiative die HAWn nicht direkt betrifft. Wir sind aber natürlich an einer leichteren Umwidmung W 2/W 3 hochinteressiert, weil das bei uns auch das Phänomen der Hausberufungen befördert und weil sich natürlich Professuren ändern und man flexibel sein muss. Die Erleichterung des Wechsels ohne großes Verfahren begrüßen wir extrem.

Wir würden Ihnen – als Beispiel – eine weitere Erleichterung ans Herz legen; es geht um den Wechsel von Teilzeit- auf Vollzeitprofessuren. Stellen Sie sich vor, jemand kommt aus der Elternzeit und hat dann die Möglichkeit einer Vollzeitprofessur. Er muss wieder durch das ganze Verfahren.

Ein anderes Beispiel: Jemand kommt aus der Berufstätigkeit – auch der begleitenden, was für die HAWn sehr wichtig ist – und entscheidet sich dann, ganz an die Hochschule zu gehen. Er hat schon einmal die Diskriminierung hinter sich, dass er nicht verbeamtet werden konnte, und muss dann wieder in die „Mühle“ gehen. Wir würden also eher den Wechsel über den Anlass hinaus, um in die Bundesförderung zu kommen, insgesamt erleichtern.

Der Jahrtausendfehler des Stellenabbaus ist bereinigt; das ist der eine große Vorteil der sächsischen Hochschulpolitik. Der zweite war, Planbarkeit, Berechenbarkeit für die Hochschulen einzuführen. Da ist es für uns zunächst natürlich eher erschreckend, wenn wir jetzt grundlegend wieder das Hochschulgesetz neu vor uns finden. Jedes Hochschulgesetz hat ein System, eine Philosophie. Insofern ist der Vorschlag der LINKEN für mich zunächst in vielen Aspekten erfrischend und konstruktiv. Aber das Gesamtmodell passt nicht zum jetzigen. Wir als sächsische HAWn bitten Sie inständig, einmal zehn Jahre bei einem Modell zu bleiben – mit allen Vor- und Nachteilen.

Ich möchte aber gern das eine oder andere schon aufgreifen und scheue mich nicht davor, die Wertschätzung, die den HAW bundesweit entgegenkommt, auf den Punkt des Promotionsrechts zu verdichten.

Wir haben glänzende Erfahrungen mit der kooperativen Promotion und wir wollen unsere Partner nicht verlieren. Wir wollen das kooperative Promotionsverfahren auch erhalten. Wir haben nur zwei Probleme. Das erste ist: Es gibt einen Teil der Disziplinen, die die Universitäten nicht richtig abbilden. Dort haben wir eine Verantwortung für den eigenen wissenschaftlichen Nachwuchs.

Zweitens: So schön es ist zu kooperieren in den traditionellen Bereichen vor allem der Ingenieurwissenschaften – ich könnte Ihnen viele Beispiele geben, wie hervorragend es in Sachsen läuft; ich selbst durfte an der TU Chemnitz ein Promotionskolleg leiten –; wir haben aber Disziplinen, bei denen es nicht läuft; dort gibt es die blanke Diskriminierung. Das sind Disziplinen, die sich um den Bereich der Wirtschaftswissenschaften und die eine oder andere Geisteswissenschaft ranken.

Wir sehen uns in einer Zwischenphase und denken, dass das Promotionsrecht bundesweit für die HAW mit großem Druck auch auf den Freistaat Sachsen zukommen wird. Die Dringlichkeit im Freistaat wäre weit weniger, wenn wir die zwei angesprochenen Probleme beseitigen könnten.

Zu weiteren Einzelpunkten. Vielleicht würde der LINKEN ein hochschulpolitisches Godesberg guttun, denn manches kenne ich aus meiner eigenen Studentenzeit. Sie nennen es jetzt die Erweiterung des hochschulpolitischen Mandats – na ja, das allgemeinpolitische Mandat habe ich in der Leitung einer Fachschaft erlebt, als ich ständig die Prüfungsordnung allein lesen musste, weil sowohl der RCDS als auch der Sozialistische Hochschulbund stundenlang über die Kanzlerkandidatur von Franz Josef Strauss reden wollten.

Natürlich müssen wir unsere Studierenden dazu bringen, dass sie mündige Staatsbürger werden. Natürlich sollen sie sich in Staat und Gesellschaft engagieren, aber sequenziell an den Hochschulen gehören sie eben dieser einen Gruppe an und es gibt viele, viele hochschulpolitische Vereinigungen, die den Studierenden offenstehen.

Sowohl „ein kleiner Rückgriff“ als auch die Zivilklausel kenne ich seit 50 Jahren als Hochschul Umfeld. Bitte nehmen Sie solche Dinge heraus aus Ihrem Entwurf, dann können wir auf die tatsächlich konstruktiven Anregungen eingehen.

Für schwierig halte ich auch die Abschaffung des Hochschulrates. Der Hochschulrat auch an der Hochschule Mittweida hat sich glänzend bewährt. Bitte machen Sie keine Lex Leipzig oder dergleichen.

Auch Mittweida ist eine kommunale Einrichtung gewesen. Es wäre schön, wenn Oberbürgermeister und Landräte mehr Zugang zu den Hochschulräten hätten. Ein kommunales Aufsichtsgremium aber würde in Mittweida nur die Parkplatzfrage wirklich ernsthaft diskutieren. Es wäre schön, wenn wir dazu kämen.

Bei der Wahl der Rektorinnen und Rektoren stimme ich Ihnen zu – das ist eine Wahl –; ich habe gerade meine zweite hinter mir und bin hoffentlich nie wieder betroffen. Das ist ein Verfahren, das man sicher reformieren kann. Es bringt aber auch nichts, über Kreuz zu wählen. Ich würde Ihnen tatsächlich als Landtag Mut wünschen. Man kann durchaus in den einzelnen Gruppen eine Urwahl durchführen – warum denn nicht; das ist so schwierig nicht – und die Gruppen relativ gewichten. Das jetzige Verfahren – das sage ich jetzt einmal so ungeschützt – mag auch für die Universitäten ganz gut sein – das wird Kollege Müller-Steinhagen bewerten, wie es dort ist –; für uns kleinen Hochschulen führt es zu einer Mobilisierung durchreisender Manager – nicht durchreisender Managerinnen, dann hätte es ja noch etwas Gutes.

Also, die Rektorenwahl zu reformieren – ja, aber das Wahlrecht sollte dennoch überschaubar bleiben.

Der Zusammenhang, den Sie in Ihrem Entwurf herstellen zwischen der Studieneingangsphase, der Qualitätssicherung und den Herausforderungen, die die Hochschule in der digitalen Welt bewältigen muss, ist sehr treffend. Vieles, was dort steht, ist sehr wichtig, und wir versuchen es auch mithilfe des SMWK des Freistaates. Es fließt sehr viel Geld in diese Hochschulphase, das ist auch wichtig.

Ich bitte Sie aber auch, eine Verbindung zu sehen. Die auch im Freistaat gewünschte Verbindung des Hochschulzugangs mit einer Verbreiterung verändert die Hochschule fundamental. Die Öffnung des Hochschulzugangs ist wie die Öffnung eines Staudamms: Wenn nichts dahinter ist, wird die Öffnung zu einer Überschwemmung führen. An den Hochschulen führt sie zu Klagen über angeblich mangelnde Qualität. Das ist es selbstverständlich nicht; es sind einfach andere Biografien.

Gerade wir als HAWs verstehen uns als Hochschultyp für besondere Lebenslagen. Das sind natürlich auch soziale: Familie und Studium, soziale Lagen und Studium, aber auch Beruf und Studium, Biografie und Studium. Das kann aber nur gelingen, wenn wir beides immer in einen guten Kontext setzen. Wir müssen die verschiedenen biografisch entstandenen Kompetenzen und das Hochschulstudium in Übereinstimmung bringen. Die Eingangsphase ist dafür sehr wichtig; aber sie bringt es nicht allein.



Wir werden die gigantischste Herausforderung, die vor uns steht, nämlich eine Hochschule in einer digitalen Informationsgesellschaft zu halten, erst noch erleben. Da ist es ganz entscheidend, und da ist es auch ein sehr wichtiger Impuls. Für mich war das auch eine, ich will es einmal so nennen, hochschulpolitische Positionsbeschreibung. Sie hatten ja – ich denke, darin werden mir die Autorinnen der LINKEN Recht geben – nicht wirklich im Sinn, dass Sie dieses Gesetz gleich umsetzen. Aber für die Anregungen, die Sie gegeben haben, darf ich Ihnen namens der HAWs herzlich danken.

Sie sehen: Trotz meiner technischen Unbeholfenheit halte ich die zehn Minuten ein.

(Heiterkeit)

Vors. Dr. Stephan Meyer: Das haben Sie getan, Herr Prof. Hilmer. Vielen Dank! – Jetzt haben wir auch die technischen Herausforderungen in den Griff bekommen und können im Alphabet zurückspringen. Ich darf noch einmal ganz herzlich Herrn Dr. Brügggen begrüßen. Sie haben das Wort.

(Der Sachverständige referiert anhand einer PowerPoint-Präsentation.)

Dr. Georg Brügggen: Herr Vorsitzender, vielen Dank! Ich setze dort an, wo ich abbrechen musste, weil mir die Technik in den Arm fiel. – Ich beginne mit dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Fortschreibung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes aus Anlass des Förderprogramms Tenure Track – so will ich es einmal verkürzt formulieren – der Bundesregierung und der Vereinbarung des Bundes mit den Ländern.

(Folie: Tenure Track/Tatbestandsmerkmale)

Oben fehlt der Hinweis, dass es sich um § 59 Abs. 2 Satz 2 handelt. Aber nach einem Blick in den Gesetzentwurf wird das sehr schnell deutlich. – Ich habe die drei Tatbestandsmerkmale aufgeschrieben: Rufabwehr, herausragende Persönlichkeit, besonderes Interesse am Verbleib an der Hochschule. Das sind die drei Tatbestandsvoraussetzungen, die geschaffen werden sollen. Ein mit dem SMWK abgestimmtes Qualitätssicherungskonzept ist eine weitere Voraussetzung. Dem Gesetzentwurf selbst kann man nicht entnehmen, dass es sich hier um ein Einvernehmen zwischen Hochschule und SMWK handelt; aber das ist gemeint, wie man der Begründung entnehmen kann. Das reicht aus; denn wenn es in der Begründung steht, also im Gesetz seinen Niederschlag gefunden hat, dann ist, so sagt das Bundesverfassungsgericht, ausnahmsweise auch das, was der Gesetzgeber gewollt hat, durch die Gerichte zu beachten. Das wäre hier der Fall.

Der dritte Bereich umfasst die Einwilligung durch das SMWK. In die konkrete Maßnahme muss eingewilligt werden. Einwilligung heißt: vorherige Zustimmung. Das ist hier eine Ermessensentscheidung; es gibt keine Bindung. Es klang schon an: Hier wird im Prinzip aus Anlass des Tenure-Track-Verfahrens etwas zurückgedreht, was 2008 eingeführt wurde. Ein kleiner Teil der Hochschulautonomie wird den Hochschulen wieder weggenommen, nämlich durch die ausschreibungslose Berufung im Tenure-Track-Verfahren. Durch die Öffnungsklausel können auch dann Berufungen ausgesprochen werden.

Hier ist der Punkt des Einvernehmens anzumerken: Wer bestimmt den Inhalt des Qualitätssicherungskonzeptes? Wer macht die Vorgaben? – Dazu sagt das Gesetz nichts.

Auch der Wesentlichkeitsvorbehalt ist hier zu nennen: Das Parlament muss sagen, wohin die Reise gehen soll.

Die systematische Stellung als konzeptionelle Grenze – was ist damit gemeint? Das Qualitätssicherungskonzept wird jetzt unter der Ägide „Tenure Track“ eingeführt. Aber dem Gesetz kann nicht wirklich entnommen werden, dass das Qualitätssicherungskonzept nur für Tenure Track gelten soll, für ausschreibungslose Berufungen. Diese Beschränkung ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Das führt gegebenenfalls zu Auslegungsproblemen. In der Praxis wird dann die Frage zu stellen sein: Wo sind die Grenzen?

Die Einschränkung der Hochschulautonomie habe ich ebenso wie die Einschränkung des 2008 eingeführten Berufungsrechts des Rektors schon erwähnt. Es handelt sich deshalb um eine Einschränkung, weil wieder eine Einwilligung erforderlich ist. Ich gebe zu bedenken: In der heutigen Zeit, in der unsere Universitäten und Hochschulen mit denen in Amerika, England und anderswo konkurrieren, spielt der Zeitfaktor eine wichtige Rolle. Das Erfordernis der Einwilligung durch das Ministerium wieder einzuführen ist angesichts dieser Konkurrenzsituation sicherlich kein geeigneter Beitrag.

Alles in allem – das möchte ich unterstreichen – halte ich den Gesetzentwurf für richtig. Der Gesetzgeber geht definitiv den richtigen Weg. Allerdings denke ich, mit Blick auf das, was 2008 geschaffen wurde, mit Blick auf die Hochschulautonomie sollte noch einmal bedacht werden, ob ein oder zwei Stellschrauben ein wenig verändert werden können.

Damit das nicht nebulös bleibt, habe ich mir erlaubt, zwei konkrete Vorschläge zu unterbreiten.

(Folie: Tenure Track/Formulierungsvorschlag I)

Wenn es bei der Einwilligung bleiben, es aber kein Ermessen des Ministeriums geben soll, dann muss nur das Wort „rechtsaufsichtlich“ eingefügt werden.

Wenn das Qualitätssicherungskonzept nur für die ausschreibungslose Berufung gelten soll, dann sollte man das auch in das Gesetz schreiben und „für ausschreibungslose Berufungen“ einfügen.

Der einzufügende Absatz 3 wäre die Folgeänderung dessen, was ich soeben vorgeschlagen habe, also eine Änderung eher redaktioneller Art.

Mein zweiter Formulierungsvorschlag geht etwas weiter, mehr in Richtung dessen, was Herr Prof. Hilmer schon ausgeführt hat.

(Folie: Tenure Track/Formulierungsvorschlag II)

Das wäre im Grunde die Erhaltung dessen, was 2008 in puncto Berufung und Hochschulautonomie geschaffen wurde. Das heißt, es wird hier auf das

Qualitätssicherungskonzept beschränkt. Natürlich hat das Ministerium im Rahmen der Rechtsaufsicht darauf zu achten, dass ein solches Qualitätssicherungskonzept der Hochschule auch eingehalten wird; das ist klassische Rechtsaufsicht. Das Ministerium würde damit nicht über die Tenure-Track-Geschichte quasi wieder das alte Recht, das von vor 2008, hochleben lassen – sehr partiell, aber hochleben lassen.

Das wären zwei Formulierungsvorschläge. Ich würde Ihnen empfehlen, darüber nachzudenken, ob Sie den Gesetzentwurf der Staatsregierung an diesen Stellen nicht doch ein wenig weiterentwickeln könnten.

(Folie: Tenure Track/Systemkonformität)

An dieser Stelle der Hinweis auf die „gleichwertige wissenschaftliche Tätigkeit“ in § 58 Abs. 2 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz. Alle Wege – Juniorprofessur, Habilitation, Akademischer Assistent – sind gleichwertig, bislang jedenfalls. Wenn wir jetzt über den klassischen Tenure Track – Berufung in der Ausschreibung schon vorgesehen – hinausgehen und dem Juniorprofessor noch weitere Möglichkeiten eröffnen – also Berufung auch dann, wenn davon nichts in der Ausschreibung stand, wie der Gesetzentwurf es vorsieht –, wird die institutionelle Funktion des Juniorprofessors ungleich gegenüber der des Akademischen Assistenten behandelt. Die erste Ungleichbehandlung, die bislang im Gesetz stand, war systemimmanent; das ist Tenure Track, klassisch, echt, pur. Aber die zweite Änderung, die jetzt hinzugefügt werden soll, wäre nicht mehr Tenure Track „klassisch und pur“, sondern würde den Akademischen Assistenten letztlich benachteiligen, da eine Ungleichbehandlung drinstecken würde.

Sie sollten darüber nachdenken, in das Gesetz einzufügen: „§ 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 gilt für Akademische Assistenten entsprechend.“ Dann wäre es eine komplette Fortschreibung dessen, was die Staatsregierung vorgeschlagen hat.

An dieser Stelle würde ich enden wollen, was den Gesetzentwurf der Staatsregierung angeht. Also: Unterstützung dessen, was die Staatsregierung im Visier hat, allerdings verbunden mit Formulierungsvorschlägen, die Sie in den Blick nehmen sollten.

Ich komme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE.

(Folie: Partielles Forschungsverbot)

Als Erstes zur Zivilklausel: Das ist das klassische Problem des „Dual Use“. Was ist mit der Forschung, die sowohl friedlichen als auch kriegerischen Zwecken dienen kann? Der klassische Fall ist die Forschung zur Raumfahrt.

Im Übrigen würde die Formulierung in der vorliegenden Fassung in den Schutzbereich der Hochschulfreiheit eingreifen. Auch wenn hier ein interessanter Ansatz gewählt wird – die Staatsregierung soll eine Zivilklausel nicht direkt vorschreiben; vielmehr sollen die Hochschulen auf die Einhaltung einer etwaigen Zivilklausel achten –, muss man sehen, dass nach Artikel 21 der Sächsischen Verfassung Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre frei sind. Der einzelne Wissenschaftler hat insoweit ein Abwehrrecht. Artikel 107 der Sächsischen Verfassung sagt noch einmal klipp und klar, dass die Hochschule in Forschung und Lehre frei ist. Also hat letztlich auch die Hochschule ein Abwehrrecht.

Damit verstößt es gegen die Verfassung – es wird eingegriffen –, und das ist nicht zu rechtfertigen. Denn die Verfassung – das Grundgesetz und auch die Sächsische Verfassung – folgt nicht der Doktrin des Pazifismus, sondern dem Prinzip der wehrhaften Friedensstaatlichkeit, und das ist etwas völlig anderes.

Deswegen kann man an der Stelle nur sagen, dass hier eine solche Zielstellung mit der Verfassung nur schwer zu vereinbaren wäre.

Das Entsprechende – ich kürze es jetzt etwas ab – gilt auch für die Drittmittelforschung, wo das konsequent fortgeschrieben wird, und die Drittmittelforschung dann nicht stattfinden soll, wenn gegen die Zivilklausel verstoßen wird. Das wäre auch ein Eingriff in die Forschungsfreiheit und so nicht zulässig.

(Folie: „Innere Demokratisierung“ am Beispiel der „Kreuzwahl“)

Bei den 50 Mitgliedergruppen geht es um die Kreuzwahl. Sie führt zu einer einseitigen Stärkung der Studentenschaft – das ist nun einmal die größte Gruppe. Wenn ich jetzt hingehen und meine Professoren wählen kann – also meine Vertreter –, dann komme ich aber dazu, dass ich das Gruppenprinzip und auch die notwendige Hochschullehrermehrheit aushöhle. Diese Aushöhlung geht bis an die Grenze dessen, was eigentlich vom Grundrechtsschutz her zulässig ist und – ich sage es ganz vorsichtig – es ist mehr als bedenklich, eine solche Kreuzwahl zuzulassen. Meine Prognose wäre, dass es wahrscheinlich beim Verfassungsgericht nicht überstehen würde.

(Folie: Umfassender Gebührenverzicht)

Gebührenfreiheit, Unentgeltlichkeit – Hier muss auf ein Missverständnis hingewiesen werden. Vielleicht habe ich ja auch beim Lesen in der Begründung ein Missverständnis gehabt. Da heißt es nämlich im Gesetzentwurf: „Bildung ist Menschenrecht und kann daher nur gebührenfrei sein“ – ein interessanter Schluss. Rechtlich ist es nicht tragfähig. Politisch mag man das als Forderung formulieren – das will ich nicht beurteilen –, aber rechtlich funktioniert es nicht, denn wir haben einmal in der EMRK früher kein Recht auf Bildung gehabt – seit 1952 haben wir es, im Zusatzprotokoll wurde es niedergelegt. Von Unentgeltlichkeit ist dort allerdings nicht die Rede.

Der zweite Punkt ist, dass hier der internationale Pakt herangezogen werden könnte, aber hier hat das Bundesverwaltungsgericht auch gesagt, daraus kann man die Forderung der Unentgeltlichkeit nicht ableiten.

(Folie: Kuratorium statt Hochschulrat)

Aufgrund der begrenzten Zeit muss ich einiges überspringen; ich gebe es aber zur Akte, wen es interessiert. Nur der kurze Hinweis: Ein Ersatzgremium kann nicht von einer Gemeinde demokratisch legitimiert werden, denn es ist ein Organ einer Landeseinrichtung. Wenn heute die Staatsministerin Hochschulräte ernennt, dann ist eine demokratische Legitimierung über Landtag, Ministerin und Bestellung da; aber eine Gemeinde kann das für eine Hochschule des Landes nicht machen.

(Folie: Abschaffung von Ordinarien und Lehrstühlen)

Ich erlaube mir den Hinweis: Das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz kennt entgegen der Begründung zum Gesetzentwurf kein Lehrstuhlprinzip, das gibt es nicht. Entgegen der Begründung gibt es auch kein Ordinariensystem.

Interessant ist insofern noch: Die in der Gesetzesbegründung wiedergegebene Kritik des Wissenschaftsrates an der Ordinarienuniversität bezieht sich auf Hochschulstrukturen in Westdeutschland der Siebzigerjahre. Das Thema ist überhaupt nicht aktuell. Der in Bezug genommene Artikel der „FAZ“ ist nicht ein Artikel der „FAZ“ in dem Sinne, sondern ein Gastautor, der dort geschrieben hat – ein Mathematiker und Naturwissenschaftler –, und er ist Lobbyist der Juniorprofessoren, deren Vorsitzender gewesen – und tritt auch offen als Lobbyist der Juniorprofessoren auf –; das heißt, hier war ganz klar ein Lobbyist am Werke, als das geschrieben wurde. Dass die Juniorprofessoren klare Vorstellungen hinsichtlich der Struktur des wissenschaftlichen Personals haben, ist auch klar.

Ich will das damit nicht desavouieren – ich wollte durch diesen Hinweis nur Transparenz herstellen.

Letzter Satz. Sie sehen es mir nach – ich will es etwas flapsig formulieren –: Was hier im Gesetzentwurf steht, ist Programmatik. Letztlich wird erklärt, wenn hier steht, „Das Lehrstuhlsystem (Ordinariensystem) ist abgeschafft“, es wird das Sein als Nichtsein im Sein abgeschafft. Also, ich kann nichts abschaffen, was es nicht gibt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. Dr. Stephan Meyer: Vielen Dank, Herr Dr. Brüggem. Als Nächster bekommt Herr Daniel Irmer das Wort; er ist Sprecher der Konferenz der Sächsischen Studierendenschaften; bitte schön.

Daniel Irmer: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Frau Staatsministerin! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Vielen Dank für die Einladung. Als Sprecher der Konferenz Sächsischer Studierendenschaften möchte ich Ihnen heute erneut einen kleinen Einblick in die Meinung der Studierendenvertretung zum Hochschulgesetz geben. Wir haben heute zwei Anhörungsgegenstände, einerseits die geplante Novelle der Staatsregierung, andererseits den Gesetzentwurf der Linksfraktion.

Zu Ersterem haben wir bereits schriftlich ausführlich Stellung genommen. Sie wissen also, dass wir keine Probleme mit den vorgeschlagenen Änderungen haben. Diese ermöglichen es den Hochschulen, am Tenure-Track-Programm des Bundes teilzunehmen.

Dennoch kritisieren wir als Studierende klar, dass es sich bei diesem Tenure-Track-Programm erneut nur um befristete Mittel, nicht aber um einen langfristigen Aufwuchs handelt. Die Zeiten der Kürzungen im Hochschulbereich in Sachsen scheinen zunächst vorbei zu sein; doch der Status quo darf nicht die abschließende Lösung sein.

Es muss wieder mehr in den gesamten Bereich Bildung, auch in die Hochschulen, investiert werden. Die zunehmende Drittmittelkultur an sächsischen Hochschulen mag die Spitzenforschung, den Technologietransfer und die Innovationskraft fördern; für die Lehre ist sie nicht förderlich, aufgrund des steigenden Konkurrenzdrucks sogar eher schädlich. Ein nachhaltiges Bildungswesen hingegen mit qualitativ hochwertiger,

personell gut aufgestellter Lehre kann all dies auch langfristig erhalten. Nur fair bezahlte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit sicheren Jobs auf unbefristeten Stellen werden auf lange Sicht hin den Forschungs- und vor allem den Bildungsstandort Sachsen sichern können.

Auch in diesem Hinblick hofften wir vergebens auf einen Aufwuchs der Stellen aus dem Tenure-Track-Programm. Die Finanzierung nach Auslaufen des Programms bleibt allerdings zunächst bei den Hochschulen. Das Programm als Aufschlag des Bundes bleibt in Sachsen ein weiteres befristetes Pflaster gegen die chronische Unterfinanzierung der Hochschulen.

Zurück zum Gesetz! Sie wissen, dass wir bereits sehr lange an einer Novellierung interessiert sind. Aus unserer Sicht gibt es zahlreiche Stellschrauben, die dringend nachjustiert werden müssen. Die Novelle 2013 war für uns in einigen Punkten ein klarer Rückschritt.

In einem kontinuierlichen Prozess sollte das Gesetz ständig weiterentwickelt werden. Wir ordnen es daher als grundsätzlich positiv ein, dass die Fraktion DIE LINKE aus der Opposition heraus ein alternatives Gesetz vorschlägt und viele Neuerungen in den Raum stellt. Zu einigen, die speziell die Studierenden betreffen, möchte ich im Folgenden etwas sagen.

Zunächst einmal zur Veränderung des Studiums an sich: Ganz am Anfang des Studiums schlagen Sie das Orientierungsstudium vor, welches unserer Ansicht nach ein interessanter Ansatz ist. Die Hochschulen sollten diesen jedoch so ausgestalten, dass sie eine Art Studium generale oder eine Art Grundstudium in einem bestimmten Fachbereich anbieten – als zusätzliche Orientierung zu den normalen Angeboten.

Es müsste während des Orientierungsstudiums auf jeden Fall auch eine BAföG-Förderung garantiert werden. Die Hochschulen müssten natürlich für das zusätzliche Angebot entsprechend finanziell ausgestattet werden. Darüber hinaus müsste geklärt werden, inwieweit Studierenden Nachteile aus der höheren Hochschulsemesteranzahl entstehen könnten; solche Nachteile müssten ausgeschlossen werden.

Nach dem Orientierungsstudium beginnen die Studierenden hochmotiviert ihr Studium und merken an dem einen oder anderen Punkt: Die Lebenslage ändert sich. Vielleicht haut es finanziell nicht so hin, oder Verwandte müssen gepflegt werden. Für Menschen der verschiedensten Lebenslagen ist dann das Teilzeitstudium die rettende Möglichkeit. Das Teilzeitstudium haben Sie in Ihrem Gesetzentwurf aufgegriffen. Die Vielschichtigkeit der Beweggründe zum Teilzeitstudium macht es jedoch für uns unmöglich, diese in prüfbare Kriterien zu pressen. Warum sollte man dies auch? Es sollte für Hochschulen einfach die Pflicht geben, für jedes Studienangebot ein entsprechendes Teilzeitmodell vorzulegen. Allen Studierenden sollte ohne Angabe einer speziellen Begründung der Zugang zum Teilzeitstudium mit geregelten Übergängen zwischen Voll- und Teilzeitstudienphasen möglich sein. Wir würden hier also gern ein bisschen weitergehen als in dem Gesetzentwurf vorgeschlagen, weg von dem Recht zum begründeten Teilzeitstudium hin zu einer Pflicht zum Angebot.

Im Studium wünschen sich Studierende besonders die hohe Qualität der Lehre. Zunächst einmal müsste definiert werden, was wir überhaupt unter diesem Schlagwort verstehen. Darüber hinaus ist klar, dass auch wir dafür kein Patentrezept haben. Doch

Weiterbildung kann auf allen Ebenen hier in die richtige Richtung weisen und grundsätzlich nicht verkehrt sein. Wir befürworten also auch die starke Rolle der Weiterbildung und sprechen uns in diesem Zuge für eine gesetzliche Verankerung des Hochschuldidaktischen Zentrums aus, um die Lehrqualität kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Die von Ihnen vorgeschlagene Entlastung – für Weiterbildung – im Lehrdeputat muss natürlich so gestaltet werden, dass die Lehre weiterhin vollumfänglich gesichert ist. Die rotierenden Hospitationen, ein System, das bereits in der Dozierendenausbildung eingesetzt wird und sich durchaus als effektiv erwiesen hat, müssten sich auch noch ein wenig ändern. Da diese fachintern vorgesehen sind, könnte es hier zu Problemen für kleine Fachbereiche, insbesondere für Musik- und Kunsthochschulen, welche ja teilweise Einzelunterricht geben, kommen.

Des Weiteren sehen wir die Aufgabe, Studierende besonders bei bevorstehendem Studienabbruch zu beraten, als sehr wichtig an. Diese Kompetenz bei der Hochschule zu belassen, welche immer das grundlegende Interesse haben wird, die Studierenden zu halten, sehen wir äußerst kritisch. Wir würden daher eine landesweite Stelle empfehlen, die sachsenweit Studierende zu ihrem weiteren Berufsweg und vorurteilsfrei über mögliche alternative Studiengänge, aber auch Ausbildungen berät. Auch eine Unterstützung des Hochschulzugangs über alternative Bildungswege könnte hier mit eingefasst werden.

Nach einigen Semestern an der Hochschule landen Studierende vielleicht in der studentischen Selbstverwaltung. Auch hier wollen Sie einige Kleinigkeiten ändern. Da es dabei um uns selbst geht, möchte ich hierzu noch etwas ausführen. – Wir haben ein zentrales Bedenken bei der Freiheit, selbst eigene, neue Aufgaben benennen zu dürfen. Die Studierendenvertretung zeichnet sich genau dadurch aus, dass sie das Wohl aller Studierenden im Blick haben soll, verschiedene Zwecke zur Förderung der Studierendenkultur vor Ort erfüllt, Beratungen durchführt usw. Sie unterscheidet sich daher ganz klar von Gewerkschaften oder Vereinen. Sie erfüllt Aufgaben des Allgemeinwohls und folgen dem Solidaritätsprinzip. Damit begründet sich auch für uns die verpflichtende Mitgliedschaft. Die Möglichkeit der eigenen Definition zusätzlicher Aufgaben untergräbt genau diese Stellung. Daher lehnen wir diese Möglichkeit ab.

Vielmehr wünschen wir uns, dass unsere Struktur flexibilisiert wird. Wir würden unseren Angelegenheiten, zum Beispiel die Wahlen und die arbeitenden Organe, gern selbst definieren und gestalten. Die gewachsenen Strukturen der Studierendenvertretung sind lokal sehr unterschiedlich. Hier und auch auf der Ebene der Landesvertretung würden wir uns eine weitgehende Regelung durch eigene Ordnung wünschen statt gesetzlicher Vorgaben zur Zusammensetzung. Eine Ausstattung der Landesvertretung mit Räumlichkeiten würde unsere Arbeit natürlich sehr erleichtern. In diesem Zusammenhang könnten wir uns auch eine Art Reise- und Tagungskostentopf vorstellen.

(Heiterkeit)

Darüber hinaus wissen Sie, dass auch die Tätigkeit in der Studierendenvertretung einiges an zeitlichen Ressourcen bindet. Zum Beispiel werden Anhörungen mitten in der Prüfungszeit stattfinden. Wir fordern daher auch für Amtsträger in der KSS einen Anspruch auf Gremiensemester, was momentan nicht der Fall ist.

Wir würden es im Zuge dessen, was Sie vorgeschlagen haben, auch ausdrücklich begrüßen, dass Vollzeitbeschäftigungen an der Hochschule oder in der Studierendenvertretung nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden.

Auch im Umfeld der Studierenden an der Hochschule soll sich einiges ändern. Der sehr interessante Ansatz der Auflösung des Lehrstuhlprinzips – dazu haben wir schon etwas gehört – betrifft uns nicht so weitreichend. Wir könnten uns allerdings vorstellen, dass dies zumindest die Abhängigkeiten in der Promotionsphase etwas ändert – zugunsten der Promovierenden.

Bei der Ausdehnung der Wissenschaftsfreiheit auf Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Wissenschaftliche Mitarbeiter wurden die Studierenden ausgeklammert, was nicht so recht in das Bild der Wissenschaftsfreiheit für alle passt.

Auch die Absicherung der Lehre müsste bei der vorgeschlagenen Struktur weiterhin ausreichende Verbindlichkeit haben, damit Studiengänge angeboten werden können. Wir halten es für kritisch, dies den Instituten oder Fakultäten und ihren Ordnungen zu überlassen.

Auch in der Universitätsleitung soll sich einiges ändern. Das Kreuzwahlrecht halten wir durchaus für interessant; wir würden es gern ausprobieren.

Auch die Wahl der Rektorin bzw. des Rektors ändert sich, durch den Senat. Das lehnen wir allerdings ab, weil das aus unserer Sicht einfach zu wenige Personen sind. Hier würden wir eine Art Wahlversammlung, zum Beispiel mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Fakultätsräten, eher als sinnvoll erachten.

Die Kompetenzverteilung zwischen Senat und Rektorat halten wir für angemessener als momentan. Auch die Wahl einer studierenden Prorektorin oder eines studierenden Prorektors fänden wir durchaus interessant, möchten allerdings zu bedenken geben, dass wir eine Amtszeit von über zwei Jahren für nicht angemessen halten.

Zu guter Letzt möchte ich Ihnen noch mitteilen, dass die Abschaffung des Hochschulrates bei einigen unserer Mitglieder wahre Freudensprünge auslösen würde. Nachdem an der Universität Leipzig Hochschulratsmitglieder inzwischen die Konsequenzen aus den dortigen Verwerfungen gezogen haben, warten wir immer noch sehnsüchtig darauf, dass der Rassist Hans Naumann aus dem Chemnitzer Hochschulrat ausscheidet. Das Kuratorium hat genau die Kompetenzen, welche wir uns für ein solches Gremium wünschen würden. Für diejenigen unter Ihnen, die es nicht mehr ganz im Kopf haben: In dem vorliegenden Gesetzentwurf gibt es keine weitreichenden Kompetenzen.

Die regionale Transferleistung, die wir sehr schätzen, sollte allerdings auch um die Aufgabe der Internationalisierung, welche für Hochschulen zentral ist, erweitert werden.

Um ein kleines Fazit zu ziehen, würden wir Ihnen auch bei diesem Gesetz an der einen oder anderen Stelle auf die Barrikaden steigen, aber es werden auf jeden Fall sehr viele interessante Punkte aufgenommen und diskutiert, welche auch von anderer Seite weiterverfolgt werden sollten.



Vielen Dank.

Vors. Dr. Stephan Meyer: Vielen Dank, Herr Irmer. Als Nächster bekommt Herr Staatsminister a. D. Prof. Meyer das Wort; bitte schön.

Prof. Dr. Hans Joachim Meyer: Vielen Dank, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Der Entwurf erhebt den Anspruch, für die sächsischen Hochschulen die Selbstverwaltung einzuführen. Da die akademische Selbstverwaltung in Sachsen im Jahr 1993 eingeführt und danach durch den Gesetzgeber mehrfach weitergestaltet wurde, haben die Autoren des Entwurfs offenbar ein anderes Verständnis vom Wesen der akademischen Selbstverwaltung.

In der Tat bekennen sie sich im Vorblatt zum Gesetzentwurf zu einer grundsätzlich kritischen Position zu den „bestehenden gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Verhältnissen“ – ich zitiere – und wollen eine Hochschule, „in der nicht das Funktionieren in vorgegebenen Strukturen – welche durch das Streben nach Profitmaximierung bestimmt sind – Inhalt und Maßgabe der Bildung ist“.

Nun ist die Bedeutung des freiheitlichen Diskurses für die dynamische Fortentwicklung der Gesellschaft unbestreitbar; hier soll jedoch offenbar für die notwendigen gesellschaftlichen Auseinandersetzungen eine bestimmte Richtung gesetzlich vorgegeben oder zumindest unterstützt werden.

Deshalb muss man wohl auch die von den Autoren geforderte Entwicklung eines kritischen kreativen Denkens und Handelns als Ziel der Hochschule in einem bestimmten politisch-ideologischen Sinne verstehen.

Welche normativen Konsequenzen hat dieses Motiv der Autoren nun für die Gestaltung des Gesetzentwurfs? Erstens gibt es im § 24 ein faktisch unbegrenztes hochschulpolitisches Mandat der verfassten Studentenschaft, weil deren Organe – so heißt es – eine weltoffene und demokratische Hochschullandschaft repräsentieren. Was völlig offenbleibt, ist: Angesichts der Tatsache, dass sich in der Mehrzahl der Fälle Fachschaft- und Studentenräte nicht sicher auf eine Wahlbeteiligung von über 50% – meist nur deutlich unter 50 % – stützen können, ist es fraglich, ob es nicht notwendiger wäre, mehr an die Berücksichtigung der Meinungspluralität unter den Studenten wie überhaupt unter allen Mitgliedern der Hochschule zu denken.

Es ist zweitens im § 4 a die Einführung einer Zivilklausel für Lehre und Forschung und die Bestellung eines Friedensbeauftragten zu deren Überwachung. Zwar sei diese Zivilklausel für die Hochschule nur eine Option, doch liefert der Gesetzestext die Grundlage für deren Durchsetzung. Und wer weiß, mit welchen Methoden dies an einigen deutschen Universitäten erfolgt, der kann über den optionalen Charakter einer solchen Klausel keine Illusionen haben. Faktisch entspricht das, was hier mithilfe eines Gesetzes erreicht werden soll, dem, was DIE LINKE als einzige der im Bundestag vertretenen Parteien in verteidigungspolitischer Hinsicht fordert. Diese Position soll offenbar für die sächsischen Hochschulen rechtlich verbindlich gemacht werden.

Drittens wird in § 77 bei den dienstrechtlichen Regelungen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal die Bestimmung neu eingeführt, dass, wer in der Öffentlichkeit herabwürdigende Äußerungen, bezogen auf ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität von

Menschen tätig, für Prüfungen die berechnete Besorgnis der Befangenheit begründet. Unbestreitbar gibt es solche Fälle und sie können für Prüfungssituationen relevant sein. Solchen Äußerungen entgegenzutreten ist dabei zugleich Aufgabe des öffentlichen Diskurses wie des Rechtsstaates.

Wer jedoch weiß, mit welchen Methoden linksradikale Studentengruppen an der Humboldt-Universität zu Berlin oder an anderen Universitäten gegen Professoren vorgehen, deren Lehrmeinungen oder deren politische Auffassung ihnen nicht passen, den kann diese Bestimmung des Gesetzentwurfes nur mit Sorge erfüllen.

Viertens bekennt sich der Gesetzentwurf zwar zum Prinzip der Gruppenuniversität, doch ist diese im Vorblatt dem Ziel untergeordnet, eine Institution zu schaffen, die die freie und gleiche Ausübung der Wissenschafts- und Lehrfreiheit für alle an der Hochschule Beteiligten garantiert, also gleichermaßen und in gleicher Weise für Professoren, Mitarbeiter und Studenten. Alle sollen den Rahmen ihres Lernens, Lehrens und Forschens selbstständig festlegen. Dies widerspricht in elementarer Weise den realen Notwendigkeiten wissenschaftlicher Lehre und Forschung. Schließlich gehen die jungen Leute ja zum Studium an eine Hochschule, weil deren Qualität von der Professorenschaft garantiert wird.

Sie macht die Hochschule zu einer absurden, ja überflüssigen Veranstaltung. Vor allem wird so der Sinn der Gruppenuniversität geleugnet; denn dieser besteht gerade in der objektiv gegebenen Unterschiedlichkeit der Rollen, Aufgaben und Interessen der verschiedenen Statusgruppen, wobei diese im Übrigen auch intern durchaus differenziert sind.

Nicht zuletzt ignorieren Autoren des Gesetzentwurfes die vom Bundesverfassungsgericht eingeschärfte besondere Verantwortung und rechtliche Stellung der von der Hochschule berufenen Professoren. Ja, der Gesetzentwurf unterminiert auch faktisch die Rolle der Statusgruppen für die Selbstverwaltung der Hochschule, indem er für deren Repräsentanten die aktive Wahl durch die jeweiligen Gruppenmitglieder aufhebt und in § 50 Abs. 4 durch ein Kreuzwahlrecht ersetzt. Das heißt, alle Mitglieder der Hochschule wählen alle Statusgruppenvertreter. Voraussetzung ist nur, dass die Gewählten derjenigen Statusgruppe angehören, die zu repräsentieren ihr Auftrag ist.

Was mag das Motiv für eine solche – kuriose – Regelung sein? Man stelle sich einmal vor, der Bayerische Landtag würde künftig von allen Bundesbürgern gewählt, und nur die Abgeordneten müssten künftig noch Bayern sein. Die dann zu erwartende politische Zusammensetzung des Bayerischen Landtags scheint mir ein Hinweis auf das Motiv zu liefern. Es ist ein weiterer Versuch, die besondere Verantwortung der Professorenschaft für ihre Hochschule faktisch zu beseitigen.

Fünftens verkennt der Gesetzentwurf den notwendigen Zusammenhang zwischen dem Recht auf Selbstverwaltung und der Fähigkeit zum realistischen Entscheiden und Handeln. So sollen der Rektor und die Prorektoren auf die Rolle von Ausführenden ohne Stimmrecht degradiert werden, diesen durch die Abschaffung des Erweiterten Senats als Wahlgremium ihre senatsunabhängige Legitimation genommen und so ihre Abwahl durch den Senat ermöglicht werden. Gleiches gilt für die Stellung der Dekane zum Fakultätsrat.

Die durch Kreuzwahl bestimmten Statusvertreter – zweifelhaften Statusvertreter – als die allein entscheidungsberechtigten Senatoren müssen dagegen für die Konsequenzen ihrer Entscheidungen nicht geradestehen und sind daher versucht, unbelastet von den tatsächlichen Möglichkeiten ihren Lieblingsvorstellungen zu folgen und die Wirkungen ihrer Beschlüsse bzw. Nichtbeschlüsse der „bösen Politik“ anzulasten. Wie die Realität lehrt, ist dies der sicherste Weg, eine Hochschule zugrunde zu richten; denn der Konsens solcher Gremien besteht meist darin, Notwendiges abzulehnen und sich ihrerseits auf wirklichkeitsgemäße Beschlüsse nicht zu verständigen. Mit „innerer Demokratisierung“, wie die Autoren des Entwurfs meinen, hat das rein gar nichts zu tun.

Der Gesetzentwurf sieht ferner vor, den Hochschulrat abzuschaffen. Ich mache keinen Hehl daraus, dass auch ich dieser Institution, jedenfalls im Vergleich mit den früher in Sachsen bestehenden Kuratorien, kritisch gegenüberstehe. Freilich halte ich das im Gesetzentwurf vorgeschlagene Kuratorium als Brücke zwischen Stadtgesellschaft und Hochschule für wenig sinnvoll; denn die sächsischen Universitäten – das gilt zum Teil auch für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften – stehen in deutschlandweiten und internationalen Zusammenhängen; sie sind also nicht primär lokale Einrichtungen. Auch scheint mir ein Gremium, das nur Meinungen und Empfehlungen transportiert, weithin wirkungslos zu sein. Dann schon besser ein Hochschulrat!

Selbstverständlich finden sich – sechstens – im Gesetzentwurf auch spezifisch hochschul- und bildungspolitische Änderungsabsichten. So sollen die Hochschulen für angewandte Wissenschaften den Universitäten weitgehend gleichgestellt werden und das Promotionsrecht erhalten. Die Vorstellung, dass dies im Interesse der Hochschulen für angewandte Wissenschaften liege, halte ich für einen Irrtum. In Großbritannien hat die Umwandlung der „Polytechnics“ in „Universities“ zu einer universitären Zweiklassengesellschaft geführt, welche die praxisorientierten Hochschulen durch den dadurch verstärkten „Academic drift“ tendenziell abwertet.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Abschaffung der kooperativen Promotion steht außerdem im Gegensatz zu dem Vorschlag der Leopoldina und der anderen deutschen Akademien der Wissenschaften, die kooperative Promotion auch für außeruniversitäre Wissenschaftseinrichtungen einzuführen. Max-Planck-, Fraunhofer- und Leibniz-Institute auf der einen Seite und die Hochschulen für angewandte Wissenschaften auf der anderen Seite – das ist doch eine attraktive Perspektive!

Für einen Fehler halte ich es auch, den Master zum Regelabschluss der Hochschulen mit Rechtsanspruch für alle Studenten zu machen, weil damit die Chancen der gestuften Studiengänge und der Wert des ersten Grades zerstört würden. Ich bestreite nicht, dass der Umgang mit den gestuften Studiengängen bisher zu oft wenig überzeugend – weil zu schematisch, zu wenig fachorientiert – war. Das scheint mir aber kein Grund zu sein, auf diesen Missstand mit einer pauschalen Norm zu reagieren.

Ausdrücklich sei jedoch hinzugefügt, dass der Gesetzentwurf für die Studenten wie für das wissenschaftliche Personal aus meiner Sicht durchaus unterstützungswürdige, jedenfalls bedenkenwerte Regelungen vorschlägt, wiewohl ich auch dort einige Details kritisch sehe.

Als Beispiele für solche grundsätzlich positiven Elemente nenne ich die besondere Verantwortung der Hochschule für ausländische Studenten und für Studenten mit Behinderung, die stärkere Öffnung für Studieninteressierte mit beruflicher Vorbildung, die größere Offenheit gegenüber dem Teilzeitstudium, die verstärkten Bemühungen um Lehrqualität, die Erleichterung von Hausberufungen.

Abschließend ein Wort zur Sprache des Gesetzentwurfs: Nach § 13a gelten grammatisch feminine Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen aller Geschlechter. – Linguistisch widerspricht dies der inneren Struktur der deutschen Lexik. Denn: Diese unterscheidet zwischen merkmallösen und merkmahlhaltigen Bezeichnungen. Letztere beziehen sich eindeutig und ausschließlich auf weibliche Mitglieder einer Gruppe von Lebewesen. Richtig ist, dass sich die merkmallösen Bezeichnungen gleichermaßen auf alle oder nur auf die Gruppenmitglieder männlichen Geschlechts beziehen. Eine systematische Beziehung zwischen grammatischem und biologischem Geschlecht gibt es in der Sprache nicht.

Also bestehen real nur zwei Möglichkeiten: stets die merkmallöse und die merkmahlhaltige Bezeichnung zu verwenden oder darauf zu setzen, dass die sich wandelnde Realität dazu führt, erstere zu generalisieren – also die merkmallöse – und das biologische Geschlecht mit anderen Sprachmitteln auszudrücken, wie es auch im Englischen geschieht. Niemand käme ja heute im Deutschen auf die Idee, Studenten typischerweise für männlich zu halten, wo doch trotz des grammatischen Maskulinums von „Student“ über 50 % weiblichen Geschlechts sind. In Wahrheit wird die Gleichstellung der Geschlechter durch reale Veränderungen im gesellschaftlichen Bedingungsgefüge erreicht und nicht durch den Versuch, die Gesellschaft durch systemwidrige Eingriffe in die Sprache umzuerziehen.

Ein kurzes Wort zu dem Gesetzentwurf der Sächsischen Staatsregierung: Diesen begrüße ich grundsätzlich, weil er für die sächsischen Hochschulen die Möglichkeiten erhöht – zum Teil auch einfach schafft –, die vom Bund finanzierten Tenure-Track-Professuren aufzunehmen. Diese Finanzierung läuft von 2017 bis 2032. Es sind Festlegungen zur Gewinnung der besten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Wettbewerb, vor allem im Rahmen der beiden Initiativen zur Exzellenzstrategie. Alles dies liegt im Interesse der sächsischen Hochschulen.

Allerdings gibt es Kritik von der Landesrektorenkonferenz, von einzelnen Universitäten, vom Landesverband Sachsen des Deutschen Hochschulverbandes und von Vertretungen akademischer Statusgruppen, und zwar mit der Begründung, dass durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Zustimmung des SMWK auf der Grundlage des einzureichenden Qualitätssicherungskonzepts das Berufsrecht der sächsischen Hochschulen tangiert und deren zeitlich erforderliche Handlungsfähigkeit eingeschränkt würde.

Dieser Einwand ist in der Tat nachzuvollziehen. Gleichwohl berücksichtigt er nicht die zeitliche Befristung des Bund-Länder-Programms WISNA. Nach derzeitiger Rechtslage müssen in Sachsen beim Auslaufen der jeweiligen Bundesförderung die neu entstandenen Stellen in die vorhandenen Stellenpläne eingefügt werden, und es darf auch haushaltsrechtlich – meines Wissens – keine Vorfestlegung für die Zeit nach 2024 geben. Ob es hier in Sachsen erreicht wird, WISNA zu verstetigen, ist offen.

Aus beiden Sachverhalten folgt meines Erachtens eine besondere Vorsorgepflicht des SMWK. Dennoch bleiben die kritischen Einwände bedenkenswert. Mein Rat ist, dass sich das SMWK und die Landesrektorenkonferenz so rasch wie möglich, möglichst noch vor dem Gesetz, auf eine einvernehmliche Vorgehensweise verständigen.

Für die meisten anderen Kritikpunkte gilt, dass sie über die Zielsetzung des vorgelegten Gesetzentwurfs hinausgehen.

Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Vors. Dr. Stephan Meyer: Vielen Dank, Herr Prof. Meyer. – Als Nächster bekommt das Wort Herr Ferdinand Müller. Er ist Diplom-Jurist. Bitte schön.

Ferdinand Müller: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Frau Staatsministerin! Sehr geehrte Damen und Herren des Ausschusses! Zunächst einmal bedanke ich mich für die Einladung. Gleichwohl möchte ich mich zur Vermeidung von Wiederholungen – es wurde vieles bereits gesagt, auch aus studentischer Perspektive – etwas kürzer halten. Als ehemaliger Student und Teilnehmer an zahlreichen akademischen und studentischen Gremien würde ich gern etwas zu dem vorliegenden Gesetzentwurf der Linksfraktion sagen.

Wir begrüßen natürlich die Stärkung der Demokratie an der Hochschule. Wie schon gesagt: Der Hochschulrat als externes Steuerungsgremium wurde aus studentischer Perspektive seit seiner Einführung – oder: seit seiner immensen Verstärkung – immer abgelehnt. Die vorgeschlagene Neuregelung sehen wir durchaus positiv. Auch die Stärkung der studentischen Selbstverwaltung ist aus studentischer Perspektive natürlich positiv zu betrachten.

Dies wird allerdings – so, wie ich den vorliegenden Gesetzentwurf verstehe – nicht aufgefasst als Einführung eines allgemein-politischen Mandats für die Studierenden, sondern eher als Umsetzung der schon bestehenden Rechtsprechung im Sinne der sogenannten Brückentheorie. Es geht um einen Brückenschlag zu politischen Themen, die studentische Belange berühren. Darum verstehe ich die verfassungsrechtlichen Bedenken, die geäußert wurden, nicht.

Die Demokratisierung der Rektorenwahl ist ebenfalls zu begrüßen, auch die Einführung der studentischen Prorektoren, die dann quasi die Belange der Studierenden im Rektorat verbessern sollen, die meines Erachtens noch nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Zum Kreuzwahlrecht. Das ist auch eine Idee, die aus studentischer Perspektive schon oft diskutiert wurde und gut dazu führt, dass die dargelegten Grundsätze einer Gruppenuniversität besser ausgeglichen werden. Die professorale Mehrheit bleibt erhalten, wie zu sehen ist.

Des Weiteren begrüße ich die Einführung eines sogenannten Bereichssystems, weil das Lehrstuhlprinzip doch eher ein Prinzip ist, das der Vergangenheit angehört. Die internationale Hochschullandschaft kennt das Bereichssystem; damit würden wir eher aufschließen.

Auch zu begrüßen ist der Rechtsanspruch auf ein Teilzeitstudium, die Einführung von Inklusionsbeauftragten und dass der Master zum Regelstudienabschluss wird.

Die anderen Punkte wurden schon von Herrn Hilmer genannt, darum möchte ich mich kurzfassen.

Danke schön.

Vors. Dr. Stephan Meyer: Vielen Dank, Herr Müller. Als Nächster erhält Herr Prof. Müller-Steinhagen, der Rektor der Technischen Universität Dresden, das Wort. Bitte schön.

Prof. Dr. Hans Müller-Steinhagen: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren! Da die zur Verfügung stehenden 10 Minuten nicht ausreichen, die beiden Gesetzentwürfe detailliert zu analysieren, möchte ich mich darauf beschränken, aus Sicht des Rektors der Technischen Universität Dresden ausgewählte Aspekte zu kommentieren und in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung für alle Hochschulen hinzuweisen.

Ich möchte gern mit dem Gesetzentwurf der Staatsregierung anfangen. Sie finden dazu in Ihren Unterlagen bereits die Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz Sachsen vom 6. Juni dieses Jahres. Im Grunde genommen kann man diese Kommentierung nur unterstreichen. Mit diesem Gesetzentwurf geht ein lang gehegter, vielfach geäußelter Wunsch der sächsischen Hochschulen in Erfüllung und wir preschen damit nicht vor, sondern ziehen endlich mit den meisten anderen Bundesländern und dem internationalen Standard gleich.

Ich möchte trotzdem in einigen wenigen Sätzen andeuten, welche Bedeutung diese zu schaffende Regelung für die Wissenschaft, für die Hochschulen in Sachsen hat. Wir stehen in einem zunehmenden vielfachen nationalen und internationalen Wettbewerb um die besten Köpfe. Der vorliegende Gesetzentwurf konzentriert sich dabei auf das Holen und Halten von Professorinnen und Professoren. Er wird uns ermöglichen, vielversprechende jüngere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler frühzeitig über Tenure-Track-Verfahren für eine Professur zu gewinnen und – das ist genauso wichtig für uns – herausragend etablierte W2-Professorinnen und -Professoren im Falle eines Konkurrenzangebotes rechtssicher und schnell auf eine W3-Professur zu heben.

Hier muss ich – obwohl ich es sehr ungern tue – meinen Vorredner Herrn Prof. Meyer korrigieren: Es geht hier nicht darum, ausschließlich für das Tausend-Tenure-Track-Programm des Bundes eine Lösung für ein befristetes Förderprogramm zu schaffen, sondern darum, nachhaltig einen Kulturwandel bei den Karrierewegen in den Hochschulen anzustoßen, der nachhaltig und nach diesem Programm weitergeführt werden soll und auch wird.

Die Maßnahmen verbessern damit auch die Planbarkeit akademischer Karrierewege.

Wir benötigen – und das hat tatsächlich mit dem Nachwuchswissenschaftlerprogramm zu tun – eine möglichst schnelle Implementierung auch im Hinblick auf die Bewerbung im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder.

Es ist ganz klar, dass eine zunehmende Flexibilität qualitätsgesichert umgesetzt werden muss. Diese Verantwortung haben die Hochschulen bereits seit 2008 in früheren Fassungen des Hochschulfreiheitsgesetzes. Deswegen erscheint die jetzt geforderte Doppelgenehmigung durch das SMWK – einmal bei Einführung von Qualitätssicherungsverfahren selbst und dann auch noch in jedem Einzelfall – nicht nur übertrieben, sondern ein zeitraubender Rückschritt zu einer früheren Überregulierung.

Ich bitte deswegen nachdrücklich darum, die Genehmigung des SMWK nach Durchlaufen der qualitätsgesicherten hochschulinternen Berufungs- und Evaluationsprozesse aus diesem Gesetzentwurf zu entfernen.

Als Nächstes möchte ich auf den Entwurf der Partei DIE LINKE eingehen. Als Erstes stelle ich fest, dass für den Fall, dass dieser Gesetzentwurf weiter vorgebracht werden soll, allen sächsischen Hochschulen gemäß § 8 Abs. 3 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz über die Landesrektorenkonferenz noch ausreichend Gelegenheit gegeben werden muss, vertieft hierzu Stellung zu nehmen.

Lassen Sie mich meine Sichtweise auf den Gesetzentwurf – diese wird von zahlreichen Kolleginnen und Kollegen geteilt – auf den Punkt bringen: Das sächsische Hochschulsystem in seiner Gesamtheit würde durch diesen Entwurf nicht verbessert, sondern ineffizienter und teurer werden.

Es ist ganz klar: Natürlich dürfen Effizienz und Kosten in einem gut funktionierenden Wissenschaftssystem nicht die allein bestimmenden Kriterien sein. Man darf sie aber auch nicht ignorieren; denn das würde alle Aspekte des Hochschulbetriebs gefährden.

Ehrlich gesagt, die Aussage über „Gewinnmaximierung“ verstehe ich nicht. Wo soll denn der „Gewinn“ herkommen, und wer soll von diesem „Gewinn“ profitieren?

Im Folgenden würde ich gern auf einige besonders auffällige Punkte des Gesetzentwurfs zu sprechen kommen.

Der Entwurf sieht eine Neuorganisation der Leitungs- und Entscheidungsstrukturen vor. Der Hochschulrat soll abgeschafft und durch ein Kuratorium ersetzt werden, dessen Mitglieder mit der Gemeinde verbunden sein und vom Gemeinderat berufen werden sollen. – Selbstverständlich arbeitet die TU Dresden gern und intensiv mit den regionalen Vertretern und Vertreterinnen zusammen. Aber im Hinblick auf unser Ziel, eine international ausgerichtete Spitzenuniversität zu bleiben und zu werden, müssen wir weiterhin die Möglichkeit haben, unser Aufsichts- und Beratungsgremium auch personell an diesem Aufgabenprofil entsprechend auszurichten.

Die Rückfallzuständigkeit des Rektorats für diejenigen Dinge, die nicht im Gesetz geregelt sind, soll nach dem Entwurf an den Senat zurückgehen. – Ganz abgesehen davon, dass dies eine unpraktikable Sitzungshäufigkeit des Senats mit sich brächte, würde diese Verlagerung auch dazu führen, dass die derzeitige – doppelte – Absicherung von grundlegenden Entscheidungen, nämlich im Rektorat und dann im Senat, entfielen. Es würden permanent Unklarheiten darüber bestehen, ob eine bestimmte Angelegenheit Leitungsaufgabe des Rektorats oder nicht geregelte Aufgabe und damit Bestandteil der Auffangkompetenz des Senats ist, was auch die effiziente Arbeit innerhalb der Hochschule deutlich vermindern würde.

Die Einführung der Funktion einer „studentischen Prorektorin“ bzw. eines „studentischen Prorektors“ ergibt – gerade auch noch im Zusammenhang mit einer Zuständigkeitsübertragung für Studiengangsangelegenheiten an den Senat – überhaupt keinen Sinn. Die Erkenntnis, dass eine hauptamtliche, üblicherweise fünfjährige Tätigkeit als Prorektor oder Prorektorin nicht mit der gleichzeitigen Durchführung eines Studiums vereinbar ist, findet in dem vorliegenden Gesetzentwurf der LINKEN dadurch Berücksichtigung, dass es sich nicht zwangsweise um einen Studierenden handeln muss, sondern lediglich um eine Person, die dem Studium „nahe steht“. Ob damit studentische Interessen wirklich kompetenter und besser vertreten werden als zum Beispiel von einem lehrerfahrenen ehemaligen Studiendekan, der dann Prorektor für Bildung und Internationales wird, kann man wirklich nur anzweifeln.

Herr Brüggem hat schon angemerkt, dass die Begriffe „Ordinariensystem“ und „Lehrstuhl“ im Sächsischen Hochschulgesetz überhaupt nicht vorkommen. Deswegen braucht man sie auch nicht abzuschaffen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf zurückkommen – es ist schon mehrfach erwähnt worden; aber es ist enorm wichtig –, dass laut dem vorliegenden Entwurf die Gruppenvertreter in den Hochschulgremien von allen Mitgliedergruppen gewählt werden sollen, also – exemplarisch – die Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer nicht nur von den Professoren und Professorinnen, sondern von allen. Das hieße für die TU Dresden: 35 000 Studierende würden für die 500 Professoren und Professorinnen deren Vertreter in den Gremien wählen, und das genauso für die anderen Gruppen. Das Ganze wäre völlig dominiert durch die zahlenmäßig mit Abstand größte Gruppe, die Gruppe der Studierenden. Eine solche Regelung würde nicht nur dem Hochschulgesetz, sondern wahrscheinlich auch dem Grundgesetz widersprechen.

Die Zuordnungsmöglichkeit des wissenschaftlichen Personals auch an übergeordnete Struktureinheiten und nicht nur an die Aufgabengebiete der Professuren ist zu begrüßen, aber schon geltende Rechtslage.

Des Weiteren widmet sich der Gesetzentwurf Fragen der Friedlichkeit der Forschung, der Gleichstellung, der Inklusion. Das sind ohne Zweifel wichtige gesellschaftliche Herausforderungen. Aber ich kann Ihnen sagen: Diesen Herausforderungen widmen sich die Hochschulen seit geraumer Zeit. Sie finden dazu immer bessere Lösungen.

Die vorgeschlagene Lösung – weitere Beauftragte, die gleichzeitig noch Stimmrecht in den Gremien haben – wäre einmal schon wegen der zunehmenden Kosten kaum umzusetzen; sie würde gleichzeitig die gesamten Gremienstrukturen ad absurdum führen. Wenn dort zusätzliche Personen mit Abstimmungs-, das heißt Entscheidungsrecht vorhanden wären, würde dies gerade den Statusgruppen der Studierenden, der akademischen und sonstigen Beschäftigten wesentlich weniger Rechte in diesen Gremien geben, weil sie eben nicht mehr die ihnen bisher gesetzlich zugeteilten Stimmanteile hätten.

Der Vorschlag, das Promotionsrecht unbeschränkt und sofort an alle Fachhochschulen zu übertragen, kann – verständlicherweise – aus der Sicht der Universitäten nicht begrüßt werden. Es hat mich gefreut, dass Herr Kollege Hilmer auch erwähnt hat, dass es in Sachsen mit den kooperativen Promotionen eigentlich sehr gut läuft. Die TU Dresden ist die deutsche Universität mit den meisten kooperativen Promotionen. Ich kann Ihnen nur sagen: Falls Sie an einzelnen Fachgebieten Probleme haben, die auch



die TU Dresden betreffen, wenden Sie sich bitte an mich. Ich werde Sie dann, soweit es geht, unterstützen.

Gleichzeitig aber ein System infrage zu stellen – was ganz eindeutig den Empfehlungen des Wissenschaftsrates, der Wissenschaftlichen Akademien widerspräche –, nämlich eine klar abgestimmte Verteilung der Kernaufgaben im Hochschulbereich und der dafür allokierten Ressourcen, wäre aus meiner Sicht fatal, weil man dadurch alles über einen Leisten scheren würde. Selbstverständlich muss dem legitimen Wunsch forschungstarker Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Hochschulen für angewandte Wissenschaften entsprochen und ihnen die Möglichkeit zur Promotion gegeben werden – durch kooperative Promotionsverfahren oder andere, ähnliche Modelle.

Uneingeschränkt zustimmen möchte ich der Forderung, die Option des Austritts aus der Studierendenschaft aus dem Gesetz zu entfernen. Das war aus meiner Sicht von Anfang an eine Fehlentwicklung. Zur stabilen Aufgabenerfüllung des Studentenrates als Vertreter aller Studierenden ist es aus meiner Sicht unerlässlich, die gesamte Studierendenschaft in einer Gemeinschaft zusammenzufassen.

Da diese Austrittsoption aber – erfreulicherweise – kaum genutzt wird und wir derzeit wirklich unter massivem Zeitdruck stehen, die Rechtsfähigkeit des Tenure Track einzuführen, sollte man diesen Punkt vielleicht erst in einer nächsten Novellierung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes wieder umführen, dann aber bitte auch mit Nachdruck.

Bei allen von der Fraktion DIE LINKE eingebrachten Vorschlägen sollten bitte auch die finanziellen Folgewirkungen berücksichtigt werden. Die Einführung von zusätzlichen Aufgaben der Hochschulen auf der einen Seite bei gleichzeitiger Entlastung des Lehrpersonals von Lehraufgaben, die Einführung neuer Ämter sowie die Abschaffung von Studiengebühren auf der anderen Seite wären nur dann möglich, wenn die Hochschulen signifikant zusätzliche Mittel erhalten würden.

Ich möchte es gern an einem Beispiel aufzeigen, der Forderung, eine Kommission einzurichten, die alle Drittmittelanträge vor Einreichung begutachtet. – Die TU Dresden hat pro Jahr 5 000 Drittmittelprojekte. Wenn wir eine solche Kommission hätten – diese müsste ja nach der vorhandenen Gesetzgebung mindestens aus sieben Personen bestehen, einem Studierendenvertreter, einem Mittelbauvertreter, einem sonstigen Vertreter und vier Professoren, damit die Mehrheit von eins erreicht ist –, müsste sie, selbst wenn sie es schaffen würde, 25 Drittmittelanträge pro Tag zu bewerten, an 200 Tagen im Jahr, das heißt an allen Arbeitstagen des Jahres, tätig sein. Dies würde allein 500 000 Euro an Gehältern kosten. Das ist bei den anderen Punkten genauso.

Zum Abschluss noch eine Bemerkung: Die sächsischen Hochschulen haben in den vergangenen Jahren eine aus nationaler und internationaler Sicht bemerkenswert positive Entwicklung durchlaufen, die nicht zuletzt durch die konsequente Nutzung der Freiräume und Gestaltungsmöglichkeiten des derzeitigen Hochschulfreiheitsgesetzes ermöglicht wurde. So strukturiert die TU Dresden zum Beispiel seit einigen Jahren mithilfe der Erprobungsklausel des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes ihre innere Struktur nach ihren Bedürfnissen und Erfordernissen um. Das war und ist wichtiger Bestandteil unserer Bewerbung um die Exzellenzuniversität. Würde der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE, wie er jetzt vorgelegt wurde, beschlossen und umgesetzt, dann

wären sämtliche sächsischen Hochschulen über Jahre hinaus mit sich selbst und mit der Anpassung an das Gesetz beschäftigt, und das mit ungewissem Ausgang. Ich bitte auch diesen Aspekt bei einer etwaigen Entscheidung zu berücksichtigen.

Vielen Dank.

Vors. Dr. Stephan Meyer: Vielen Dank, Herr Prof. Müller-Steinhagen. Als Nächster bekommt Herr Noack das Wort; er ist Justiziar beim Deutschen Hochschulverband. Bitte schön.

Sascha Sven Noack: Vielen lieben Dank. Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Frau Staatsministerin, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Ich versuche mich im Folgenden im Wesentlichen auch zunächst mit dem ersten Entwurf zu beschäftigen und dabei nicht zu viele Redundanzen aufkommen zu lassen.

Nichtsdestotrotz will ich zunächst einen Punkt in den Vordergrund stellen, der hier bereits oft thematisiert worden ist, nämlich die Frage des Einwilligungserfordernisses des Ministeriums bei diesen neuen Konstellationen des Ausschreibungsverzichts. Nirgendwo wird im Gesetz deutlich, unter welchen Voraussetzungen diese Einwilligung überhaupt stattzufinden hat. Ich persönlich bin etwas über die Seite 5 der Begründung des Entwurfs gestolpert, in der es heißt, dass es im Ermessen liegen soll, und nach den Maßgaben einer fachlichen Prüfung des Einzelfalls sowie unter dem Gesichtspunkt einer Begrenzung der Inanspruchnahme der Sonderregelung circa 30 % der Juniorprofessoren.

Nervös werde ich immer bei der Frage fachlicher Einzelfall. Soll jetzt das Ministerium genau klären, welche Wissenschaftler für die Universität passend sind? Das wäre nun wirklich ein extremer Rückschritt.

Wir hatten anfangs schon überlegt, wenn überhaupt, könne man über eine rechtsaufsichtliche Maßnahme sprechen. Ich persönlich bin eher der Meinung, dass man alles optimal im Rahmen des Qualitätssicherungskonzepts darstellen kann. Dann gibt es auch keine haushaltsrechtlichen Probleme und die fachlichen Prüfungen müssen natürlich im Wege des Berufungsverfahrens bei der Universität angesiedelt bleiben.

Hinzu kommt ein ganz wichtiger praktischer Aspekt. Ich darf Ihnen zum einen mitteilen: Ich kenne keine vergleichbare Regelung in ganz Deutschland, die ein Doppelsystem hat. Wir haben im Wesentlichen entweder Systeme, die noch freier sind – Stichwort Nordrhein-Westfalen, wo die Universitäten komplett frei sind in diesen Fragen –, oder in denen wie auch hier ein Qualitätssicherungskonzept stattfindet.

Sie müssen bedenken, der Freistaat Sachsen und die Universitäten stehen im Wettbewerb mit diesen deutschen Universitäten, und wenn wir von Konstellationen von Rufabwehr sprechen, dann kann es sein, dass eine Universität innerhalb von vier Wochen reagieren muss – ich spreche von deutschen Universitäten. Wenn Sie mit niederländischen oder skandinavischen Universitäten konkurrieren, dann wollen sie in 14 Tagen eine Antwort haben. Das bedeutet, das muss man immer ganz stark im Fokus haben, wenn man versucht, eine Rufabwehr gesetzlich zu implementieren. Denn ansonsten führt es sich ad absurdum und Sie hätten den Universitäten eher Steine statt Brot gegeben.

Ich will Sie noch ein bisschen in die Niederungen Ihres Gesetzestextes führen und versuchen, es einigermaßen deutlich zu machen. Zwei, drei Punkte sind vollkommen unklar in Ihrem Entwurf. Der Begriff Tenure-Track ist nicht gesetzlich geregelt; es sollte von Ihnen irgendwie geklärt sein, was Sie darunter verstehen. Hier gehen nämlich komplett systematische Überlegungen durcheinander. Rufabwehr und Entfristungsentscheidungen werden in ganz vielen Hochschulgesetzen getrennt behandelt. Sie werden hier nicht getrennt behandelt. Das führt dazu, dass in Ihrem aktuellen Entwurf Ihre Rufabwehr normativ erst dann möglich wäre, wenn jemand bereits vier Jahre auf der W1-Professur ist. Ich frage mich, ob der Gesetzgeber das gesehen hat. Ich habe in der Stellungnahme in dem Verhältnis § 59 Abs. 2 genau dargestellt, dass Sie da möglicherweise einen gesetzgeberischen Widerspruch haben – oder Sie wollen das so. Das müssen Sie aber entscheiden mit diesen vier Jahren.

Das Gleiche: Es wird nicht deutlich, ob Sie für alle Konstellationen der Entfristung angelegt haben wollen, dass das in der Ausschreibung festgelegt wird. Stichwort „Rufabwehr“: Aktuell wird nicht deutlich, ob Sie haben wollen, dass man das bei der Ausschreibung angelegt hat, eine Entfristung bei Gegenruf. Verfassungsrechtlich sollte das meines Erachtens in der Ausschreibung bereits stehen. Ich würde Ihnen auch raten, das ganz klar deutlich zu machen. Ansonsten gibt es immer den Streit, ob Sie jemanden entfristen können oder nicht – wenn es nicht in der Ausschreibung angelegt ist.

Ein, zwei Punkte, die zu dem ersten Entwurf noch nicht angesprochen worden sind, würde ich gern kurz ansprechen:

Aktuell normiert § 70 Satz 7 des Sächsischen Hochschulgesetzes, dass Sie Juniorprofessoren nicht nochmals in ein W-1-Amt ernennen können. Das ist grundsätzlich auch eine relativ sinnvolle Einrichtung, weil es ein Qualifikationsamt ist. Wenn Sie jetzt aber ein neues Amt einführen, eine W-1-Situation mit Entfristungscharakter, dürfte es verfassungsrechtlich problematisch sein, diese Kohorte davon abzuhalten, sich auf dieses neue Stellenprofil zu bewerben.

Nordrhein-Westfalen – das habe ich in der Stellungnahme ausgestaltet – hat das berücksichtigt und diese Wiederernennungssperre ausschließlich für Positionen ohne Tenure Track normiert. Das scheint mir verfassungsrechtlich geboten zu sein. Insbesondere scheint es mir auch in der Verwaltungsvereinbarung angelegt worden zu sein, dass der wissenschaftliche Nachwuchs hier nicht in zwei Lager gespalten wird.

Auch interessant ist, dass Ihr Gesetzentwurf eine familienpolitische Komponente ausschließlich für Tenure-Track-Professuren normiert. Das halte ich für verfassungsrechtlich nicht zulässig. Tenure-Track-Professuren sind keine eigene Stellenkategorie, sondern immer noch ein W-1- respektive W-2-Amt, je nachdem, wie es ausgestaltet wird. Die familienpolitische Komponente entweder für alle Qualifikationsämter oder für kein Qualifikationsamt! Das beherzigen auch die anderen Gesetze in Deutschland, die das aktuell – in Anführungsstrichen – „ausformulieren“. Für Niedersachsen habe ich es in der Stellungnahme aufgezeigt.

Zum Schluss zwei kleinere Überlegungen zu dem ersten Entwurf: Auch wenn man es möglicherweise juristisch ganz gut hinkommen könnte, nehme ich die Gelegenheit trotzdem zum Anlass, noch einmal darauf hinzuweisen, dass das Sächsische

Besoldungsgesetz immer noch ein Problem dahingehend hat, dass Sie nur nach drei Jahren wiederum Berufungs- und in dem Falle Bleibeleistungsbezüge zahlen können. Es könnte ein Problem geben – je nachdem, wie das LBV es betrachtet – bei einer Rufabwehr, wenn Sie eine solche innerhalb der ersten drei Jahre durchziehen, dass Sie dann keine Berufsleistungsbezüge im Wege von Bleibeleistungsbezügen gewähren können. Es ist eigentlich das Attraktive an der Rufabwehr, dass dies mit einer Besoldungserhöhung einhergeht. Deswegen müsste man schauen, ob hier nicht auch ein gesetzgeberischer Widerspruch existiert.

Eine kleine Überlegung zum Schluss: Ich persönlich bin der Auffassung, dass aus der Verwaltungsvereinbarung relativ deutlich wird, dass es nach Auslaufen des Programms normalerweise zu einem Stellenaufwuchs kommen sollte. Ich bin mir nicht ganz sicher, ob das hier normativ berücksichtigt wird. Es scheint mir hier eine Nullsummenlösung zu geben hinsichtlich der nominalen Anzahl von entfristeten Stellen nach Auslaufen des Programms.

Ich will mich kurz und punktuell noch ein Stück weit mit dem zweiten Gesetzentwurf, dem der Fraktion DIE LINKE, beschäftigen. Zunächst bin ich über den Namen des Gesetzes gestolpert. Artikel 107 Abs. 2 der Sächsischen Verfassung garantiert die Selbstverwaltung der Hochschulen, und zwar unbeschadet der staatlichen Aufsicht. „Gesetz zur Einführung der Selbstverwaltung der Hochschulen im Freistaat Sachsen“ klingt vor diesem Hintergrund zumindest ein wenig befremdlich. Der einfache Gesetzgeber kann nicht etwas einführen, was die Verfassung bereits gewährleistet.

Ich möchte noch ein, zwei Punkte aus dem Gesetzentwurf aufnehmen; viel Kritik, hin und wieder auch Zustimmung, haben wir ja bereits gehört.

Ich möchte zum einen noch einmal sehr deutlich darauf hinweisen, dass die Überlegungen zur Zivilklausel extrem kritisch zu betrachten sind. Sie werden noch kritischer, wenn man sich die Begründung des Entwurfs anschaut, in der im Wesentlichen steht, die militärische Forschung könne ja an den Bundeswehr-Universitäten stattfinden. Das hat nichts mit dem verfassungsrechtlichen Begriff von der Freiheit der Wissenschaft zu tun.

Insbesondere dürfen Sie nicht denken, dass Sie unverbindlich etwas in das Gesetz schreiben könnten, was dann verfassungsrechtlich zulässig würde, wenn die Einschränkungen satzungsrechtlich stattfänden. Weder satzungsrechtlich noch durch die Implementierung von Friedensbeauftragten können Sie nichtfriedliche Forschung verfassungsrechtlich verhindern. Das geht nach unserem Verfassungskonzept nicht.

Wenn ich kursorisch einen Blick auf das Hochschulorganisationsrecht dieses Entwurfs werfe, komme ich zu dem Ergebnis: Die Stärkung des Senats würde ich grundsätzlich begrüßen, allerdings nicht in der Form, in der sie im Entwurf ausgestaltet ist; insoweit schließe ich mich meinem Vorredner an.

Ich kann Ihnen aber sagen, dass dies verfassungsrechtlich im Wesentlichen unproblematisch ist. Das gilt insbesondere auch für die Abschaffung des Hochschulrates. Dieser ist nicht verfassungsrechtlich mit Selbstverwaltungsrechten ausgestattet bzw. verfassungsrechtlich garantiert.

Das bedeutet: Das sind politische, keine juristischen Entscheidungen.

Dies gilt nicht für das Wahlrecht. Ich bin mir relativ sicher, dass das Über-Kreuz-Wahlrecht verfassungswidrig ist.

Schlussendlich noch ein Punkt hinsichtlich der, wie es im Entwurf heißt, „studentischen Prorektorin“. Vollkommen ungeklärt sind die diesbezüglichen dienstrechtlichen Fragestellungen. Erstens scheint es mir so zu sein, wenn ich mir die Entwurfstechnik anschau – § 82 Abs. 4 –, als ob irgendwie ein Amt daraus erwachsen soll. Keiner weiß, wie es mit dienstrechtlichen Verschwiegenheitspflichten und mit Weisungsrechten aussieht. Am Ende des Tages – als Ergebnis einer praktischen Überlegung – stellt sich die Frage, ob es für einen Kandidaten wirklich sinnvoll ist, ein solches Amt – vor dem Hintergrund eines erfolgreichen Studiums – auszuüben.

Damit will ich enden. Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. Dr. Stephan Meyer: Vielen Dank, Herr Noack. – Als Nächster bekommt das Wort Herr Prof. Reitz vom Institut für Soziologie der Universität Jena. Bitte schön.

Prof. Dr. Tilman Reitz: Vielen Dank! Verehrte Anwesende! Ich will zunächst ganz kurz etwas zu dem Entwurf der Staatsregierung sagen und mich dann ausführlicher auf den Entwurf der Linksfraktion beziehen.

Das, was ich zu dem Entwurf der Staatsregierung sagen will, sind eher Metabemerkungen. Als ich diesen Stapel sah, dachte ich zunächst: So viel Papier für so kleine Änderungen! – Was ich aber wesentlich wichtiger finde, ist: So viel Effekt durch eine so kleine Bundesinitiative!

Es werden 1 000 neue Stellen versprochen; das ist nicht wenig, aber auch nicht rasend viel. Dadurch werden jetzt alle Hochschulen Deutschlands, zumindest alle Universitäten, dazu angeleitet, ihre Berufsordnungen zu ändern, und die Länder, in das Berufsrecht noch einmal einzugreifen.

Also: Dieser riesige Effekt wird durch ein ganz, ganz kleines Förderprogramm des Bundes angestoßen. Man sollte sich dann schon fragen, ob man da irgendeine Form vorausseilenden Gehorsams leistet. Ich finde es sehr wichtig, sich diese Sorte von wettbewerblich angetriebenen Entscheidungen noch einmal näher anzuschauen.

Das andere: Ich würde inhaltlich den Vorrednern im Wesentlichen zustimmen, insbesondere dem Kollegen vom Deutschen Hochschulverband. Auch ich sage: Diese Vermischung von Tenure Track und Rufabwehr ist ganz falsch gedacht. – Ich gebe auch zu bedenken: Die zusätzliche Zentralisierung von Kompetenzen bei der Staatsregierung widerspricht eigentlich dem Gedanken, dass Hochschulen autonomer werden sollten.

Damit bin ich schon bei dem Gesetzentwurf der LINKEN. Einige Punkte will ich positiv hervorheben, auch angesichts der Kritik, die bereits ausführlich geäußert worden ist.

Ich glaube, der Grundgedanke ist ein demokratietheoretischer. Man hat einen Trend – dieser ist wahrscheinlich unaufhaltsam; auf jeden Fall ist er sehr stark –, den Hochschulen mehr Autonomie zuzugestehen. Jetzt fragt man sich: Wie sollen die

Hochschulen dann noch demokratisch kontrolliert werden? Denn das obliegt bisher weitgehend den Landesregierungen, die demokratisch gewählt sind.

Ich glaube, die einzige Lösung für dieses Problem ist tatsächlich mehr inneruniversitäre Demokratie. Das scheint mir der vollkommen richtige Grundgedanke des Gesetzentwurfs der Linksfraktion zu sein. Man hat im Moment eine Lücke demokratischer Legitimation, die sich in Gremien wie den Hochschulräten sehr deutlich zeigt. Diese haben nämlich keine demokratische Legitimation, weder von den Wählern noch von den Mitgliedern der Universitäten. An diese Stelle müssen andere Strukturen treten.

Die Lösung, die die Linksfraktion vorschlägt, ist mehr demokratische Selbstverwaltung an den Hochschulen selbst, und da gibt es zwei große Baustellen, zu denen es gute Ideen im Gesetzentwurf gibt, aber gleichzeitig bleibende Schwierigkeiten.

Die eine Frage ist: Wie schafft man es, damit umzugehen, dass das deutsche Verfassungsgericht und Verfassungsgerichtshöfe der Länder, wenn sie Freiheit der Wissenschaft hören, immer an die Freiheit der Professorinnen und Professoren denken? Das ist irgendwie ein seltsamer Zustand der deutschen Rechtsprechung, wenn man bedenkt, dass wir knapp 30 000 Professorinnen und Professoren bundesweit haben und 190 000 Leute im sonstigen wissenschaftlichen Personal. Diese genießen anscheinend nicht die Freiheit der Wissenschaft. Das ist ein seltsamer Zustand. Das ist geltende Rechtsprechung in Deutschland, aber man muss irgendwie mit dieser Lage anders umgehen.

Es gibt jetzt diverse Initiativen der Länder, die Verfassungsgerichtsrechtsprechung auszutricksen. In Baden-Württemberg ist man am Verfassungsgerichtshof gescheitert, in Thüringen hat man eine sehr interessante Variante gewählt, auf die ich gleich noch zu sprechen komme, und hier gibt es jetzt diese Idee des Kreuzwahlrechts, das dafür sorgen würde, dass zwar immer noch eine Professorenmehrheit in den Gremien bestehen würde, aber diese Professorinnen und Professoren würden von allen Mitgliedern der Hochschule gleichermaßen gewählt, und da gäbe es andere Mehrheitsverhältnisse.

Ich halte diese Lösung in zweierlei Hinsicht für problematisch: Erstens ist sie problematisch, weil sie wahrscheinlich erst recht nicht Bestand vor dem Verfassungsgericht haben wird. Die andere Schwierigkeit ist: Sie höhlt die Idee der Gruppenuniversität aus und es ist die Frage, ob diese Idee der Gruppenuniversität nicht sinnvoll ist. Also gebe ich zu bedenken: Warum sollte man nicht versuchen, das Prinzip der Gruppenuniversität zu demokratisieren?

Dazu gibt es in Thüringen einen Vorstoß, den ich – bei allem, was ich in Thüringen sonst falsch finde bei der Gesetzesnovelle – erst einmal für sinnvoll halte. Man versucht wieder, paritätische Gleichberechtigung in den Hochschulgremien zu schaffen ohne Professorenmehrheit. Das scheint mir der richtige Gedanke zu sein, dass man sagt, es gibt entweder Drittelparität – also Studierende, Professorinnen und Professoren oder Hochschullehrer und das sonstige wissenschaftliche Personal –, es haben alle gleiche Stimmanteile und können gruppenintern ihre Mitglieder wählen, und es gibt eben nicht die Professorenmehrheit. Das Problem ist, wie man das verfassungsgerichtsrechtsprechungskonform bekommt, indem man sagt, ausgenommen sind alle Angelegenheiten, die die Wissenschaft betreffen.

Das ist der Pferdefuß des Thüringer Entwurfs, weil da ein Großteil der hochschulischen Selbstverwaltung doch wieder mit Professorinnen- und Professorenmehrheit stattfindet.

Was ich glaube, was wir langfristig brauchen, ist eine frontale Attacke auf diese Rechtsprechung. Man muss auf Bundesebene versuchen, den Sinn von Wissenschaftsfreiheit neu zu klären, und man muss auf Landesebene versuchen, soweit wie möglich vorzuarbeiten, indem man entsprechende Strukturen schafft. Ich glaube nicht, dass Freiheit der Wissenschaft Freiheit der Professorinnen und Professoren ist, sondern Freiheit all der Leute, die aktiv an Wissenschaft beteiligt sind.

Auch wenn man Drittelparität hätte, würden immer noch nicht die Studierenden die Universitäten regieren.

Das scheint mir die grundsätzliche Überlegung zu sein, die sehr wichtig ist. Da gibt es einen demokratischen Lernprozess, den die deutschen Universitäten noch durchmachen müssen.

Die zweite große Baustelle ist die innovative Idee, demokratische Institutsstrukturen oder Departmentstrukturen zu schaffen und an die Stelle des – jetzt kommt es darauf an, wie man es nennt – Lehrstuhlprinzips, Ordinarienprinzips oder des Prinzips der von einer Person geleiteten Arbeitsbereiche –, dieses Prinzips zu setzen.

Wenn man sagt, das Arbeitsbereichsprinzip, in dem die Professorin oder der Professor persönlich aussucht, wer mitarbeitet, und auch persönlich alle Sorten von Verantwortung für die Mitarbeitenden trägt – dieses Prinzip ist ja weiterhin intakt; das ist erstens in allen Hochschulverordnungen und -gesetzen verankert und zweitens ist es gängige Praxis. Dieses Prinzip abzuschaffen scheint mir absolut zeitgemäß und überhaupt nicht die Abschaffung von etwas, das es gar nicht mehr gibt; sondern es gibt natürlich die Praxis der persönlichen Zuordnung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu einzelnen Professoren. Darum geht es in der Sache und das ist eine wirklich zu führende Diskussion.

Im internationalen Vergleich sieht es so aus, dass die USA, Großbritannien und zahlreiche andere Hochschulsysteme diese persönliche Zuordnung einfach nicht kennen. Insofern könnte man wirklich in die Richtung gehen zu sagen, jawohl, das Institut oder das Department oder wie immer man es nennt ist insgesamt für die wissenschaftlich Mitarbeitenden zuständig und nicht einzelne Professorinnen und Professoren. In diesem Sinne halte ich das, was im Gesetzentwurf steht, für sehr sinnvoll, sehr praktikabel und zukunftsweisend.

Ich würde gern noch auf ein paar kleine Nebenaspekte hinweisen; das sind aber wirklich Anmerkungen. – Auch ich bin nicht ganz glücklich mit dem Gedanken des Kuratoriums. Gut finde ich den Gedanken, dass das eine rein beratende Instanz ist; schlecht finde ich den Gedanken, das Kuratorium so stark an die Gemeinde zu binden.

Ich frage mich, warum im Entwurf weiterhin Zielvereinbarungen stehen – in anderen Ländern heißen sie „Ziel- und Leistungsvereinbarungen“ –, weil das eigentlich nur eine Art und Weise ist, die Weisungen der Landesregierung in eine Pseudovertragsform zu bringen. Ich weiß nicht, ob damit unbedingt der demokratischen Selbstverwaltung gedient ist.

Ich könnte mir etwas anderes vorstellen, nämlich der Idee der Zivilklausel zu folgen, und zwar der strukturellen Idee. Ich will jetzt nicht noch einmal über die Zivilklausel diskutieren, sondern über die strukturelle Idee. Auf Landesebene werden grundsätzliche Richtlinien festgelegt für das, was die Universitäten machen; wie sie es machen, wird an den Universitäten selbst entschieden. Das finde ich strukturell die richtige Idee.

Wieso wird ein derart kurzer Master gefordert? Wieso sollte weiterhin die Habilitation Standard an den Universitäten sein? Wieso sollten alle Drittmittelbeschäftigungen befristet sein? Es gibt in zahlreichen Bundesländern andere Modelle, weil man sagt: Es werden so viele Drittmittel eingeworben, dass man die Leute auch unbefristet beschäftigen kann.

Grundsätzlich ist aber im Gesetzentwurf der Gedanke enthalten – absolut sinnvoll –, dass die Entfristung die Regel sein sollte, wenn man in der Wissenschaft arbeitet, nachdem man eine Promotion geschafft hat. Die befristete Stelle sollte die absolute und begründungspflichtige Ausnahme sein.

In all diesen Punkten finde ich den Gesetzentwurf der Linksfraktion sehr zukunftsweisend.

Auch ich glaube, dass das Geld kosten würde. Die Aufgabe des Kooperationsverbotes zwischen Bund und Ländern schafft aber große finanzielle Möglichkeiten, die Sache umzusetzen.

Vielen Dank.

Vors. Dr. Stephan Meyer: Vielen Dank, Herr Prof. Reitz. – Den Abschluss bildet Frau Rüger von der Mittelbau-Initiative der Universität Leipzig. Bitte schön.

(Die Sachverständige referiert anhand einer PowerPoint-Präsentation.)

Jana Rüger: Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte Sie auch von meiner Seite recht herzlich begrüßen und mich für die Chance bedanken, zu den beiden vorgelegten Entwürfen aus der Sicht des Mittelbaus Stellung zu nehmen.

Bevor ich zu meiner eigentlichen Stellungnahme komme, ganz kurz zu meiner Person, damit Sie einschätzen können, mit welchem Erfahrungshintergrund ich hier spreche, weil die Mittelbau-Initiative der Universität Leipzig vielleicht nicht so bekannt ist.

(Folie: Zur Person)

Ich war bis Ende letzten Jahres fünfeinhalb Jahre an der Universität Leipzig als Wissenschaftliche Mitarbeiterin – überwiegend in Vollzeit – beschäftigt. Im Rahmen dieser Tätigkeit habe ich das gemacht, was man so alles an der Uni macht: Ich habe in der Drittmittelforschung mitgearbeitet. Ich habe auch haushaltsfinanzierte Forschung betrieben. Ich habe Drittmittelakquise betrieben. Ich habe einen Internationalen Studiengang betreut und war in der Lehre tätig. Außerdem habe ich nach circa drei Jahren am Institut im November 2014 eine Promotion in VWL begonnen.



Neben meinen Dienstaufgaben habe ich zudem den Mittelbau in verschiedenen Gremien vertreten: Ich war stimmberechtigtes Mitglied im Senat und im Erweiterten Senat der Universität Leipzig. Ich habe den Mittelbau als benanntes Mitglied in der Haushaltskommission vertreten. Zudem war ich Sprecherin der Mittelbau-Initiative, für die ich heute auch hier bin. Ich bin auch Vorstandsmitglied in der Landesvertretung Akademischer Mittelbau Sachsen, kurz: LAMS. Dort habe ich an der Stellungnahme, die Ihnen vorliegt, mitgearbeitet.

Seit Anfang des Jahres bin ich auch Gastwissenschaftlerin und Doktorandin an der Universität Leipzig. Seit Beginn dieses Monats bin ich zudem bei der GEW Sachsen tätig.

(Folie: Situation des Mittelbaus – Ergebnisse der Mittelbau-Umfrage an der Universität Leipzig)

Mit meinem Profil geht es mir unter den Mitarbeitern im Mittelbau jedoch noch vergleichsweise gut. So hat die repräsentative Umfrage, die die Mittelbau-Initiative an der Universität Leipzig durchgeführt hat, gezeigt, dass die „Mittelbauer“ mit einer Befristungsquote von fast 80 % – Sie sehen den Balken ganz links – konfrontiert sind. Verträge werden zudem meist nur für kurze Zeiträume, oft wenige Monate, geschlossen.

(Folie: Situation des Mittelbaus – Ergebnisse der Mittelbau-Umfrage an der Universität Leipzig)

Länger als drei Jahre – das ist der Balken rechts außen – werden nur 9 % der Befragten tatsächlich angestellt. Im Mittel laufen die Verträge zwei Jahre, wobei anzumerken ist, dass diese Frist kürzer ist als die Laufzeit der meisten großen Drittmittelprojekte, die üblicherweise drei Jahre laufen.

(Folie: Situation des Mittelbaus – Ergebnisse der Mittelbau-Umfrage an der Universität Leipzig – Spontane Assoziationen zum Arbeitsverhältnis)

Nichtsdestotrotz haben wir auch – über offene Fragen – nach spontanen Assoziationen zum Arbeitsverhältnis gefragt. Sie sehen hier das Ergebnis; das sind jeweils die absoluten Nennungen. Wir haben die offenen Fragen nach Stichworten geclustert. Von der Hälfte aller Befragten wurde spontan die Befristung negativ mit der Anstellung assoziiert. Die nächsthäufige Nennung sind die herrschende Unsicherheit und das Prekariat. Erst danach kommen positive Aspekte, die sich auch allesamt auf die Inhalte der Tätigkeit beziehen.

Wenn ich mir das anschau, auch mit Blick auf meine eigene Erfahrung, glaube ich, dass es uns – sofern es uns nicht gelingt, die Rahmenbedingungen für Nachwuchskräfte an sächsischen Hochschulen deutlich zu verbessern – nicht überraschen kann, wenn die klügsten Köpfe sich zukünftig woanders eine Anstellung suchen werden.

Umgekehrt muss man natürlich auch sagen, dass die rechtliche Absicherung von Freiräumen für die eigene Qualifizierung und die Schaffung planbarer Karrierewege eine enorme Chance im Wettbewerb um exzellente Forscher und Forscherinnen darstellen kann.

Ich möchte es damit bewenden lassen und jetzt zu den eigentlichen Gesetzentwürfen kommen. Als Erstes gehe ich auf den Gesetzentwurf der Staatsregierung ein.

(Folie: Gesetzentwurf der Staatsregierung aus Mittelbausicht)

Aus Mittelbausicht wird es sehr begrüßt, dass mit dem vorgelegten Entwurf die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Teilnahme am WISNA-Programm geschaffen wurden. Wir haben dazu schon viel gehört; ich möchte es kurzhalten. Aber ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass mit dem WISNA-Programm deutschlandweit immerhin 1 000 Tenure-Track-Stellen geschaffen werden sollen. Wenn wir allerdings davon ausgehen, dass wir derzeit 426 Hochschulen in Deutschland haben, können wir bestenfalls mit Mitteln für ein bis zwei neue Stellen pro Hochschule rechnen. Je nachdem, wie erfolgreich die Einwerber sind, können es natürlich auch mehr sein.

Prinzipiell ist es wunderbar, dass für einzelne Personen an den Hochschulen bessere, planbare Karrierewege geschaffen werden und ihnen eine vernünftige Perspektive in Aussicht gestellt wird. Aber dramatisch verbessern werden diese Stellen die Situation in der Fläche wohl eher nicht.

Deswegen sieht der Mittelbau an anderer Stelle weit größeren Handlungsbedarf und bittet um eine umfassendere Novellierung des Gesetzes, die deutlich über das Vorgeschlagene hinausgeht. Vor allem ist die Umsetzung des Rahmenkodex über den Umgang mit befristeter Beschäftigung – der Kodex ist eine sehr schöne Entwicklung aus der Sicht des Mittelbaus – auch gesetzlich zu verankern. Wir wünschen uns also eine größere Novelle.

(Folie: Gesetzentwurf der Staatsregierung – Dringendste Punkte für eine „kleine Novelle“ aus Mittelbausicht)

Sofern es jetzt aber nur eine kleine Novelle geben wird, bitten wir darum, die folgenden – dringendsten – Punkte zu berücksichtigen: Zunächst wäre es sehr zu begrüßen, wenn eine Personalstrukturplanung gesetzlich festgeschrieben würde. Eine mindestens mittelfristige Personalplanung ist zwingende Voraussetzung für die laut Rahmenkodex auch vorgesehene Erstellung von Personalentwicklungsplänen; denn wenn unklar ist, welche Stellen in Zukunft für vorhandene und neue Mitarbeiter zur Verfügung stehen und welche Kompetenzen überhaupt benötigt werden, ergibt es wenig Sinn zu überlegen, in welche Richtung man Nachwuchskräfte in ihrer Qualifizierung unterstützen kann und welche Perspektiven man ihnen überhaupt anbieten kann.

Weiterhin bitten wir um die Streichung der Zwangsbefristung bei Drittmittel-Beschäftigung, wie sie aktuell in § 46 Abs. 4 festgeschrieben ist; Herr Reitz hat es bereits angesprochen. Dieses Verbot steht meines Erachtens der Möglichkeit entgegen, durch sogenannte Drittmittelpools auch in Drittmittelprojekten unbefristete Stellen zu schaffen. Solche Drittmittelpools sind derzeit bereits an verschiedenen Universitäten außerhalb Sachsens und auch im Ausland üblich. Sie würden dem System etwas von der notwendigen Flexibilität zurückgeben, die durch die Novelle des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes in diesem Bereich verloren gegangen ist.

(Folie: Gesetzentwurf der Staatsregierung – Dringendste Punkte für eine „kleine Novelle“ aus Mittelbausicht – Akademische Selbstverwaltung)

Weiterhin bittet der Mittelbau, die demokratisch gewählten Gremien wieder zu stärken. So sollte der Akademische Senat nach unserer Ansicht eine Stellungnahme zu Zielvereinbarungen mit dem SMWK abgeben können. Es sollte das Einvernehmen des Senats bei der Einrichtung von Studiengängen, der Einrichtung von Grundeinheiten bzw. Fakultäten sowie der Festlegung des Studien- und Fächerangebots eingeholt werden müssen. Die genannten Bereiche betreffen die wirklich weitreichenden Veränderungen, die mit teilweise umfangreichen finanziellen Verpflichtungen verbunden sind, für die die Hochschule auch über die Amtszeit der Hochschulleitung hinaus aufkommen muss. Deshalb finde ich, dass derart einschneidende Veränderungen auch mehrheitlich in der Universität befürwortet werden sollten.

Weiterhin gilt es, dem Problem der Kurzarbeitsverträge Rechnung zu tragen. Derzeit schränken die langen Amtslaufzeiten in akademischen Gremien – meist fünf Jahre – die Mitwirkungsrechte des Mittelbaus dramatisch ein, wenn gewählte Vertreter und ihre Nachrücker befristet angestellt sind und vor Ablauf der Amtszeit aus dem Hochschulbetrieb ausscheiden. Um eine vernünftige Interessenvertretung zu ermöglichen, sind die Amtszeiten der Mittelbauvertreter daher aus unserer Sicht auf zwei Jahre zu beschränken.

Außerdem muss die Möglichkeit wegfallen, dass Gremien ganz ohne Vertreter der Statusgruppe ordnungsgemäß zusammengesetzt bleiben.

(Folie: Gesetzentwurf der Staatsregierung – Dringendste Punkte für eine „kleine Novelle“ aus Mittelbausicht – Promovierendenerfassung und -vertretung)

Schließlich ist aus Mittelbausicht das Erfassen sämtlicher Promovierender in verbindlichen Promotionslisten notwendig. Bislang sind solche verbindlichen Listen nicht überall vorhanden, und es wird nur ein Teil der tatsächlichen Promovierenden erfasst. In der Konsequenz sind etwa die tatsächlichen Promotionsdauern oder Abbruchzahlen einigermaßen unklar. Die Betreuungsverhältnisse sind unklar, ebenso die Frage, ob eine Betreuungsvereinbarung überhaupt abgeschlossen wurde.

(Folie: ... Promovierendenerfassung und -vertretung)

Es ist auch bei Wahlen unklar, wer zu der Gruppe der Promovierenden gehört, usw. usf.

Um somit eine transparente und verbindliche Gestaltung der Promotionsphase zu ermöglichen, bitte ich Sie daher, eine entsprechende Regelung zu ergänzen.

Weiterhin gilt es, den Promovierenden auch eine angemessene Vertretung zu ermöglichen und gesetzlich festzuschreiben. Wir schlagen vor, dass dies in der Grundordnung jeder Hochschule geregelt sein sollte. Mindestens sollte eine solche Vertretung jedoch über eine beratende Stimme im Senat und in den Fakultätsräten verfügen und sie sollte vor dem Erlass oder der Änderung von Promotionsordnungen angehört werden.

Damit möchte ich zum Entwurf der LINKEN kommen.

(Folie: Aus Mittelbausicht)

Aus Mittelbausicht stellt sich der Entwurf als ein erfreulicher Versuch dar, bestehende Missstände anzugehen und zu beheben. Es fällt allerdings an einigen Stellen auf, dass scheinbar vor allem aus Sicht der Studierenden gedacht wurde. Nichtsdestotrotz werden die Belange des Mittelbaus stärker berücksichtigt, als dies im aktuellen Gesetz der Fall ist. Allerdings wird es auch nicht an allen Stellen konsequent durchgehalten.

(Folie: ... Personal(strukturplanung))

Kommen wir zu den einzelnen Punkten. Mit Blick auf das Personal fehlen auch in diesem Entwurf Regelungen, die eine Personalstrukturplanung festschreiben. Ich bitte dies ergänzend zu berücksichtigen.

Daneben haben wir aber auch Aspekte gefunden, die wir ausdrücklich begrüßen. Zunächst das vorgeschlagene Departmentmodell – Herr Prof. Reitz hat es wunderbar dargestellt mit dieser Abkehr von dem Prinzip, wie auch immer wir es nennen möchten –, hin zu Departments; hier werden die Hochschulen diesen Anforderungen transdisziplinärer Forschung deutlich besser gerecht, und es entstehen zudem Spielräume, unterhalb der Professur unbefristete Perspektiven für den Mittelbau zu schaffen.

Zweitens ist es dringend angezeigt, die Situation der Lehrbeauftragten zu verbessern. Es wird höchste Zeit, dass Vor- und Nachbereitungszeiten in der Vergütung reflektiert werden. Insofern halten wir die Ergänzung in § 66 für überfällig.

Schließlich ist aus Mittelbausicht der Vorschlag in § 71 Abs. 4 als überaus positiv zu werten. Es werden dringend größere Freiräume für die eigene Forschung und Qualifizierung benötigt. Außerdem setzt diese Regelung ein deutliches Signal, dass die Qualifizierung auch in der Arbeitszeit erfolgen soll und entgegen der Ansicht einiger Professorinnen und Professoren eben kein Privatvergnügen ist, das in der Freizeit erfolgen sollte.

(Folie: ... Akademische Selbstverwaltung)

Bezüglich der akademischen Selbstverwaltung wird der Ausbau der Zuständigkeiten des Senats prinzipiell begrüßt. Wir bitten außerdem, die Stellungnahme zu Zielvereinbarungen aufzunehmen und zu konkretisieren, dass es ein Einvernehmen bei der Einrichtung von Studiengängen oder Grundeinheiten geben soll.

Vor dem Hintergrund der Leipziger Erfahrungen finden wir den Ersatz des Hochschulrates durch ein Hochschulkuratorium durchaus begrüßenswert. Aus dem vorliegenden Entwurf geht allerdings für uns nicht hervor, wer die bisherigen Aufgaben des Hochschulrates wahrnehmen soll, die nicht das Kuratorium übernimmt. Entsprechende Regelungen sind noch zu ergänzen oder vielleicht ließe sich alternativ auch nicht der Hochschulrat abschaffen, sondern zurückkehren zu einem in vielen Punkten Einvernehmen statt Benehmen mit dem Senat; und vor allem sollte bitte das Vorschlagsrecht für die Rektorenwahl entfallen.

In den Angelegenheiten der Promovierenden möchte ich wiederholen, dass verbindliche Promotionslisten sowie das Festlegen einer Promovierendenvertretung in der Grundordnung der Hochschulen Eingang ins Gesetz finden sollten.

Wir bitten außerdem, in § 61 Abs. 2 auch eine beratende Stimme für die Promovierenden im Senat vorzusehen.

(Folie: Weitere Hinweise)

Abschließend noch einige exemplarische Hinweise. Natürlich ist es auch mir nicht möglich, innerhalb von 10 Minuten alles zu berücksichtigen. In § 10 sollte über die Schlichtungskommission auch ein Mittelbauvertreter vorgesehen werden. Auf Wunsch der Kollegen aus Dresden bitte ich darum, dass § 104 ersatzlos gestrichen wird. Dieser Paragraph habe bisher keine Anwendung gefunden, bereite in der Praxis jedoch immer wieder Probleme.

Größere Probleme habe ich dann bei der Drittmittelkommission, § 46. Während ich die Idee, demokratisch gewählte Gremien oder deren Kommission zu stärken, sehr charmant finde, halte ich den Vorschlag so wie Herr Prof. Müller-Steinhagen für nicht praktikabel. Die Drittmittelakquise ist ohnehin sehr zeitaufwendig und häufig eine enorme Belastung für die Professoren und Mitarbeiter.

Ganz abgesehen von der Seite der Kommission, die wir gerade dargestellt bekommen haben, ist es häufig neben der Vielzahl an anderen Aufgaben in Forschung und Lehre nur sehr knapp möglich, Ausschreibungsfristen überhaupt einzuhalten. Das ist insbesondere der Fall, wenn es sich um Verbundprojekte handelt, an denen mehrere Einrichtungen beteiligt sind. Das Prüfen durch eine Kommission würde daher deutlich längere Vorlaufzeiten bedeuten, was die Wettbewerbsfähigkeit und die Drittmittelakquise meines Erachtens massiv einschränken würde.

Aufgrund des hohen Anteils an Drittmittelbeschäftigten wäre dieser Effekt für den Mittelbau besonders dramatisch. Ich möchte Sie dringend bitten, diesen Vorschlag noch einmal zu überdenken.

Damit bin ich am Ende meiner Ausführungen angekommen und möchte mich recht herzlich für Ihre Aufmerksamkeit bedanken.

Vors. Dr. Stephan Meyer: Vielen Dank, Frau Rüger. – Damit sind wir mit den Einführungsreferaten am Ende. Wir steigen nun in die Fragerunde ein. Die Kolleginnen und Kollegen kennen es: Möglichst gezielte Fragen an Sachverständige verorten!

Zuerst hat sich Herr Neubert gemeldet. Wir gehen dann die Reihe herum.

Falk Neubert, DIE LINKE: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Ganz herzlichen Dank an die Sachverständigen von der Fraktion DIE LINKE für die einführenden Worte! Ich habe drei Fragen.

Meine erste Frage geht an Frau Rüger. Die Mittelbau-Initiativen, so ist zumindest meine Wahrnehmung, versuchen, sich stärker zu verbinden und gemeinsam Ideen zu entwickeln, wie der von Ihnen beschriebenen prekären Situation entgegengewirkt werden kann, vor allem dem Umstand, dass in diesem Bereich sehr viele Leute befristet beschäftigt sind. Welche weiteren Möglichkeiten werden innerhalb der Mittelbau-Initiativen diskutiert, alternative Karrierewege zu entwickeln?

Meine zweite Frage geht an Prof. Reitz. Ganz herzlichen Dank für die Fokussierung auf die Frage „Abschaffung des Lehrstuhlprinzips“. Ziel ist nicht die direkte Zuordnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu einzelnen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, sondern die Zuordnung zur Fakultät oder zum Institut und gemeinsame, kollegiale Arbeit. Einige Sachverständige haben die Befürchtung geäußert, dass durch die Einführung eines solchen Modells eine Entwertung der Professorinnen und Professoren stattfindet, bzw. die normative Vorstellung dargelegt, dass in der Arbeit an den Hochschulen eine gewisse Hierarchie nötig sei. Meine konkrete Frage: Mit welchen Argumenten und Erfahrungen können Sie den Kolleginnen und Kollegen die Sorgen vor der Praxis nach Einführung eines solchen Modells nehmen?

Die dritte Frage geht an Prof. Müller-Steinhagen, auch in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Landesrektorenkonferenz. Man hört von verschiedenen Rektorinnen und Rektoren Hinweise auf die Notwendigkeit der Änderung des geltenden Hochschulfreiheitsgesetzes. Welches sind aus der Sicht der Rektorenkonferenz die brennendsten bzw. wichtigsten Punkte, deren Bearbeitung Sie uns als Gesetzgeber anempfehlen würden?

Vors. Dr. Stephan Meyer: Vielen Dank, Herr Neubert. – Die erste Frage ging an Frau Rüger. Thema sind alternative Karrierewege aus Mittelbausicht.

Jana Rüger: Vielen Dank, Herr Neubert, für die Frage. Im Grunde genommen sind das Department-Modell und der Drittmittelpool tatsächlich die Optionen, die am dringendsten diskutiert werden. Zu dem Department-Modell haben wir schon viel gehört; darauf brauche ich nicht noch einmal einzugehen.

Nur noch so viel: Ein Department-Modell würde auch die Abhängigkeitsverhältnisse aufweichen. Wenn man eine Arbeitsgruppe oder einen Forschungsbereich hat, in dem man sich mit Mitarbeitern austauschen kann, hat man nicht mehr die unbedingte Abhängigkeit zum Professor, jedenfalls nicht mehr so stark, wie sie momentan gegeben ist. Zudem könnte einer Überlastung der Professoren durch die Betreuung entgegengewirkt werden. Auch deshalb ist es sinnvoller, wenn mehr Kollegen als fachliche Ansprechpartner da sind.

Zum Drittmittelpooling: Es ist wirklich schwierig, gerade auch durch das Wissenschaftszeitvertragsgesetz, wonach Vertragslaufzeiten ganz eng an Forschungszusagen etc. gebunden werden sollen, für die ganzen unbefristeten Perspektiven, aber auch für Übergangsfinanzierungen und Zwischenfinanzierungen jetzt noch Spielräume zu finden. Die Verankerung der Drittmittelbefristung im Gesetz steht dem momentan völlig entgegen. Das wird uns auch vom Rektorat der Universität Leipzig immer wieder entgegengehalten. Dort wäre man aber durchaus bereit, solche Drittmittelpools zu schaffen, zumindest darüber zu diskutieren, sofern denn die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen würde. Insofern haben wir diese beiden Punkte des Entwurfs der LINKEN positiv hervorgehoben.

Vors. Dr. Stephan Meyer: Vielen Dank, Frau Rüger. – Die zweite Frage wurde an Prof. Reitz gerichtet. Er soll die Sorgen in Bezug auf die Abschaffung des Lehrstuhlprinzips nehmen.

Prof. Dr. Tilman Reitz: Ich hoffe, ich kann sie ganz zerstreuen, auch wenn ich skeptisch bin. – Die grundsätzliche Überlegung ist: Viele Aufgaben, die im Moment vom Mittelbau, vom sogenannten „wissenschaftlichen Nachwuchs“, geleistet werden, sind Institutsaufgaben. Das sind genau die Aufgaben, wo die Professorinnen und Professoren entlastet werden. Das reicht von der Betreuung von Erasmus-Stipendiaten über Prüfungsleistungen bis hin zu anderen allgemeinen Institutsaufgaben; natürlich fällt auch Gremienarbeit dort hinein. Da ist, glaube ich, überhaupt keine Einbuße zu befürchten.

Zweitens steht im Gesetzentwurf der Linksfraktion – das halte ich auch für gut –: Es gibt die Weisungsbefugnis der Leitenden des jeweiligen Aufgabengebiets, wenn größere wissenschaftliche Aufgaben anstehen. Es wird also nicht jede Weisungsbefugnis für Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Wissenschaftliche Mitarbeiter aufgehoben, sondern es wird kollegial vereinbart, welche Forschungsaufgaben diese Weisungen erfordern. Dann kann man genauso gut größere Projekte zusammen stemmen. Das halte ich für einen sehr, sehr guten Weg. Wie gesagt, in anderen Ländern macht man das bereits ohne große Schwierigkeiten.

Abgesehen davon ist es, wenn man auf der Mitarbeiterstufe ist, natürlich gut, in einem Team zu arbeiten, das eine gute Leitungsperson hat. Das ist, um einmal diese Sprache zu wählen, eine Win-win-Situation.

Schließlich der letzte Punkt: Die Professorinnen und Professoren, die ich kenne, haben ziemlich oft die Erfahrung gemacht, dass Mitarbeitende inzwischen ein bisschen zur Last geworden sind. Es ist also nicht unbedingt toll, wenn man ganz viele davon hat. Man hat dann lauter Leute, mit denen und für die man ständig neue Projekte einwerben muss. Noch mehr Anträge, noch mehr Aufsichtspflichten – das ist nicht etwas, was man sich als Professorin oder Professor unbedingt wünscht. Es gibt sicherlich Leute, die eher den Machtaspekt sehen und sich freuen, wenn sie einen großen Hofstaat haben. Aber es gibt auch die Leute, die denken: Ich will nicht noch mehr Arbeit mit all diesen zusätzlichen Karrieren haben, die ich auch noch beaufsichtigen und unterstützen muss.

Auch unter diesem Gesichtspunkt fände ich es ganz sinnvoll, wenn man da die Verhältnisse lockern würde.

Vors. Dr. Stephan Meyer: Vielen Dank, Herr Prof. Reitz. – Die dritte Frage wurde an Prof. Müller-Steinhagen gerichtet. Es geht um die wichtigsten Punkte einer größeren Hochschulgesetznovelle.

Prof. Dr. Hans Müller-Steinhagen: Wir haben natürlich auch in der Landesrektorenkonferenz mögliche Änderungsvorschläge für eine größere Novelle diskutiert. Ich muss aber ganz klar sagen: Oberste Priorität in den Diskussionen, die wir in den vergangenen zwei Jahren geführt haben, hatte immer das Thema Tenure Track/Rufabwehr. Zweites wesentliches Thema war die verfasste Studierendenschaft.

Es ging dann noch um eine ganze Reihe von detaillierten Themen, zum Beispiel die Besoldung von Kanzlern und Kanzlerinnen in Sachsen; diese halten wir für nicht mehr wettbewerbsfähig. Ferner beinhalten einzelne Formulierungen im derzeitigen Hochschulfreiheitsgesetz einfach handwerkliche Fehler; ich habe sie aber nicht auf einer Liste zusammengeführt.

Ich würde sagen, dass mit dieser „kleinen Novelle“ die obersten Prioritäten sicherlich angegangen werden.

Vors. Dr. Stephan Meyer: Vielen Dank, Herr Prof. Müller-Steinhagen. – Nun bekommt Frau Fiedler für die CDU-Fraktion das Wort.

Aline Fiedler, CDU: Vielen Dank auch im Namen der CDU-Fraktion an die Sachverständigen für die Ausführungen! Auch ich habe drei Fragen. – Wir haben mehrmals gehört, dass die Möglichkeit des Austritts aus der verfassten Studentenschaft abgeschafft werden soll. Vielleicht können die Vertreter der Hochschulen, also Herr Grimm, Herr Prof. Hilmer und Herr Prof. Müller-Steinhagen, sagen, wie stark diese Option bislang an Ihren Einrichtungen genutzt worden ist.

Auch die zweite Frage geht an die Vertreter der Hochschulen, also an Sie, Herr Grimm, Herr Prof. Hilmer und Herr Prof. Müller-Steinhagen. Laut Gesetzentwurf der LINKEN sollen die Hochschulräte abgeschafft werden, unter anderem mit dem Hintergrund „Rückbau des ministerialen Einflusses“. Mich würde interessieren, wie hoch der Einfluss des Ministeriums auf die Hochschulräte ist, außer dass sie eine Minderheit der Mitglieder bestimmen können. Wo also besteht noch Einfluss?

Die dritte Frage geht an Sie, Herr Prof. Müller-Steinhagen, auch als Vertreter der größten Universität: Was würde die Verpflichtung, eine Teilzeitoption für das Studium bereitzuhalten, für Ihre Einrichtung in Bezug auf die Planung von Ressourcen bedeuten? Wie würden Sie mit einer solchen Verpflichtung umgehen?

Vors. Dr. Stephan Meyer: Vielen Dank, Frau Fiedler. Ich schlage vor, dass es die drei Herren Sachverständigen vielleicht im Zusammenhang beantworten. Zunächst Herr Grimm zum Austritt aus der Verfassten Studierendenschaft und zum Thema, welchen Einfluss die Hochschulräte haben, und im Anschluss Herr Prof. Hilmer und Herr Prof. Müller-Steinhagen.

Oliver Grimm: Was unsere Hochschule angeht, so haben wir seitdem in der Tat keinen einzigen Austritt. Von daher werden wir nicht betroffen. Aber mit Blick auf Sachsen-Anhalt, wo das auch eingeführt wurde, hatte ich damals mitbekommen, dass dort wirklich eine Austrittswelle vonstatten ging.

Wie ich schon ausgeführt hatte, halte ich das letztendlich für systemfremd. Wir arbeiten erfahrungsgemäß sehr gut mit dem Studierendenrat zusammen und wir können sicher sein, wenn wir mit den Vertretern des Studierendenrates im Rektorat zusammensitzen, dass dann wirklich auch alle Interessen vertreten werden und es nicht noch irgendwelche Grüppchen gibt – keine Ahnung, vielleicht an der Universität Leipzig 50 Leute oder so –, die dann irgendetwas anderes wollen und mit denen man gesondert sprechen müsste.

Vors. Dr. Stephan Meyer: Vielen Dank. Herr Prof. Hilmer.

Prof. Dr. Ludwig Hilmer: Bei uns ist es ähnlich. Praktische Auswirkungen gibt es kaum, zumal in Mittweida mögliche Motive – Verbilligung des Semestertickets und Ähnliches – eigentlich wegfallen. Natürlich hätten wir gern, dass sich die Studierenden wohler fühlen. Für die Studierenden ist es ein großes Thema. Man muss die Anliegen der



Partner, mit denen man arbeitet, natürlich ernst nehmen. Insofern würden wir eine Änderung begrüßen, um das Verhältnis zu den Studierenden wieder etwas rationaler zu gestalten.

Das gilt auch, wenn ich das sagen darf, zur Frage der studentischen Prorektoren. Auch hier wird man versuchen müssen, in einer selbst gesteuerten Hochschule mit schnellen Entscheidungsnotwendigkeiten über die Gremienvertretung der Studierenden hinaus Wege zu finden. Das muss durchaus geschehen. Für beides gilt, etwas kreativ zu sein. Bei den Prorektoren ist es nicht besonders sinnvoll. Bei der Verfassten Studentenschaft könnte man dem überragenden Wunsch der Studierenden entgegenkommen.

Vors. Dr. Stephan Meyer: Es stand noch die Frage zum Einfluss der Hochschulräte im Raum. Wollen Sie darauf noch eingehen?

Prof. Dr. Ludwig Hilmer: Die Hochschule Mittweida arbeitete vielleicht sogar als erste Hochschule mit dem Hochschulrat zusammen. Es ist völlig problemlos gelaufen. Wir hatten in all den Jahren – ich habe mich ja aus dem Amt eines internen Mitglied des Hochschulrates in das Rektorat bewegt – auch keinen Einfluss des Ministeriums mitbekommen.

Es gibt einen Punkt, der tatsächlich ein wenig zu dem alternativen Gesetzesvorschlag gehört: Ich hätte gern einen Vertreter von kommunalen Gebietskörperschaften mit dabei. Das ist grundsätzlich in Sachsen unterschiedlich argumentiert worden. Da kenne ich im SMWK noch die Vorgängerministerin, die das nicht so gern hatte. Bei uns kam es dann zu keinem konkreten Fall, zu keiner Besetzung mehr. Ich würde mir wünschen, wenn wieder etwas frei wird, dass ich meinen Oberbürgermeister durchaus aufnehmen kann. Aber das ist der einzige kommunale Aspekt. Ansonsten ist es glänzend gelaufen. Ich tue mich jetzt fast schwer zu sagen – weil Sie in der Politik mit Recht auf Schwierigkeiten auch hinweisen wollen –: Hochschulrat und Ministerium ist völlig problemlos.

Vors. Dr. Stephan Meyer: Vielen Dank. Wir sind flexibel. – Herr Prof. Grimm, bitte auch noch einmal Ihre Antwort zum Einfluss Hochschulräte.

Oliver Grimm: Danke, aber bitte ohne Professor, so weit ist es noch nicht, wird wahrscheinlich auch nicht mehr werden.

Ich muss sagen, dass wir großes Glück mit unserem Hochschulrat hatten. Zum Beispiel stehe ich relativ oft mit unserem Hochschulratsvorsitzenden, Herrn Dr. Hien, ehemaliger Vorsitzender des Bundesverwaltungsgerichts, so alle drei, vier Wochen mindestens im telefonischen Kontakt mit der Frage, was es Neues gibt – sowohl in der einen als auch in der anderen Richtung –; Einfluss des Ministeriums habe ich nicht erlebt. Ich vermute auch, dass über unsere Köpfe hinweg nichts getan wurde. Es ist perfekt.

Vors. Dr. Stephan Meyer: Vielen Dank. Sollte Herr Prof. Müller-Steinhagen zurückkommen, werde ich die Frage dann auch noch einmal an ihn richten. Wir fahren aber gleich fort in der Fragerunde. Als Nächste bekommt Frau Dr. Maicher für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Dr. Claudia Maicher, GRÜNE: Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender! Auch ich danke Ihnen, den Herren und Damen Sachverständigen, für die Ausführungen zu den

vielfältigen Punkten; dazu wären in der Tat viele Nachfragen lohnenswert. Ich möchte mich auf drei beschränken. Bedauerlicherweise ist Herr Prof. Müller-Steinhagen nicht da; an ihn richtet sich eigentlich meine erste Frage.

Vors. Dr. Stephan Meyer: Er kommt gerade. Er hört mit.

Dr. Claudia Maicher, GRÜNE: Ah ja, gut. – Die erste Frage geht also an Sie, Herr Prof. Müller-Steinhagen, und auch an Sie, Herr Noack. Es geht mir noch einmal um das Tenure-Track-Programm. Die Verwaltungsvereinbarung sieht vor – das wurde heute schon am Rande erwähnt –, dass die Hochschulen am Ende des Programms mehr Professorinnenstellen und mehr unbefristete Professuren haben sollen. Die Staatsregierung antwortet auf unsere Nachfragen immer, dass das aus dem Topf der Hochschulen kommen müsse bzw. insoweit die Hochschulen in Sachsen in der Pflicht seien. Deswegen meine Frage: Sind Sie der Auffassung, dass Sachsen mehr Stellen schaffen muss? Und: Haben andere Hochschulen – das können Sie, Herr Noack, vielleicht beantworten – andere haushalterische Voraussetzungen für einen Stellenaufwuchs geschaffen?

Die zweite Frage bezieht sich auch auf das Tenure-Track-Programm, konkret auf die geforderten spezifischen Personalentwicklungskonzepte. Ich hatte dazu im April eine Nachfrage in Bezug auf die sächsischen Hochschulen gestellt. Geantwortet wurde, dass noch keines festgeschrieben worden sei. Woran liegt das hier in Sachsen? Wie wird bisher an unseren Hochschulen die Personalentwicklung formalisiert durchgeführt? – Diese Frage würde ich gern Herrn Prof. Hilmer, Herrn Grimm, Herrn Prof. Müller-Steinhagen und Ihnen, Frau Rüter, stellen.

Die dritte Frage richtet sich auch an die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen; dazu gehören auch die Studierendenvertreter. An Sie, Herr Irmer, geht die Frage: Was ist an den derzeitigen Studierendenvertretungsstrukturen verbesserungswürdig, und welche Alternativen sehen Sie insoweit?

Vors. Dr. Stephan Meyer: Vielen Dank, Frau Dr. Maicher. Ich schlage vor, dass zunächst Ihre Fragen beantwortet werden und dass im Anschluss Sie, Herr Prof. Müller-Steinhagen, noch die Fragen von Frau Fiedler aufgreifen.

Erstes Thema: Mehr Stellen schaffen im Tenure-Track-Verfahren? – Zunächst Herr Prof. Müller-Steinhagen, im Anschluss Herr Noack.

Prof. Dr. Hans Müller-Steinhagen: Dann beginne ich mit dem Tenure-Track-Verfahren. Im Erfolgsfall – wir werden in der zweiten Septemberhälfte die Ergebnisse der ersten Runde des Wettbewerbs erfahren – wird es für uns zusätzliche Stellen für eine befristete Zeit geben. Die Hochschulen haben sich verpflichtet, bei Erfolg der Tenure-Track-Evaluationsverfahren am Ende diese Stellen zu „verdauern“. Wir haben uns verpflichtet, im Anschluss daran mindestens die gleiche Anzahl von Tenure-Track-Verfahren permanent durchzuführen. Dazu braucht man im ersten Schritt keine zusätzlichen Ressourcen. Das lässt sich zum Beispiel schon dadurch realisieren, dass man die meisten W-2-Berufungen zukünftig nicht mehr direkt als Dauerstellen einrichtet, sondern über einen Tenure Track durchführt. Das würde für uns bedeuten, dass wir jedes Jahr von den 30 Berufungen drei im Tenure-Track durchzuführen, was immer noch eine sehr überschaubare Anzahl ist. Ich hoffe, dass es mehr werden.

Das andere ist die Herausforderung, vor der nicht die Universitäten, sondern die Länder stehen – die Länder haben das mit unterschrieben –, dass sich die Anzahl der dauerhaften Professuren nach Ablauf dieses Förderprogramms – das wäre ungefähr 2035 – tatsächlich um die Anzahl der in diesen Ländern aus dem Nachwuchswissenschaftler-Programm bewilligten Professuren erhöht. Ich kann nur sagen: Wir harren der Dinge, die in der nächsten Zuschussvereinbarung festgelegt werden. Das ist sicherlich etwas, wofür die Universitäten keine Ressourcen haben. Mehr als die derzeit vorhandenen Stellen haben wir ja nicht. – Ich glaube, das beantwortet die Frage.

Ich kann gleich noch etwas zur Personalentwicklung im Zusammenhang mit dem Tenure Track sagen. Es war ja eine Voraussetzung für die Einreichung der Anträge im Rahmen des Nachwuchswissenschaftler-Programms, dass die Universitäten auch ein Personalentwicklungskonzept vorlegen, zumindest soweit die Tenure-Track-Nachwuchswissenschaftler bzw. Nachwuchsprofessuren berücksichtigt sind. In diesem Programm wird kein Antrag überhaupt nur begutachtet, wenn nicht ein solches Konzept vorliegt. Das heißt für den Tenure Track: eine Evaluationsordnung, eine Berufungsordnung usw. Das muss sowieso mit vorliegen.

Was ein Personalentwicklungskonzept insgesamt angeht: Das haben alle Hochschulen in Sachsen in ihrem Hausaufgabenheft mit dem Ministerium stehen. Soviel ich weiß, arbeiten die meisten Hochschulen daran. Ich kann sagen: Die TU Dresden arbeitet daran und wird es in anderthalb Jahren ganz ausführlich, für alle Teile der Universität, haben. Das muss aber auch mit den entsprechenden Gremien, mit dem Personalrat, mit dem Ministerium intensiv abgesprochen werden. Das heißt, das ist ein Prozess, der einfach auch aufgrund der Befassung der einzelnen Gruppen und Gremien eine gewisse Zeit dauert.

Vors. Dr. Stephan Meyer: Vielen Dank. – Herr Noack, wie sieht es in anderen Bundesländern aus?

Sascha Sven Noack: Ich versuche, daran in der Hinsicht anzuknüpfen, dass ich noch einmal bewusst auf die Verwaltungsvereinbarung abstelle. Dort steht relativ deutlich:

„Außerdem sagt jedes Land zu, dass sich die Anzahl der unbefristeten Professorinnen und Professoren an seinen antragsberechtigten Universitäten insgesamt nach Ende des Programms im Umfang der durch das Programm geschaffenen Tenure-Track-Professuren ... erhöht hat.“

Das bedeutet: Wenn wir heute x haben, dann müsste nachher x plus y herauskommen; diese Zahl müsste höher sein als die heutige Zahl. Ich wüsste nicht, wie man diese Verwaltungsvereinbarung anders auslegen sollte.

Es ist heute ein bisschen zu früh, darüber zu spekulieren, wie andere Bundesländer bzw. andere Hochschulen gewisse, auch haushaltsrechtliche, Notwendigkeiten ein Stück weit in den Griff bekommen. Die Verwaltungsvereinbarung ist getroffen worden, ohne dass man sich die Folgeprobleme genau angeschaut hat.

Ich kann Ihnen aber sagen, dass ein Effekt zu beobachten sein wird: A-13-Stellen oder andere Stellen im wissenschaftlichen Mittelbau werden sich verringern, weil diese umgewidmet und dann gegebenenfalls Tenure-Track-Stellen werden. Man darf in der

Systematik nie vergessen, dass möglicherweise Habilitandenstellen oder andere Stellen, zum Beispiel für Nachwuchsgruppenleiter, so nicht mehr existieren werden. Es sind insbesondere die Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern, die noch A-13-Stellen haben, klassische Habilitandenstellen, Oberingenieurstellen, ähnliche Stellen.

Ob also hier im System wirklich viel mehr für den wissenschaftlichen Nachwuchs passiert, darauf muss man bei einer Evaluation genau schauen. Ohne Stellenaufwuchs werden wir nur eine Verschiebung der Stellenkategorien erleben. Das darf man nicht ganz außer Acht lassen. Es ist, glaube ich, die Hauptbefürchtung, dass möglicherweise Verschiebebahnhöfe entstehen.

Wie das die jeweiligen Länder in Zukunft haushaltsrechtlich machen werden? Das scheint mir – in Anführungsstrichen – ein „Auftrag“ an die jeweiligen Länder zu sein. Ich betrachte das hier als eine klassische rechtsverbindliche Zusicherung. Ich wüsste jetzt wirklich nicht, wie man das anders gestalten soll. Lassen wir uns überraschen und schauen wir, wie in ein paar Jahren die Zahlen aussehen. Das ist jetzt relativ spekulativ.

Vors. Dr. Stephan Meyer: Vielen Dank, Herr Noack. – Die Frage nach den Personalkonzepten ging auch an Herrn Grimm, Herrn Prof. Hilmer und Frau Rüger.

Oliver Grimm: Personalentwicklung an einer kleinen Hochschule ist eigentlich relativ einfach, weil wir natürlich ganz nah am Geschehen dran sind. Wir machen uns zwar nicht in jeder Rektoratssitzung, aber doch häufig Gedanken darüber, wie es mit der und der Mittelbaustelle, die vielleicht dem Dirigenten zugeordnet ist, weitergeht. Das ist wahrscheinlich der Grund, weshalb wir bislang noch nichts schriftlich verfasst haben. Aber wir sind dran. Ich hoffe, dass es bei uns einfacher sein wird, so etwas auf die Beine zu stellen, als an der TU Dresden und der Universität Leipzig. Aber wir haben es fokussiert. Irgendwann Anfang des nächsten Jahres werden wir etwas haben.

Vors. Dr. Stephan Meyer: Danke. – Herr Prof. Hilmer, bitte.

Prof. Dr. Ludwig Hilmer: Die Personalentwicklung ist das Schlüsselthema für alle HAW, mit Abstand das drängendste. Wenn Sie fragen, wieso wir noch eineinhalb Jahre brauchen, denken Sie bitte daran, dass wir aus einer Hand-in-den-Mund-Situation des Stellenabbaus kommen. Wir haben landesweit eine fächerabgleichende Positionierung, wir haben die Demografie, wir haben das Auslaufen des Hochschulpakts und wir sind ein Hochschultyp ohne Mittelbau.

Wir haben aber auf der anderen Seite eine bundesweite Entwicklung, wo bis zu 40 % der Studierenden an HAW untergebracht sind. Unsere Personalstruktur, unsere Personalentwicklung und die Situation klaffen so weit auseinander wie in keinem anderen Hochschultyp. Insofern sind wir natürlich jetzt dabei. Der Fokus liegt – Sie kennen vielleicht unsere Probleme bei der Gewinnung von Professorinnen und Professoren. Der Wissenschaftsrat hat sich damit beschäftigt – bei uns dennoch mit Abstand beim Mittelbau; das ist das Wichtigste für uns. Wir versuchen, den Rahmenkodex umzusetzen. In der praktischen Arbeit heißt das dann eine Konkurrenz zwischen den aus der Not heraus, aber gefühlt zu Unrecht Befristeten und den Neuausschreibungen. Wir haben Entfristungslisten. Wir haben in jedem Einzelfall eine Diskussion, und wir haben unterschrieben und werden den Rahmenkodex einhalten. Aber das ist etwas, was uns große Schwierigkeiten bereitet.

Wenn ich noch einmal auf die Entwicklung des Hochschultyps eingehen darf. Die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften sind nicht in der Lage, bis zu 40 % der Lehre, die es in der Bundesrepublik zu halten gibt, ohne Mittelbau zu machen. Wir wollen aber auch keine kleinen Universitäten werden; das wollen wir auch nicht. Das ist das Kernthema. Wenn Sie dann noch inhaltlich bedenken, dass wir einen extremen Wandel in den Disziplinen haben, dass wir zum Beispiel die Ingenieurwissenschaften zu den Naturwissenschaften, die Elektrotechnik in die Informatik überführen – mit all diesen Problemen –; die treffen sich im Personalbereich; das ist unser Kernthema. Wenn wir das in eineinhalb Jahren liefern können, dann sind wir sehr froh, weil das die Zukunft der Hochschulen sichert.

Das Personalthema ist in Verbindung mit einem anderen das zentrale Thema auch künftiger Gesetze, und das ist die Budgetierung, die einfach nicht in der Lage ist, dieses Personalthema an HAW zu lösen. Da ich jetzt nicht den Fehler machen will, auf etwas zu antworten, was Sie mich nicht gefragt haben, werde ich nur anregen, dass Sie irgendwann mal nach der Budgetierung der sächsischen Hochschulen fragen. Das ist nämlich meines Erachtens das eigentliche Zukunftsthema der neuen Hochschulgesetzgebung.

Vors. Dr. Stephan Meyer: Vielen Dank, Herr Prof. Hilmer. – Frau Rüger noch einmal mit dem Blick aus der Mittelbausicht.

Jana Rüger: Ich kann in dem Fall nur für die Universität Leipzig sprechen. Genauso wie in Dresden ist natürlich die Universität Leipzig daran, die Personalentwicklungspläne schriftlich zu fixieren. Man hat sich da die Strategie erdacht, das Ganze in vier Bausteine einzuteilen. Zwei Bausteine sind bereits verschriftlicht, unter anderem der wichtige Baustein des Umgangs der Mitarbeiter während der Qualifizierungsphase, wozu man aus Mittelbausicht sagen muss, dass da viele super Ansätze enthalten sind; damit können wir zufrieden sein.

Jetzt hängt es noch an zwei weiteren Bausteinen, insbesondere an dem, wo es um die Personalstrukturplanung, um die Dauerstellen, um das Stellenkonzept geht. Dazu gibt es natürlich innerhalb der Hochschule schwierige Diskussionen in diesem Bereich; dort hängt es momentan noch. Aber ich bin optimistisch, dass man das noch rechtzeitig entsprechend vorlegen kann.

Vors. Dr. Stephan Meyer: Vielen Dank, Frau Rüger. – Die Frage zur Struktur der Studierendenvertretung an Herrn Irmer. Bitte.

Daniel Irmer: Die Studierendenvertretung ist ja geregelt oder es steht drin, die Organe sind einerseits der Studierendenrat und andererseits, sofern die Struktur der Universität dies vorsieht, die Fachschaftsräte.

Nun ist es so, dass sich besonders an den größeren Universitäten der Studierendenrat ein bisschen weiterentwickelt hat. Eigentlich ist ja eine Zusammenführung der legislativen und exekutiven Funktion innerhalb der Studierendenvertretung vorgesehen. Das kann aber ab einer gewissen Größe nicht mehr in einem Gremium unter Dach und Fach gebracht werden. Deswegen bilden sich automatisch Exekutivstrukturen. Diese nennen sich zum Beispiel an den großen Universitäten Geschäftsführung der Studierendenräte, die hauptsächlich dazu da sind, die Beschlüsse des Stura-Plenums dann entsprechend auszuführen.

Das ist allerdings für große Universitäten anders als für kleine Universitäten und Hochschulen, bei denen wiederum sehr viele Referentinnen und Referenten gleichzeitig Mitglied der Studierendenräte sind, was aber an größeren Hochschulen wiederum nicht immer der Fall ist. Es ist praktisch ein kleines Problem, das in der aktuellen Struktur einfach Exekutive und Legislative zusammengeworfen sind, was je nach Größe unter Umständen Probleme bereitet.

Das andere ist: Momentan ist vorgesehen, dass – gemäß dem Rätssystem – von den Fachschaftsräten aus „hochentsandt“ wird und des Weiteren Leute hinzugewählt werden können. Die Vertreterinnen und Vertreter der Fachschaftsräte müssen allerdings die Mehrheit haben. Wir sehen es in der Form durchaus als gut an, dass nicht direkt gewählt wird, weil es eben nicht – ich denke, das ist auch ein Teil der Intention des Gesetzgebers damals gewesen – um die allgemein-politische Politisierung nach politischen Gruppierungen innerhalb der Studierendenschaft geht. Trotzdem stellt sich immer wieder die Frage, inwieweit weitere Personen hinzugewählt werden können und wie sich das gestalten soll. Da könnte man durchaus noch ein bisschen mehr Freiheit geben, zum Beispiel in Bezug auf die Berufung von Referentinnen und Referenten, ob diese dann automatisch stimmberechtigt sind oder nicht.

Ein weiterer Punkt in Bezug auf die Struktur, was die Landesebene angeht, ist, dass DIE LINKE in ihrem Gesetzentwurf Vorschläge dazu gemacht hat, wie viele Stimmen die Universitäten und wie viele Stimmen die Hochschulen tragen sollten. Solche Vorgaben im Gesetz lehnen wir ab. Das würden wir lieber selbst machen, da sich dazu die Ansicht der Studierendenschaft immer wieder ändern kann. Die aktuelle Praxis zeigt, dass wir das eigentlich ganz gut hinbekommen.

Auch in der KSS zeigt sich wieder, dass, abgesehen von den Sprecherinnen und Sprechern, die im Hochschulgesetz vorgesehen sind, natürlich eine Vielzahl weiterer Amtsträgerinnen und Amtsträger notwendig ist, um die ganze Struktur am Laufen zu halten.

Danke schön.

Vors. Dr. Stephan Meyer: Vielen Dank, Herr Irmer. – Wie angekündigt, springen wir zurück zu dem Fragenkomplex von Frau Fiedler. Ich bitte Herrn Prof. Müller-Steinhagen, noch einmal auf das Thema „Austritt aus der verfassten Studierendenschaft“ einzugehen. Wie wirkt sich das aus? Dann ging es um die mögliche Auflösung der Hochschulräte. Die dritte Frage betraf das Thema Teilzeitstudium. Was bedeutet das für die Ressourcenplanung?

Prof. Dr. Hans Müller-Steinhagen: Vielen Dank. Entschuldigung, dass ich kurz den Saal verlassen musste. – Ich beginne mit dem Thema „Austritt aus der verfassten Studierendenschaft“. Ich habe es schon vorhin gesagt: Erfreulich wenige Studierende haben von dieser Option Gebrauch gemacht. Wir haben an der TU Dresden 35 000 Studierende. Ich habe die exakte Zahl nicht hier; aber deutlich weniger als 1 % sind ausgetreten. Zwischen 100 und 200 Studierenden haben diese Option in den vergangenen Jahren wahrgenommen – Tendenz: rückläufig.

Deswegen habe ich gesagt: Ich halte es prinzipiell für richtig und wichtig, dass wir eine Mitgliedschaftsverpflichtung haben, einfach um auch eine Solidargemeinschaft der

Studierenden zu erzeugen. Die Entwicklung hat gezeigt, dass den Studierenden selbst diese Solidargemeinschaft so wichtig ist, dass sie von sich aus den – aus meiner Sicht – richtigen Schritt gegangen sind und diese Option nicht genutzt haben.

Wir hatten lange, schwierige Verhandlungen mit den Verkehrsbetrieben, um weiterhin die Möglichkeit eines Semestertickets anbieten zu können. Das geht nur dann, wenn sich das für die Verkehrsbetriebe als Geschäftsmodell darstellt; sie müssen wissen, wie viele Semestertickets letztlich erworben werden. Wir sind zu einer einvernehmlichen Lösung gekommen.

Das heißt, die Änderung – Abschaffung der Option – ist wünschenswert; aber es ist kein drängendes, immanentes Problem. Wir verzeichnen keine massiven Abwanderungstendenzen und keine Schwächung der demokratischen Vertretung. Kollegen haben es schon gesagt: Es ist wichtig, dass man mit einem Gremium, mit einer Gruppe von gewählten Vertreterinnen und Vertretern reden kann und dass nicht noch eine ganze Reihe von Gruppen existieren, die sagen: „Wir sind gar nicht vertreten.“

Der Hochschulrat ist für uns ein enorm wichtiges und enorm erfolgreiches Gremium. Die TU Dresden hat einen Hochschulrat mit insgesamt elf Vertretern und Vertreterinnen, genauer gesagt: sechs Vertreterinnen und fünf Vertretern. Davon sind sechs von der Hochschule direkt benannt worden, im Einvernehmen mit dem Senat. Fünf hat das Ministerium benannt, wobei ich ganz klar sagen muss: Auch diese sind nicht einfach aus einer Tasche gezogen und uns auf den Tisch geknallt worden, sondern es gab einen ganz engen Abstimmungsprozess zwischen dem SMWK und dem Rektorat der TU Dresden, in dem wir uns gemeinsam auf geeignete Kandidatinnen und Kandidaten geeignet haben, die das Kompetenzportfolio der anderen Vertreterinnen und Vertreter im Hochschulrat ergänzen.

Ich kann nur sagen: Wir haben einen enormen Vorteil von unserem Hochschulrat. Dieser bringt den Blick von außen auf die Universität ein. Dazu gehören zum Beispiel Erfahrungen aus der Großforschung, der Wirtschaft und von Hochschulen außerhalb Sachsens. Das ist ein durchaus anstrengendes und diskussionsfreudiges Gremium. Wenn wir Einvernehmen erzielt haben, bekommen wir signifikante Unterstützung, auch politische Unterstützung – oder: Unterstützung in der politischen Arbeit –, durch den Hochschulrat. Wir haben in den vergangenen Jahren tatsächlich einige unserer administrativen Prozesse einfach dadurch deutlich verbessern können, dass Empfehlungen aus der Wirtschaft kamen, wie man mit einem Globalhaushalt, mit Liegenschaftsverantwortung, mit kaufmännischer Rechnungsführung wesentlich besser umgehen kann, als wir uns das durch Learning by Doing selbst hätten beibringen können.

Für uns ist es auch wichtig, dass es ein überregionales Gremium ist, ein Gremium, das internationale Erfahrung und Anbindung hat; sonst könnten wir unseren Ansprüchen sicherlich nicht gerecht werden.

Als Letztes zu dem Thema „Teilzeit“: Das ist ein schwieriges Thema, weil wir für Studiengänge, die wir in Teilzeit anbieten, eine wesentlich längere Verpflichtung eingehen. Ein Beispiel: Wir haben einen Diplom-Ingenieur-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von fünf Jahren. Dann müssen wir noch mindestens ein oder zwei Jahre Bestandsschutz gewähren für die Studierenden, die länger studieren; dann sind

wir bei sieben Jahren. Wenn die Studierenden das Studium in Teilzeit absolvieren, sind wir bei vierzehn Jahren. Das heißt, innerhalb dieser vierzehn Jahre können wir die Studienordnung nicht angreifen bzw. wir müssen immer noch nach der Studien- bzw. Prüfungsordnung prüfen, nach der sich diese Studierenden immatrikuliert hatten. Das macht notwendige inhaltliche, aber auch strukturelle Veränderungen enorm schwierig.

Deswegen würde ich statt einer Verpflichtung lieber in der Art und Weise fortfahren, wie es im Augenblick gemeinsam mit den Vertretern der Studierenden und der Fakultäten geschieht: Man überlegt im Einzelfall, welcher Studiengang für das Teilzeitstudium angeboten wird und welcher nicht. Mit entsprechenden Härtefallregelungen kann geschaut werden, wie man im Einzelfall Härtefälle mindern kann.

Vors. Dr. Stephan Meyer: Vielen Dank, Herr Prof. Müller-Steinhagen. – Ich sehe in der ersten Runde noch zwei Fragende, Herrn Mann von der SPD-Fraktion, dann Frau Dr. Muster.

Holger Mann, SPD: Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Meine Dame Sachverständige und meine Herren Sachverständigen, zunächst auch im Namen der SPD-Landtagsfraktion herzlichen Dank für Ihre Stellungnahmen! Insbesondere will ich Herrn Noack für seine sehr detaillierten Hinweise zum Gesetzentwurf der Staatsregierung danken. Mich treibt natürlich der Hinweis auf verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Beschränkung der familienpolitischen Komponente auf die Tenure-Track-Professuren mit Entfristungsoption um. Sie haben ja relativ deutlich gesagt – ich will es nicht noch einmal zitieren –: Entweder für alle oder für keinen!

Zu dieser Causa würde ich gern den Juristen in dieser Runde die Möglichkeit geben, das aus ihrer Sicht einzuschätzen, wenn sie das so schnell können, namentlich Herrn Dr. Brüggem und Herrn Grimm.

Sachlich und zur Wirklichkeit des Instruments der familienpolitischen Komponente würden mich durchaus auch die Positionen von Herrn Prof. Müller-Steinhagen für die Universitäten, von Frau Rüger für die Betroffenen und – wenn Sie wollen, Herr Prof. Hilger – auch von Ihnen interessieren.

Im zweiten Komplex geht es mir stärker um die Situation der Nachwuchswissenschaftler und um die Promotionswege, die von verschiedenen Sachverständigen benannt wurden. Insbesondere hat Frau Rüger aus Ihrer Sicht, der Sicht der maßgeblich Betroffenen, klare Kritik geäußert beziehungsweise, wenden wir es konstruktiv, gesagt: Wir brauchen eine verbindliche Promovierendenliste und die mindestens beratende Promovierendenvertretung im Senat.

Deswegen ist meine Frage auch hier wieder an die drei Hochschulvertreter: Kann ich davon ausgehen, dass an Ihren Hochschulen alle Promovierenden zentral erfasst werden? Wie sieht es dabei auch mit Zahlen oder, wenn es die nicht gibt, mit Korridoren aus?

Die zweite Teilfrage in diesem Kontext ist: Welche Erfahrungen haben denn die Hochschulen mit den teilweise schon – ich sage es einmal so – untergesetzlich eingeführten Promovierendenvertretungen gemacht? – Die Frage geht an Herrn Prof. Müller-Steinhagen, Herrn Prof. Hilmer, Herrn Grimm, wenn Sie für die Kunsthochschulen reden wollen, und sicherlich auch noch einmal an die KSS.



Vors. Dr. Stephan Meyer: Vielen Dank, Herr Mann. Die erste Frage, die Einschränkung auf Tenure-Track bei der Familienpolitik, ging zunächst an Herrn Dr. Brüggem.

Dr. Georg Brüggem: Alle oder keiner, wie es jetzt leicht überspitzt formuliert von Ihnen vorgetragen wurde, ist ja das Ergebnis. Die Frage, die Sie aufwerfen, ist: Ist das Ergebnis zutreffend? Die Frage, die dahintersteckt, ist, ob Gleiches ungleich behandelt wird oder Ungleiches gleich behandelt wird. Beides ist nicht zulässig durch den Gesetzgeber. Sie sind ja zu dem Ergebnis gekommen, hier würde Gleiches ungleich behandelt – so habe ich Sie doch richtig verstanden? – Solange es sich um wirklich Gleiches handelt – Sie haben es angeknüpft an der Qualifikationsstelle –; wenn Qualifikationsstellen unterschiedlich behandelt werden; ich habe in meinem Vortrag bei dem Assistenten und bei dem Juniorprofessor darauf hingewiesen – das ist im Prinzip eine vergleichbare Situation –, so kann ich das als Gesetzgeber nicht machen. Ich muss als Gesetzgeber schon Sachverhalte, die vergleichbar sind, vergleichbar handhaben.

Um das noch einmal deutlich zu machen: Ich habe es vorhin einmal bei dem Assistenten und dem Juniorprofessor deutlich zu machen versucht, dass das ursprüngliche System Tenure-Track einen Unterschied zu dem Assistenten macht. Deshalb muss ich Ungleiches nicht gleich behandeln. Wenn ich aber jetzt hingehe und das System erweitere, was nichts mehr mit dem eigentlichen System des Juniorprofessors zu tun hat, dann gehe ich hin und behandle Gleiches ungleich. Bei den Qualifikationsstellen ist das im Prinzip genauso.

Vors. Dr. Stephan Meyer: Vielen Dank. Herr Grimm ist noch dazu angesprochen worden.

Oliver Grimm: Dem ist nicht viel hinzuzufügen. Bei der Vorbereitung habe ich mich darauf nicht fokussiert. Aber was Herr Brüggem sagt, ist genau der juristische Hintergrund dazu. Jetzt müsste man natürlich genau hinschauen: Ist es so? Sind es wirklich gleiche Sachverhalte? Aber ich denke, ja. Von daher schließe ich mich Herrn Brüggem an.

Vors. Dr. Stephan Meyer: Möchten Herr Prof. Müller-Steinhagen, Herr Prof. Hilmer und Frau Rüger etwas hinzufügen? – Herr Prof. Müller-Steinhagen.

Prof. Dr. Hans Müller-Steinhagen: Ich will doch gern den Ausführungen von Herrn Brüggem etwas hinzufügen.

In dem Augenblick, in dem wir sagen, dass wir die Juniorprofessur und die Habilitation wirklich gleich behandeln, würde das in dem Fall aber auch bedeuten, dass die Berufungsverfahren für Habilitanden und Juniorprofessuren gleich qualitätsgesichert erfolgen müssen, das heißt international ausgeschrieben. Das ist ja heute häufig nicht die gängige Praxis.

Das heißt, ich bin völlig dafür, dass man sagt: Habilitanden oder habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Juniorprofessoren ohne Tenure-Track sollen gleich behandelt werden, wenn es um eine Rufabwehr geht. Dann muss aber auch gelten, dass beide Gruppen wirklich qualitätsgesichert berufend sind. Wir können nicht die einen mit einem Berufungsverfahren berufen und die anderen letztendlich genauso wie

bei der Auswahl von Doktorandinnen und Doktoranden doch häufig über die Person, die man gut kennt und von deren Leistungsfähigkeit man überzeugt ist, aber eben nicht in einem Verfahren mit einer Kommission und internationalen Gutachten.

Vors. Dr. Stephan Meyer: Möchte jemand ergänzen? – Frau Rüger.

Jana Rüger: Ich möchte mich eigentlich nur an meine Vorredner anschließen. Wichtig ist es vor allem aus Sicht der Familienpolitik, sicherzugehen, dass keine doppelte Belastung entsteht; dass man dann nicht auf der Juniorprofessur, die eigentlich keine Habilitation vorsieht, nebenbei doch noch promoviert ohne die verlässliche Perspektive, dass man an dieser Hochschule bleiben kann, da kein Tenure-Track oder keine Finanzierung vorgesehen ist, und man sich dann wieder in Konkurrenz mit den anderen befindet, die eine Habilitation haben. Das ist so diese Problematik.

Grundsätzlich ist dann natürlich immer die Frage, wie viel Belastung man noch verkraften kann, auch privat. Ansonsten müssten Sie Ihre Frage in Richtung Familienpolitik bitte präzisieren.

Vors. Dr. Stephan Meyer: Das können Sie gern tun, Herr Mann.

Holger Mann, SPD: Wir machen ja hier keine klassische Familienpolitik, auch wenn einige Leute manchmal denken, dass wir das von der Landesebene aus vorschreiben könnten. Es ging mir wirklich um die sachliche Einschätzung und die Wirksamkeit des Instruments „familienpolitische Komponente“ auf der W-1-Professur.

Dazu muss ich kurz nachfragen – als Unternachfrage –: Das Verständnis von W 2 ist nicht das einer Qualifizierungsstelle in dieser Runde, die hier Stellung genommen hat, oder?

Vors. Dr. Stephan Meyer: Herr Prof. Müller-Steinhagen, bitte.

Prof. Dr. Hans Müller-Steinhagen: Ich kann nur sagen: Bei uns, in der gelebten Praxis an der TU Dresden, machen wir keinen Unterschied zwischen Juniorprofessuren mit und solchen ohne Tenure Track, was die Familienkomponente angeht, genauso wie wir auch bei Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Wissenschaftlichen Mitarbeitern nach Möglichkeit keinen Unterschied zwischen haushaltsfinanzierten und nicht haushaltsfinanzierten machen, wobei das bei drittmittelfinanzierten Stellen irgendwann schwierig wird; aber wir bemühen uns, auch da alles zu tun, damit die Familienkomponente gezogen werden kann. Ich glaube, dass man auch im Gesetz keinen Unterschied machen sollte zwischen Tenure-Track- und Nicht-Tenure-Track-W-1-Professuren, was die Familienkomponente angeht. Das ist wirklich beides das Gleiche.

Vors. Dr. Stephan Meyer: Vielen Dank. – Dann kommen wir zu der zweiten Frage, zur Erfassung der Doktoranden an den Hochschulen. Inwiefern greifen dort schon die untergesetzlichen Regelungen bzw. inwiefern sind sie praktikabel? Diese Frage ist wieder an Herrn Prof. Müller-Steinhagen, zudem an Herrn Prof. Hilmer und Herrn Grimm gerichtet worden. Wer möchte beginnen?

Prof. Dr. Hans Müller-Steinhagen: Dann fange ich an, weil wir wahrscheinlich die meisten Doktoranden und Doktorandinnen haben. Wobei ich Ihnen jetzt ganz ehrlich

sagen muss: Ich weiß nicht, wie viele genau wir haben, weil es die derzeitige Gesetzeslage nicht vorschreibt und auch gar nicht ermöglicht, zu wissen, wie viele Doktoranden man an der Universität hat, obwohl die Deutsche Forschungsgemeinschaft und andere Gremien das immer wieder fordern. Ich habe keine Möglichkeit, von meinen Professorinnen und Professoren verbindlich zu verlangen, dass sie mir sagen, wie viele junge Menschen bei ihnen promovieren oder eine Promotion anstreben. So gesehen kann ich nur sagen: Ich wäre dankbar für eine etwas verbindlichere Regelung, die sicherlich den Arm des Rektorats deutlich stärken würde. Es gibt ja das neue Hochschulstatistikgesetz, mit dem das doch etwas stärker eingefordert wird.

Ich kann nur sagen: Wir haben irgendwo zwischen 4 000 und 8 000 an der TU Dresden. Ich finde die Ungenauigkeit dieser Angabe unbefriedigend. Wir haben vor fünf Jahren ein Graduiertenakademie eingeführt, in die sich alle unsere Promovierenden immatrikulieren können. Das kostet nichts, ist aber mit vielen zusätzlichen Rechten und Möglichkeiten verbunden. Bisher haben sich dort etwa 2 500 immatrikuliert. Benötigt wird eine Betreuungsvereinbarung des Betreuers/der Betreuerin. Das ist im Augenblick vielleicht das größte Hindernis, weil damit natürlich eine gewisse Verpflichtung oder zumindest Akzeptanz besteht, dass man einen Doktoranden/eine Doktorandin hat. Hier eine Unterstützung zu bekommen wäre also wünschenswert. Das würde uns die Qualitätssicherung verbessern und es uns auch ermöglichen, zu identifizieren, wie lang die Promotionszeiten sind und wie hoch der Promotionserfolg in den einzelnen Bereichen der Universität ist.

Wir sind gerade dabei, eine neue Software einzuführen. Sie heißt „Promovendus“ und wird ab Ende dieses Jahres laufen. Darin wird das ganze Promotionsgeschehen abgebildet. Alle Promovierenden können sich dann schon frühzeitig eintragen, auch um die Möglichkeit zu haben, sich irgendwie vertreten zu lassen. Wir haben unsere Promotionsordnungen geändert, um dem Hochschulfreiheitsgesetz zu entsprechen. Wir bemühen uns, gerade was die Anzahl der Betreuer und Betreuerinnen in den Promotionsverfahren angeht, von dem typischen Doktorvater-/Doktormutter-System wegzugehen und idealerweise zu sagen: 3 Betreuer bzw. Gutachter, wobei der Erstbetreuer gar kein Gutachten schreiben sollte; aber so weit sind wir noch nicht. Das wird jedoch von vielen Gremien mittlerweile stark unterstützt.

Die Promovierenden, die Mitglieder der Graduiertenakademie sind – für die Doktoranden ist die Mitgliedschaft, wie gesagt, kostenlos –, haben die Möglichkeit, einen gewählten Vertreter oder eine gewählte Vertreterin in den Senat zu entsenden, zwar ohne Stimmrecht, aber mit Rederecht. Diese Möglichkeit wird selbstverständlich wahrgenommen.

Vors. Dr. Stephan Meyer: Vielen Dank. – Möchten Sie ergänzen, Herr Prof. Hilmer?

Prof. Dr. Ludwig Hilmer: Ja. – Die Doktorandinnen und Doktoranden im kooperativen Verfahren erfassen wir sehr gut. Wir haben aber eine hohe „Dunkelziffer“ an Absolventinnen und Absolventen, die promovieren. Dafür gibt es ganz unterschiedliche Gründe. Entweder die Absolventinnen und Absolventen sind an einer Uni erfolgreich gewesen; dann verschwinden sie uns, auch für die Erfolgsbilanz. Die sächsischen HAWs haben alle zwischen 60 und 100 Doktorandinnen und Doktoranden. Wir denken, dass wir noch einmal 100 Fälle laufen haben, wo es sich ohne direkte Beteiligung unserer HAWs vollzieht. Wenn die Absolventinnen und Absolventen direkt an die Uni

gehen, dann ist es durch Listen auch nicht zu klären; denn wir sind dann ja nicht diejenigen, die erfassen.

Es gibt aber auch eine relativ große Zahl, wo die Schwierigkeiten des kooperativen Verfahrens zuschlagen. Da kommt eine Kollegin von der Uni und sagt: Ich nehme Ihre Absolventin; aber bis ich damit durch die Fakultät komme! Wir machen ein Uni-Verfahren daraus! – Die hätten wir natürlich dann schon gern.

Auch wir hätten also gern mehr Einblick; aber unsere Listenführung wird da wenig helfen.

Ich darf auf zwei weitere Probleme hinweisen: Zum einen haben wir immer ein Problem, wenn im kooperativen Verfahren Landesstipendien benötigt werden. Zum Zweiten erleben wir eine positive Diskriminierung: Absolventen von Universitäten dürfen an einem kooperativen Verfahren nicht teilnehmen. Das ist total unsinnig. Es ist manchmal so, dass eine Absolventin oder ein Absolvent der Universität bei unserer schönen Lasertechnik promovieren will. Das ergibt auch Sinn. Aber diese Promotion kann nicht im kooperativen Verfahren stattfinden. Das ist eine Lücke im Gesetz, die wahrscheinlich niemand absichtlich geschaffen hat. Es wäre schön, wenn man sie beseitigen könnte.

Vors. Dr. Stephan Meyer: Vielen Dank. – Herr Grimm, möchten Sie ergänzen?

Oliver Grimm: Ja, würde ich gern. – Die Doktoranden spielen an unserer Hochschule zahlenmäßig eine untergeordnete Rolle. Wir sind insgesamt bei 15, 20 und kennen sie fast alle mit Namen. Der Einwurf in meinem einführenden Vortrag basierte auf meinen Erfahrungen aus meiner Zeit als Justiziar an der Uni, wo ich die Erfahrung gemacht habe: Die Gruppe der Doktoranden ist sehr inhomogen zusammengesetzt. Wir haben Studierende. Wir haben Personen, die arbeiten und promovieren.

Letztlich ist es für mich wichtig, immer einen Ansprechpartner zu haben. Die Erfahrung machen wir an der HMT mit der Gruppe der Lehrbeauftragten, die sehr groß ist. An der HMT gibt es einen Lehrbeauftragten-Rat. Wir haben für alle Belange eine Ansprechpartnerin. Genauso gut fände ich das für die Gruppe der Doktoranden, das heißt, dass man sagt – und dann auch gesetzlich fixiert –: Es gibt eine Doktorandenvertretung, und man redet mit einer Person.

Vors. Dr. Stephan Meyer: Vielen Dank. – Als Nächste bekommt Frau Dr. Muster für die AfD-Fraktion das Wort.

Dr. Kirsten Muster, AfD: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Zunächst möchte auch ich mich im Namen der AfD-Fraktion bei den Sachverständigen recht herzlich bedanken. Ich habe drei Fragen zu dem Gesetzentwurf der LINKEN:

Die erste Frage: Der Entwurf der LINKEN fordert die Abschaffung aller Studiengebühren. Ist dies wünschenswert? – Diese Frage würde ich Herrn Prof. Meyer, Herrn Prof. Hilmer, Herrn Noack und Herrn Prof. Müller-Steinhagen stellen.

Die zweite Frage: Frau Kollegin Fiedler hat zum Teilzeitstudium schon eine Frage gestellt; ich würde das gern vertiefen. Der Ist-Zustand stellt sich wie folgt dar: Es wird über eine Härtefallregelung an den Universitäten und Hochschulen geregelt. – Wie viele Studenten sind von dieser Härtefallregelung betroffen, und gibt es dort einen Bedarf,

das gesetzlich zu fixieren? Das jetzige Hochschulfreiheitsgesetz regelt das nicht. – Diese Frage würde ich auch Herrn Prof. Hilmer, Herrn Prof. Müller-Steinhagen, Herrn Noack und Herrn Prof. Meyer stellen.

Meine dritte und letzte Frage über das Promotionsrecht: Wir haben hier einen Gesetzentwurf, der sich dafür starkmacht, dass das Promotionsrecht auch auf alle Hochschulen für Angewandte Wissenschaften erweitert wird. Was bedeutet das für die Qualität der Promotionen, ihre Wertigkeit im Wissenschaftsbetrieb international und national? – Auch diese Frage geht an die bereits genannten Herren; vielen Dank.

Vors. Dr. Stephan Meyer: Vielen Dank, Frau Dr. Muster. Ich schlage mit Blick auf die Effizienz vor, dass Sie vielleicht die Frage jeweils im Komplex beantworten. Zunächst Herr Prof. Meyer zum Thema Studiengebühren abschaffen, gibt es bei der Teilzeit gesetzlichen Regelungsbedarf oder ist die Härtefallregelung ausreichend und Erweiterung der Promotionsrechte auf HAW – was bedeutet das für die Qualität?

Prof. Dr. Hans Joachim Meyer: Zunächst: Prinzipiell bin ich entschieden gegen Studiengebühren – das war immer meine Position. Das gilt allerdings, will ich deutlich sagen, für das Erststudium. Ob darüber hinaus auch allen zusätzlichen Studienwünschen auf diese Weise entsprochen werden sollte, das ist die Frage. Jedenfalls müssten wir dafür Kriterien oder Bedingungen entwickeln.

Was die ausländischen Studenten betrifft, so gibt es ja die rechtliche Unterscheidung zwischen Studenten aus Ländern der Europäischen Union, und generell hier haben insbesondere die englischsprachigen Länder durchaus die Praxis entwickelt, einen Teil der Hochschulfinanzierung über solche Studiengebühren von ausländischen Studenten abzudecken.

Hier würde ich generell eine andere Regelung finden. Das Prinzip „keine Studiengebühren für Studien“ sollte für Studenten aus Deutschland und für die Ausländer der Europäischen Union gelten. Ob man es generell anwendet, das sollte geprüft werden. Ich würde dort die Möglichkeit sehen, für attraktive deutsche Universitäten Studenten anzuwerben und dies durchaus als einen Weg der zusätzlichen Finanzierung zu betrachten.

Die kooperative Promotion ist für mich keine Garantie von Qualität – ich gehe davon aus, dass Professoren an den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in der Lage sind, eine Dissertation fachgemäß und angemessen zu betreuen –; sondern es geht mir darum, dass die Universitäten weiterhin gleichsam das Zentrum des wissenschaftlichen Lebens sind. Aus diesem Grund wäre ich auch sehr froh über die von der Leopoldina und den wissenschaftlichen Akademien vorgeschlagene Ausweitung des Instituts der kooperativen Promotion auf die außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Ich glaube einfach, dass es eine Form von Zusammenarbeit wäre zwischen den Universitäten und den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, wenn man diese kooperative Promotion weiterentwickelt und wenn andererseits auch die Möglichkeit für die außeruniversitären Wissenschaftseinrichtungen eröffnet würde.

Ich meine, dass es nicht darum geht – das würde auch den wissenschaftlichen Leistungen der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften nicht gerecht –, als Grund für das Institut der kooperativen Promotion gleichsam die Qualitätskontrolle

dieser Hochschulen anzusehen – das würde ich für abwegig halten –, sondern das Interessante finde ich eben, dass aus einer praxisorientierten Hochschule Absolventen hervorgehen, die ein besonderes Forschungsanliegen entwickeln. Das sollte nun in Zusammenarbeit von Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften entwickelt werden. Das ist eine Befruchtung für beide Institutionen und Einrichtungen, und das ist für mich der Hauptgrund, dafür zu sein.

Zur dritten Frage. Man muss unterscheiden, dass es einerseits sicherlich von Disziplin zu Disziplin unterschiedlich ist, aber dass es auch in Abhängigkeit von den finanziellen Möglichkeiten und Interessen von Studierenden ein unterschiedlich ausgeprägtes Interesse gibt und dass sich daraus – das gebe ich zu – für die Hochschulen ein zusätzliches Steuerungsproblem ergibt.

Nun würde ich nicht, wie Herr Kollege Müller-Steinhagen es etwas eindrücklich formulierte, von vornherein von einer Verdoppelung ausgehen. Aber ich gebe zu: Es gibt hier eine zusätzliche Herausforderung für die Hochschulen.

Ich meine, dass es neben dem nachvollziehbaren finanziellen Interesse von jungen Leuten auch unter wissenschaftlichem Gesichtspunkt ein Anliegen sein kann, praktische Arbeit und Studium miteinander zu verbinden. Daraus kann sich nämlich durchaus eine befruchtende Wirkung auf beide Gebiete ergeben.

Daher plädiere ich – bei aller Würdigung der zusätzlichen Herausforderung für die Hochschulen, einem solchen Anliegen zu entsprechen – doch sehr dafür, dies zu prüfen und, soweit man es für sinnvoll hält, auch zu unterstützen.

Natürlich sehe ich durchaus auch die Gefährdung für den Einzelnen, wenn er sich auf eine Kombination aus Teilzeit an der Hochschule und Teilzeit in der praktischen Arbeit einlässt. Bezogen auf die Intensität des Studiums und die Planbarkeit des eigenen Entwicklungsweges können daraus Probleme entstehen. Ich will dem Teilzeitmodell also nicht einfach das Wort reden, sehe aber doch, dass es unter den Studenten ein erhebliches Interesse an dieser Möglichkeit gibt. Darum muss die Hochschule sich damit auseinandersetzen, sich damit beschäftigen und, soweit es ihr möglich ist und soweit es im realen, nachprüfbareren Interesse der am Teilzeitstudium Interessierten liegt, dem auch entsprechen.

Vors. Dr. Stephan Meyer: Vielen Dank, Herr Prof. Meyer. – Die drei Fragen richteten sich auch an Herrn Prof. Hilmer.

Prof. Dr. Ludwig Hilmer: Ich würde mich in der Frage der Studiengebühren Prof. Meyer inhaltlich vollkommen anschließen.

Was die Teilzeit-Frage angeht, so ist es so, dass die HAWs sowieso Hochschulen für besondere Lebenslagen sind. Zufällig habe ich die Zahl im Kopf: Wir haben für 43 % unserer Studienprogramme auch eine Teilzeitvariante.

Das hat natürlich Grenzen. Sie können nicht 100 % des Studienangebots in Teilzeit abbilden. Dann bekämen Sie viele kleine Gruppen für Teilzeit; das geht von unseren Ressourcen her nicht. Aber grundsätzlich ja. Wir brauchen – noch – keine gesetzliche Unterstützung, um etwas zu tun, was wir sowieso gern tun.

Zum Promotionsrecht: Selbstverständlich wird die Qualität einer Promotion an einer HAW nicht hinter der an einer Universität zurückstehen. Im Gegenteil, das ist für uns etwas Besonderes; da werden wir alles hineinlegen. Sie sehen, die sächsischen HAWs sind hier nicht so „digital“ – „1“ oder „0“ – positioniert.

Aber wir müssen auf alle Fälle sicherstellen, dass unsere Absolventinnen und Absolventen ein überindividuelles Recht haben, zur Promotion zu kommen, und dass sie nicht diskriminiert werden; das werden sie derzeit noch. Es gibt aber auch viel Positives; ich denke, ich muss es nicht wiederholen. An dem Tag aber, an dem ein nennenswert wichtiges Land der Bundesrepublik das Promotionsrecht für HAWs hat, brauchen auch wir es natürlich, um wettbewerbsfähig zu sein. Ich denke, wir sind in einer Phase, in der wir zeigen können, dass die Sachsen das eine oder andere besser machen als andere Länder. Insofern wollen die HAWs – noch – auf der Maximalforderung nicht bestehen; können tun wir es selbstverständlich.

Vors. Dr. Stephan Meyer: Vielen Dank. – Herr Noack auch zu diesen drei Komplexen, bitte.

Sascha Sven Noack: Ich versuche, den einen oder anderen Punkt zu ergänzen. – Ich beginne mit den Studiengebühren. Das ist eher eine politische und weniger eine juristische Frage. Vor dem Hintergrund der Finanzierung der Universitäten wird keine Universität auf den Gedanken kommen, Studiengebühren seien in finanzieller Hinsicht eine schlechte Idee. Politisch hielte ich es momentan eher für schwierig, mit diesem Instrument zu agieren. Sie müssen sich vorstellen, dass aktuell, im Jahr 2017, für das Erststudium in Deutschland keine Studiengebühren erhoben werden. Wir haben Besonderheiten für Zweitstudiengänge und für ausländische Studierende.

Es ist sicherlich eine Frage dessen – in Anführungsstrichen –, was sich der Staat universitäre Bildung kosten lassen will. Zum Vergleich: Wir sehen, wie in den angelsächsischen Staaten mit Studiengebühren umgegangen wird.

In juristischer Hinsicht wird immer vergessen, dass es diesbezüglich kein negatives Votum des Bundesverfassungsgerichts gab. Es war damals eine kompetenzrechtliche Frage, wieso Studiengebühren nicht als zulässig erachtet wurden. Materiell-rechtlich kann man sicherlich davon ausgehen, dass Studiengebühren – in verhältnismäßiger Weise und unter Beachtung der Anforderungen an das Sozialstaatsprinzip – eingeführt werden dürften.

Zweites Thema: Teilzeitstudium und Härtefallregelungen. Das ist sicherlich unter vielen Aspekten ein sensibles Feld. Es gibt eine relativ dezidierte Rechtsprechung allgemein zum Vertrauensschutz, nämlich zu der Frage, wie lange ein Student nach derselben Studienordnung agieren darf. Schon heutzutage ist es so, dass man aufgrund der Vertrauensschutzregelungen, wie lange man sich auf eine Studienordnung berufen kann, dem Grunde nach so etwas wie verkappte Teilzeitregelungen hat. Man kann also nicht nach sechs oder sieben Semestern, bei Auslaufen des Studiengangs, sagen: Wir werden heute mal wechseln.

Das hängt meines Erachtens stark von den Studiengängen ab. Sie können das sicherlich für ein rechtswissenschaftliches Studium relativ unproblematisch machen, weil es sehr billig und de facto seit ungefähr fünfzig Jahren gleich ist. Das sieht sicherlich bei den heutigen Bachelor- und Master-Studiengängen, wo wir gar nicht mehr

wissen, wie oft wir neue Studienordnungen haben, ganz anders aus. Das erfordert also möglicherweise eine Regelung vor dem Hintergrund des jeweiligen Faches. Einige Fächer werden sich besser anbieten als andere Fächer.

De facto glaube ich, dass wir hier auch gesetzgeberische normative Grundlagen brauchen und die Universitäten damit nicht allein lassen dürfen. Es reicht ja aus, wenn der Gesetzgeber richtige Rahmenvorgaben macht hinsichtlich der Anrechenbarkeit und hinsichtlich der Fragestellung, wer möglicherweise ein Teilzeitstudium absolvieren darf.

Abschließend zu der Frage nach dem Promotionsrecht der Fachhochschulen: Dem Grunde nach gebe ich allen Kollegen hier im Wesentlichen Recht. Wenn ein Bundesland dies ermöglicht – Hessen ist damit meines Erachtens aktuell am weitesten –, wird es relativ schwierig sein, das originäre Recht – in Anführungsstrichen – noch politisch zu bekämpfen.

Lassen Sie mich aber diesbezüglich noch Folgendes ganz klar sagen: Das Promotionsrecht ist nicht das göttlich gegebene Recht der Universität, sondern es wird vom Staat verliehen. Der Staat selbst muss im Wege einer wissenschaftlichen Äquivalenzprüfung feststellen, wem er das Promotionsrecht verleihen kann. Das hängt von der Wissenschaftlichkeit der Institution und der jeweiligen Hochschullehrer ab; das ist das Entscheidende. Die wissenschaftliche Äquivalenzprüfung ist Voraussetzung, um über diese Frage weiter reden zu können. Ich persönlich halte den aktuellen Weg der kooperativen Promotion für den sachdienlichsten.

Vors. Dr. Stephan Meyer: Vielen Dank, Herr Noack. – Herr Prof. Müller-Steinhagen, möchten Sie ergänzen?

Prof. Dr. Hans Müller-Steinhagen: Ja, gern. – Als Erstes hatte Frau Dr. Muster die Frage gestellt, wie viele Härtefälle wir haben. Ich muss, was diese Frage angeht, leider passen. Ich habe viele, aber nicht alle Statistiken im Kopf. Ich kann gern bei unserem zuständigen Dezernat nachfragen und Ihnen die Angaben nachliefern. Ich weiß es tatsächlich nicht.

Zweitens ging es um die Frage der Studiengebühren. Wir haben in Sachsen – ich glaube, bis auf die Musikhochschule in Leipzig – keine Studiengebühren für ausländische Studierende. Das wird sich aus der Sicht der TU Dresden nicht ändern; wir haben nicht vor, solche Studiengebühren einzuführen. Man muss aber auch klar sagen: Der Mehraufwand für die Lehrenden ist ganz ohne Frage signifikant.

Langzeitstudiengebühren fallen erst vier Semester nach Ende der Regelstudienzeit an, bei einem sechssemestrigen Bachelor-Studium also dann, wenn man länger als zehn Semester studiert. Das sind bei uns sehr überschaubare Zahlen. Auf der anderen Seite glaube ich, dass ein gewisser Anreiz, das Studium in einer überschaubaren Zeit durchzuführen – wir reden jetzt über Vollzeit-, nicht über Teilzeitstudiengänge –, sicherlich nicht schädlich ist.

Auch hier reden wir ja nicht über Studiengebühren, die in irgendeiner Weise die Vollkosten eines Studiums decken, sondern über Studienbeiträge. Wenn ich an ein Medizinstudium denke – das kostet uns etwa 35 000 Euro pro Jahr und Studierenden, bei den Ingenieuren liegen wir bei etwa 20 000 Euro. Das sind die tatsächlichen Kosten, die letztendlich für die Universität oder den Freistaat anfallen. Die Juristen brauchen



etwas weniger Ressourcen, da sind wir eher bei 5 000 Euro pro Jahr, aber das ist ja nur ein kleiner Teil.

Was die Promotion der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften angeht, so bin ich etwas puristischer als meine Vorredner. Zu sagen, irgendwann machen es die anderen auch und dann wird uns nichts anderes übrig bleiben, finde ich etwas zu kurz gesprungen. Eigentlich muss man auch einmal darüber diskutieren, was man will und welche Werte und Kriterien man einsetzt.

Für mich war eine Promotion bisher nicht der in Bologna immer wieder diskutierte dritte Bildungsabschnitt „nach dem Bachelor und dem Master studiere ich Doktor“, sondern eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit, an deren Ende ein Ergebnis stehen sollte, das den Stand des Wissens dieser Welt ein Stück weiterbringt.

Deswegen bin ich persönlich gegen angewandte Doktorarbeiten, die dann aus Ingenieursicht eine Projektarbeit oder so etwas sind. In England gibt es so etwas, in anderen Ländern auch – gut finden muss ich es nicht. Dann, muss man sagen, ist das etwas anderes, und dann sollte man dem auch einen anderen Namen geben. Aber ich bin der Meinung, dass wir die Qualitätsanforderungen an die Promotion an deutschen Hochschulen – ich sage bewusst, Hochschulen, nicht nur Universitäten – weiterhin hochhalten sollten, denn auch das ist Qualitätssicherung.

Wenn man das wie bei den kooperativen Promotionen – für die ich sehr stark bin und ich kann mir hier auch noch andere Konstrukte vorstellen – sicherstellen kann dadurch, dass man eine qualitätssichernde Organisation hat – und das ist in dem Fall die Universität –, dann spricht überhaupt nichts dagegen, dass entsprechend Kolleginnen und Kollegen von den Fachhochschulen hier promovieren können.

Aber am Ende muss hier auch der Anspruch an eine wissenschaftliche Arbeit gewährleistet werden.

Vors. Dr. Stephan Meyer: Vielen Dank, Herr Prof. Müller-Steinhagen.

Da ich keine weiteren Fragen sehe, möchte ich mich an dieser Stelle ganz herzlich bei Ihnen, Frau Rüger und meine Herren, bedanken für Ihre Zeit und für Ihre Kompetenz, die Sie hier unserem Ausschuss zuteilwerden ließen. In gewohnter Art und Weise werden wir das auswerten und in die Gesetzgebung einfließen lassen.

Ich darf Ihnen eine gute Heimreise wünschen und bedanke mich noch einmal.

(Schluss der Anhörung: 13:03 Uhr)



# Anhörung durch den Ausschuss des Sächsischen Landtags für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien

## Stellungnahmen

- Gesetzentwurf der Staatsregierung „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“
- Gesetzentwurf der Fraktion die LINKE „Gesetz zur Einführung der Selbstverwaltung der Hochschulen im Freistaat Sachsen“

von Dr. Georg Brüggem



## Tenure Track/ Tatbestandsmerkmale



Von der Ausschreibung kann im Ausnahmefall abgesehen werden, wenn

(...)

2. ein Juniorprofessor auf eine Professorenstelle in derselben Hochschule berufen werden soll und diese Möglichkeit in der Ausschreibung der Juniorprofessur vorgesehen war oder mit Einwilligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst auf der Grundlage eines Qualitätssicherungskonzepts gemäß Absatz 3 Satz 2 durch die Berufung auf eine Professorenstelle der Ruf an eine andere Hochschule abgewehrt werden kann und dadurch eine herausragende Persönlichkeit, an deren Verbleib die Hochschule ein besonderes Interesse nachweisen kann, der Hochschule erhalten bleibt.

- Rufabwehr
- herausragende Persönlichkeit
- besonderes Interesse am Verbleib

mit SMWK abgestimmtes  
Qualitätssicherungskonzept  
(Einvernehmen)

- Wer bestimmt den Inhalt?
- Wesentlichkeitsvorbehalt?
- Systematische Stellung als  
konzeptionelle Grenze?

Einwilligung SMWK  
(vorherige Zustimmung/  
Ermessensentscheidung)

- Einschränkung der  
Hochschulautonomie
- Einschränkung Berufungs-  
rechts des Rektors

## Tenure Track/ Formulierungsvorschlag I

§ 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder mit **der rechtsaufsichtlichen** Einwilligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst auf der Grundlage eines Qualitätssicherungskonzepts **für ausschreibungslose Berufungen** gemäß Absatz 3 Satz 2 durch die Berufung auf eine Professorenstelle der Ruf an eine andere Hochschule abgewehrt werden kann und dadurch eine herausragende Persönlichkeit, an deren Verbleib die Hochschule ein besonderes Interesse nachweisen kann, der Hochschule erhalten bleibt.“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

(..)

„Grundlage für die Einwilligung ist ein ~~mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst abgestimmtes~~ Qualitätssicherungskonzept der Hochschule **für ausschreibungslose Berufungen, das der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bedarf**“

© Brüggens Rechtsanwälte

Königstraße 5, 01097 Dresden, Tel.: 0351-563300, Fax: 0135-5633015, E-Mail: info@brueggen.legal

## Tenure Track/ Formulierungsvorschlag II

§ 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „~~oder mit der rechtsaufsichtlichen~~ Einwilligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst auf der Grundlage eines Qualitätssicherungskonzepts **für ausschreibungslose Berufungen** gemäß Absatz 3 Satz 2 durch die Berufung auf eine Professorenstelle der Ruf an eine andere Hochschule abgewehrt werden kann und dadurch eine herausragende Persönlichkeit, an deren Verbleib die Hochschule ein besonderes Interesse nachweisen kann, der Hochschule erhalten bleibt.“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

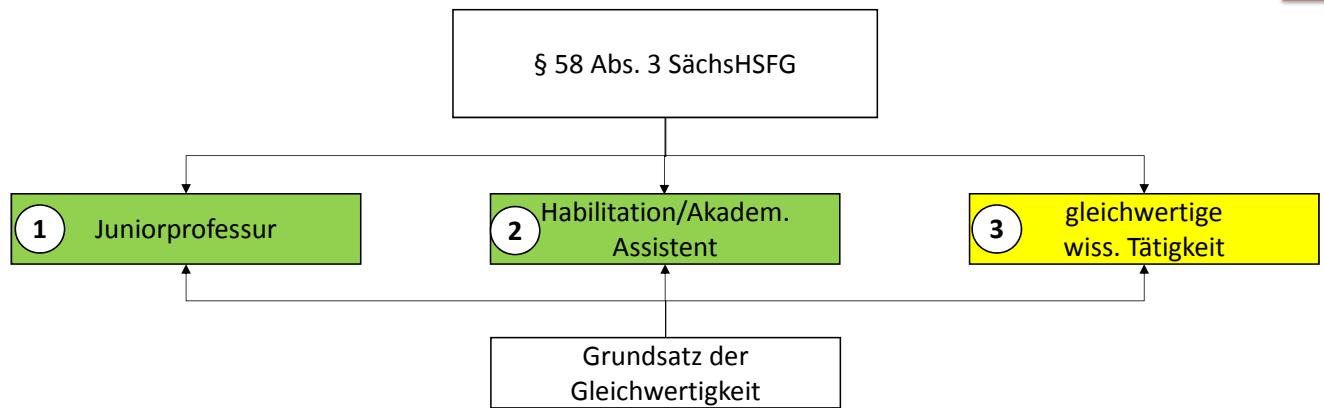
(..)

„Grundlage für die Einwilligung ist ein mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst abgestimmtes Qualitätssicherungskonzept der Hochschule **für ausschreibungslose Berufungen.**“

© Brüggens Rechtsanwälte

Königstraße 5, 01097 Dresden, Tel.: 0351-563300, Fax: 0135-5633015, E-Mail: info@brueggen.legal

# Tenure Track/ Systemkonformität?



- **Problem:** die beiden institutionellen Wege des Akademischen Ass. und der Juniorprofessur werden ungleich behandelt.

Vorschlag für Ergänzung:

In § 72 Abs. 3 SächsHSFG wird folgender neue Satz angefügt: „§ 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 gilt für Akademische Assistenten entsprechend.“

© Brügggen Rechtsanwälte  
Königstraße 5, 01097 Dresden, Tel.: 0351-563300, Fax: 0135-5633015, E-Mail: info@brueggen.legal

# Partielles Forschungsverbot

## § 4a

### Friedlichkeit der Forschung, Zivilklausel, Friedensbeauftragte

- (1) Die Hochschulen achten in eigener Verantwortung darauf, dass Forschung und Lehre friedlichen Zwecken dienen. Die an den Hochschulen tätigen Mitglieder und Angehörigen bedenken in ihrer gesellschaftlichen Verantwortung die Folgen wissenschaftlicher Erkenntnis mit.

#### Wichtiges Problemfeld:

Dual Use

#### Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit und der Hochschulfreiheit verletzt:

Selbstständig arbeitende Wissenschaftler werden durch das individuelle Grundrecht aus Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 GG, Art 21 SächsVerf davor geschützt, dass in Bezug auf sein Forschungsthema und seine Methodik unmittelbar verpflichtende Ge- oder Verbote befolgen zu müssen. Art. 107 Abs. 1 SächsVerf schützt die Wissenschaftsfreiheit der Hochschulen: „Die Hochschule ist frei in Forschung und Lehre“.

#### Keine Rechtfertigung für Schutzbereichsverletzung:

Rechtfertigung aus der Verfassung für Eingriff durch Friedensgebot und Zivilklauseln (-), weil GG verfolgt nicht die Doktrin des Pazifismus, sondern das Prinzip der wehrhaften Friedensstaatlichkeit.

#### Hochschulpolitische Probleme:

Eine Zivilklausel bewirkt eine Minderung des Raums forschender Freiheit und öffnet das Tor zu einer Tendenzforschung oder Tendenzhochschule. Staat und Hochschule dürfen nicht über die Wissenschaft richten.

#### Politischer Kontext:

Entsprechender Antrag der Fraktion Die LINKE wurde im Bundestag 2012 von allen anderen Fraktionen abgelehnt.

© Brügggen Rechtsanwälte  
Königstraße 5, 01097 Dresden, Tel.: 0351-563300, Fax: 0135-5633015, E-Mail: info@brueggen.legal

## **Drittmittelfinanzierte Forschung**

Nach § 46 Abs. 3 Gesetzentwurf ist eine Drittmittelkommission durch den Senat einzusetzen, die bei Nichteinhaltung von § 4a Gesetzentwurf (Zivilklausel) dem Rektorat vorgeben kann, die Forschung zu untersagen.

(Es kann auf die Ausführungen oben zu § 4a Gesetzentwurf verwiesen werden)

## „Innere Demokratisierung“ am Beispiel der „Kreuzwahl“

### **„§ 50 Mitgliedergruppen**

(...)

(4) Jede Mitgliedergruppe wählt aus den Kandidatinnen aller Mitgliedergruppen die Vertreterinnen in die nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Organe der Hochschule.“ (...)

Bei der „Kreuzwahl“ können Studenten, akademische Mitarbeiter und sonstige Mitarbeiter Hochschullehrer wählen und vice versa. Dies stärkt den Einfluss der Studenten als weitaus größte Gruppe im Verhältnis zu den Hochschullehrern.

Hochschulwahlen vermitteln keine demokratische Legitimation (es fehlt anders als z. B. in Gemeinden und dem Land das Volk), sondern dienen dem Grundrechtsschutz durch Betroffenenpartizipation. Das setzt die Representation der Wähler (z. B.: Professoren) durch die Gewählten (Professoren) voraus. Die „Kreuzwahl“ würde unter dem Deckmantel einer „Demokratisierung der Hochschule“ den Grundrechtsschutz durch Betroffenenpartizipation aushöhlen: Wer wählt, übt Einfluss aus und das Prinzip der Gruppenrepräsentation ginge verloren. Beides dient aber dem Grundrechtsschutz durch Betroffenenpartizipation.

## § 12

### Gebührenfreiheit und Entgelte

(1) Das Studium ist frei von Gebühren. Entgelte oder Beiträge, die zu einer direkten oder indirekten Finanzierung von Studieninhalten oder Lehrveranstaltungen führen, sind nicht zulässig.

Begründung zum Gesetzentwurf:

*„... Bildung ist Menschenrecht und kann daher nur gebührenfrei sein ...“*

Begründung ist rechtlich nicht schlüssig:

Die EMRK enthielt kein Recht auf Bildung. Es wurde 1952 im Zusatzprotokoll ohne Recht auf Unentgeltlichkeit verankert.

Art. 13 Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 enthält die Verpflichtung zur „... Gewährleistung des chancengleichen Zugangs zur Hochschulbildung unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Einzelnen“. Studienbeiträge stehen, dem „... System einer von finanziellen Ausgrenzungen freien Hochschulbildung ...“ nicht entgegen (BVerfG, Urt. v. 29.04.2009 - 6 C 16/08, juris, Rn. 56 f.).

© Brüggen Rechtsanwälte  
Königstraße 5, 01097 Dresden, Tel.: 0351-563300, Fax: 0135-5633015, E-Mail: info@brueggen.legal

## § 86 Abs. 4 Gesetzentwurf

(4) Der Gemeinderat der Gemeinde, in der die Hochschule ansässig ist, bestimmt die Anzahl der Mitglieder und beruft die Mitglieder; sie kann ein Mitglied aus wichtigem Grund abberufen. Die erneute Berufung ist möglich. Das Kuratorium besteht aus bis zu 11 Mitgliedern. Bis zu einem Viertel dieser Anzahl, mindestens jedoch 2 Mitglieder des Kuratoriums, können Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sein. (...)

**Begründung zum Gesetzentwurf:**

*„... Es soll die Brücke zwischen Stadtgesellschaft und Hochschule herstellen und als Transporter für Meinungen und Empfehlungen dienen. ...“*

**Hochschulpolitische Aspekte:**

Die Hochschule ist im besten humboldtschen Sinne die universitas litterarum, also die Gesamtheit der Wissenschaften. Die Hochschulen haben für die Sitzgemeinden Bedeutung. Aber: werden städtische Interessen dem Anspruch der Hochschulen gerecht?

**Hochschulrechtlicher Hinweis:**

Anders als beim Hochschulrat fehlt die erforderliche demokratische Legitimationskette, weil die Hochschulen Einrichtung des Freistaates sind. Ferner ist die Regelung mit Art. 107 Abs. 2 Satz 1 SächsVerf („Die Hochschule hat unbeschadet der Aufsicht des Freistaates das Recht auf eine ihrem besonderen Charakter entsprechende Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und ihrer vom Freistaat anerkannten Satzungen.“) nicht ohne Weiteres vereinbar.

© Brüggen Rechtsanwälte  
Königstraße 5, 01097 Dresden, Tel.: 0351-563300, Fax: 0135-5633015, E-Mail: info@brueggen.legal

## § 57a Aufbau des wissenschaftlichen Personals

(...)

(2) Das Lehrstuhlssystem (Ordinariensystem) ist abgeschafft. Die Fakultät regelt durch Ordnung die Grundsätze der kollegialen Zusammenarbeit. §§ 71 und 72 sind zu beachten.

(...)

Hinweise:

- Das SächsHFG kennt entgegen der Bergündung zum Gesetzentwurf kein Lehrstuhlprinzip.
- Das SächsHSFG kennt entgegen der Bergündung zum Gesetzentwurf kein Ordinariensystem
- Die in der Gesetzesbegründung widergegebene Kritik des Wissenschaftsrats an der Ordinariuniversität bezieht sich auf die Hochschulstrukturen in Westdeutschland in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts.
- Der in der Gesetzesbegründung zitierte Gastautor der FAZ ist als ehemaliger Vorstandsvorsitzender der Deutschen Gesellschaft Juniorprofessur erkennbar Lobbyist der Juniorprofessoren.



## **Stellungnahme**

**zum**

**Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes  
(Drucksache 6/9881) und zum Entwurf des Gesetzes zur Einführung der  
Selbstverwaltung der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Drucksache 6/9585)  
(Stand: August 2017)**

### **I. Drucksache 6/9881**

#### **a) Einleitung**

Der Gesetzesentwurf schafft die rechtlichen Möglichkeiten, damit der Freistaat Sachsen am Bundesprogramm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 91 b Absatz 1 des Grundgesetzes über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses) teilnehmen kann. Darüber hinaus finden sich neue Regelungen zum Ausschreibungsverzicht, die die Wettbewerbsfähigkeit der sächsischen Hochschulen beim Wettbewerb um die besten Wissenschaftler stärken werden. Die Intention des Gesetzes ist somit begrüßenswert. An einigen Stellen finden sich jedoch noch Punkte, die verbesserungswürdig bzw. rechtlich problematisch sind.

#### **b) Das Einwilligungserfordernis des Staatsministeriums**

Der Gesetzesentwurf sieht in allen Konstellationen des Ausschreibungsverzichts eine Einwilligung des Staatsministeriums als Voraussetzung vor. Der Entwurf verdeutlicht jedoch nicht, warum die Einwilligung notwendig sein soll. Ferner wird auch nicht klar,

wann diese Einwilligung vorliegen muss. Es besteht die große Gefahr, dass insbesondere in den Konstellationen der Rufabwehr, große Zeitverzögerungen entstehen, die erfolgreiche Bleibeverhandlungen verhindern. Damit würde sich der Gesetzeszweck ad absurdum führen. Vielmehr ist es ausreichend, wenn diese Möglichkeiten bereits im gemeinsamen Qualitätssicherungskonzept abgestimmt wurden. Die Rolle des Staatsministeriums bei den Neuregelungen hinterlässt daher offene Fragen. Die Notwendigkeit der Einwilligung ist weder zweckdienlich noch rechtlich geboten. Warum soll die Hochschule ein besonderes Interesse am Verbleib eines Forschers nachweisen? Wie sollte dies überhaupt möglich sein? Dadurch wird die sog. „Rufabwehr“ unnötig erschwert. Es beschränkt auch unangemessen die Autonomie der Hochschulen in Sachsen, die gerade nach § 60 SächsHG selbst das Berufungsrecht haben. Die aktuellen Entfristungsregelungen des § 59 SächsHG sehen daher auch gerade keine Einwilligung des Staatsministeriums vor. Warum dieses autonome Recht gerade in diesen „neuen“ Konstellationen beschränkt werden soll, bleibt vollkommen unklar. Es stellt sich die weitere Frage, wovon denn diese Einwilligung abhängig sein soll? Seite 5 der Begründung des Gesetzesentwurfs spricht davon, dass das SMWK sein Ermessen im Rahmen der Einwilligung nach den Maßgaben einer fachlichen Prüfung des Einzelfalls sowie unter dem Gesichtspunkt einer Begrenzung der Inanspruchnahme der Sonderregelung (ca. 30 % der Juniorprofessoren einer Hochschule als Orientierungsgröße) ausübt.

c) Das Verhältnis von § 59 Abs. 2 S. 3 SächsHG zu § 59 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Var. 3 (Rufabwehr W-1)

Zwei Fragen stellen sich in diesen Konstellationen. Wenn die Normen in dieser Form ins Gesetz kommen, würde Satz 3 der Norm auch für die Rufabwehr gelten; dies würde bedeuten, dass diese erst nach vier Jahren möglich wäre. Ist dies vom Gesetzgeber gewollt? Ferner wird nicht deutlich, ob die Rufabwehr – also Neuberufung ohne Ausschreibung – nur dann möglich ist, wenn die Möglichkeit des Ausschreibungsverzichts bereits bei der Ausschreibung vorgesehen war. Verfassungsrechtlich dürfte dies geboten sein. Hier bedürfen die Normen einer Nachbesserung.

d) Das Problem der Wiederernennungssperre

Es muss sichergestellt werden, dass sich auch aktuelle W-1 Amtsinhaber auf „Tenure-Track-Professuren“ bewerben können. § 70 S. 7 SächsHG normiert, dass eine erneute

Einstellung als Juniorprofessor ausgeschlossen ist. Diese Norm steht im Widerspruch zu der Möglichkeit, dass sich aktuelle W-1-Professoren auf diese neuen Tenure-Track-Stellen bewerben können. Dies steht offensichtlich im Widerspruch zu der verfassungsrechtlich garantierten Bestenauslese des Art. 33 Abs. 2 GG, wonach jedermann den gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt hat. Nur Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dürfen Berücksichtigung finden. Diesem Grundsatz müssen auch die Neuregelungen Rechnung tragen. Dies sieht daher explizit das Förderprogramm in § 4 Abs. 2 S. 1 vor. Dort heißt es wörtlich: „Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die sich im Anschluss an die Promotion bereits auf dem Karriereweg zur Professur befinden, sollen bei der Besetzung von Tenure-Track-Professuren adäquat berücksichtigt werden.“

e) Die familienpolitische Komponente

Eine äußerst problematische Regelung ist der beabsichtigte § 69 Abs. 3 S. 5 des Entwurfs, wonach in den Verfahren der sog. „Tenure-Track-Professuren“ bei Geburt oder Adoption eines Kindes auf Antrag die Befristung, um ein Jahr pro Kind, insgesamt maximal um zwei Jahre verlängert wird.

Grundsätzlich ist es begrüßenswert, wenn der Gesetzgeber in Analogie zu § 2 Abs. 1 S. 4 Wissenschaftszeitvertragsgesetz auch familienpolitische Komponenten bei Zeitbeamtenverhältnissen, die der wissenschaftlichen Qualifikation dienen, normiert.

In diesem Fall hat sich der Gesetzgeber jedoch dazu entschlossen, diese Möglichkeit nur Tenure-Track-Professuren zu gewähren. Dies hängt offensichtlich damit zusammen, dass dieser Zeitraum für diese Fälle finanziell vom Bundesförderprogramm getragen wird (vgl. § 7 Abs. 4 der Verwaltungsvereinbarung).

Das darf den Gesetzgeber aber nicht dazu verleiten, einen offensichtlichen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 GG zu begehen. Danach ist eine rechtlich relevante Ungleichbehandlung von wesentlich gleichen Sachverhalten verfassungsrechtlich unzulässig. Auch beim W-1-Amt ohne Tenure-Track handelt es sich um ein Zeitbeamtenverhältnis, das der wissenschaftlichen Qualifikation dient. Die Vergleichbarkeit der Sachverhalte ist augenscheinlich. Insoweit muss die familienpolitische Komponente auch auf alle W-1-Professuren ausgeweitet werden. Da

der Gesetzesentwurf dies auch für die W-2 Tenure-Track Professoren vorsieht, ist gleichfalls auch eine Anwendung auf die W-2 Professoren auf Zeit ohne Tenure-Track verfassungsrechtlich geboten.

f) Besoldungsrechtliche Kongruenz

§ 36 Abs. 2 S. 4 des sächsischen Besoldungsgesetzes normiert, dass die Gewährung neuer oder höherer Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge bei einem Ruf an eine andere inländische Hochschule oder einer Berufung innerhalb einer Hochschule frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung zulässig ist. Es handelt sich um eine Regelung, die einen schweren Wettbewerbsnachteil für die sächsischen Hochschulen darstellt. Deutschlandweit ist eine ähnliche Regelung nur noch in Mecklenburg-Vorpommern vorhanden. Diese Regelung könnte unter Umständen dazu führen, dass eine Hochschule zur Rufabwehr keine Leistungsbezüge gewähren könnte. Eine Streichung der Norm wäre daher sachdienlich.

g) Widerspruch zu § 8 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91 b Absatz 1 des Grundgesetzes über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Nach § 8 Abs. 3 der VV sagt jedes Land zu, dass sich die Anzahl der unbefristeten Professuren an seinen antragsberechtigten Universitäten insgesamt nach Ende des Programms im Umfang der durch das Programm geschaffenen Tenure-Track Professuren gegenüber dem Stichtag 1.12.2014 erhöht habe. Der sächsische Normenkontrollrat hat auf Seite 6 seiner Stellungnahme bereits darauf hingewiesen, dass in Sachsen gerade kein nominaler Stellenaufwuchs geplant sei. Dies dürfte eine Verletzung dieser Zusicherung sein.

II. Gesetzesentwurf 6/9585 (Gesetz zur Einführung der Selbstverwaltung der Hochschulen im Freistaat Sachsen)

a) Name des Gesetzes

In Art. 107 Absatz 2 der sächsischen Verfassung ist die Selbstverwaltung der Hochschule unbeschadet der staatlichen Aufsicht verfassungsrechtlich gewährleistet. Ein „Gesetz zur Einführung der Selbstverwaltung der Hochschulen im Freistaat Sachsen“ klingt vor diesem Hintergrund zumindest ein wenig befremdlich. Der einfache Gesetzgeber kann nicht erst einführen, was die Verfassung bereits garantiert.

#### b) Zivilklausel

Nach einhelliger Ansicht in der rechtswissenschaftlichen Literatur sind Zivilklauseln, also Selbstverpflichtungen von wissenschaftlichen Einrichtungen und Universitäten, mit dem Inhalt, ausschließlich für zivile Zwecke zu forschen und zu lehren, ein verfassungsrechtlicher Verstoß gegen die grundgesetzlich geschützte Wissenschaftsfreiheit (vgl. nur m.w.N. Epping, in: Epping, NHG Kommentar, 1. Auflage 2016, § 24 Rn. 21). Die „Mitbedenkens-Bestimmung“ nach § 4 a Abs. 1 des Entwurfs kann unter Umständen noch derart verfassungskonform ausgelegt werden, wenn es ausschließlich darum geht, nachteilige Folgen für verfassungsrechtlich besonders geschützte Rechtsgüter mitzubedenken. Dies kann daher nur als gesetzgeberischer Appell an die Eigenverantwortung an den einzelnen Wissenschaftler gewertet werden. Weder satzungsrechtlich noch durch die Implementierung eines Friedensbeauftragten ist eine Verhinderung nicht-friedlicher Forschung verfassungsrechtlich zulässig. Daraus folgt im Übrigen, dass § 46 des Entwurfs in verfassungswidriger Weise die Forschungsfreiheit des einzelnen Wissenschaftlers beschränkt. Im Übrigen dient das Anzeigeverfahren bei der Drittmittelforschung zunächst der Verhinderung von Strafbarkeitsrisiken im Sinne der §§ 331, 332 StGB. Es handelt sich also um dienstrechtliche Fragestellungen und nicht um die Fragestellung, ob Drittmittelforschung generell bzw. unter welchen Umständen zulässig ist. Eine Untersagung oder Beschränkung eines Drittmittelprojektes ist möglich, wenn rechtliche Gründe vorliegen, die die Durchführung des Projektes verhindern (näher hierzu: Noack, in: von Coelln/Schemmer, BeckOK zum HG NRW, § 71 Rn. 21 ff.). Eine inhaltliche Lenkung der Forschung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

#### c) Stärkung des Senats

Die durch das Gesetz beabsichtigte Stärkung der Kompetenzen des Senats ist juristisch grundsätzlich zulässig. Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

und der Landesverfassungsgerichte haben im Gegenteil zu Letzt oft bemängelt, dass dem Kollegialorgan der Hochschullehrer gerade zu wenig Kompetenzen vom Gesetzgeber eingeräumt wurden (vgl. zusammenfassend Hartmann, in: Wissenschaftsrecht 2016, S. 197 ff.) mit dem Ergebnis, dass entsprechende Regelungen für verfassungswidrig erklärt worden sind.

Der Verzicht auf das Organ „Hochschulrat“ (§ 86 des Entwurfs) ist verfassungsrechtlich unbedenklich, da es sich dabei nicht um ein „klassisches Selbstverwaltungsorgan“ handelt, das auch keinen Schutz der Wissenschaftsfreiheit genießt. Die beabsichtigten Regelungen entsprechen daher insgesamt betrachtet eher den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine wissenschaftsadäquate Hochschulorganisation als die aktuelle Rechtslage im sächsischen Hochschulgesetz, die ein starkes Ungleichgewicht zwischen Kollegial- und Leitungsorgan aufweist.

#### d) Weitere Anmerkungen

Universitäten und Hochschulen haben verschiedene Aufgaben. Ein Promotionsrecht für Hochschulen ist mit diesen unterschiedlichen Aufgaben grundsätzlich nicht vereinbar. Das Promotionsrecht ist zwar kein originäres Privileg der Universitäten, sondern es basiert auf einem Verleihungsakt des Staates. Jedoch müssen die wissenschaftlichen Institutionen, die über das Promotionsrecht verfügen, eine entsprechende wissenschaftliche Kompetenz besitzen. Dies verlangt eine wissenschaftliche Gleichwertigkeit zu den Universitäten. Diese dürfte zumindest aktuell noch nicht vorliegen (vgl. zum Ganzen, Epping, in: Hartmer/Detmer, Hochschulrecht, 3. Auflage, Kap. 2 Rn. 21).

Das Amt der studentischen Prorektorin (§ 84 a des Entwurfs) wirft Fragen auf. Grundsätzlich steht ein Student nicht in einem Dienstverhältnis zur Universität. Als Mitglied des Rektorats obliegen dem studentischen Prorektor jedoch auch dienstrechtliche Aufgaben. Auch Fragen der dienstrechtlichen Verschwiegenheitspflicht müssten geklärt werden. Soll durch den Verweis auf § 82 Abs. 4 ein Dienstverhältnis begründet werden? Praktisch stellt sich auch die Frage, ob es für das Studium des Kandidaten wirklich von Vorteil wäre, ein Amt im Rektorat auszuüben.

### III. Zusammenfassung

Die Etablierung von Tenure-Track-Professuren als eine von zahlreichen Möglichkeiten auf dem Weg zu einer Professur kann die Lage des wissenschaftlichen Nachwuchses sicherlich verbessern. Auch die Regelungen zur Rufabwehr haben sich bereits als wichtige Instrumente in Deutschland etabliert. Der vorliegende Entwurf hat jedoch auch noch einige substantielle Schwächen, die idealerweise im laufenden Gesetzgebungsverfahren nachgebessert werden sollten. Zu überlegen wäre auch, ob der Gesetzgeber auch Tenure-Track-Möglichkeiten für wissenschaftliche Mitarbeiter (Nachwuchsgruppenleiter) einführen kann.

Der zweite Gesetzesentwurf ist geeignet, die aktuell verfassungsrechtliche bedenkliche Rechtslage der Hochschulorganisation (Wahl der Hochschulleitung/Partizipation der Hochschullehrer an wissenschaftsrelevanten Entscheidungen) zu beheben. Einige andere beabsichtigte Regelungen weisen jedoch große verfassungsrechtliche Bedenken auf.

gez.: Rechtsanwalt Sascha Sven Noack

- Landesgeschäftsführer des Landesverbandes Sachsen im Deutschen Hochschulverband –

Bonn, den 10.8.2017





## Stellungnahme Drs. 6/9881 und Drs. 6/9585

Jana Rüger  
Mittelbauinitiative Universität Leipzig (MULE)

Sächsischer Landtag  
Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien  
14. August 2017

### Zur Person



09/2011 - 12/2016 Wissenschaftliche Mitarbeiterin,  
Institut für Infrastruktur und Ressourcenmgmt. (IIRM),  
Wirtschaftswiss. Fakultät, Universität Leipzig

#### Aufgaben:

- Drittmittelforschung
- Drittmittelakquise
- Studiengangskoordination
- Lehre: Bachelor, Master, Weiterbildung
- seit 11/2014: Promotion (VWL)

#### Mittelbauvertreterin:

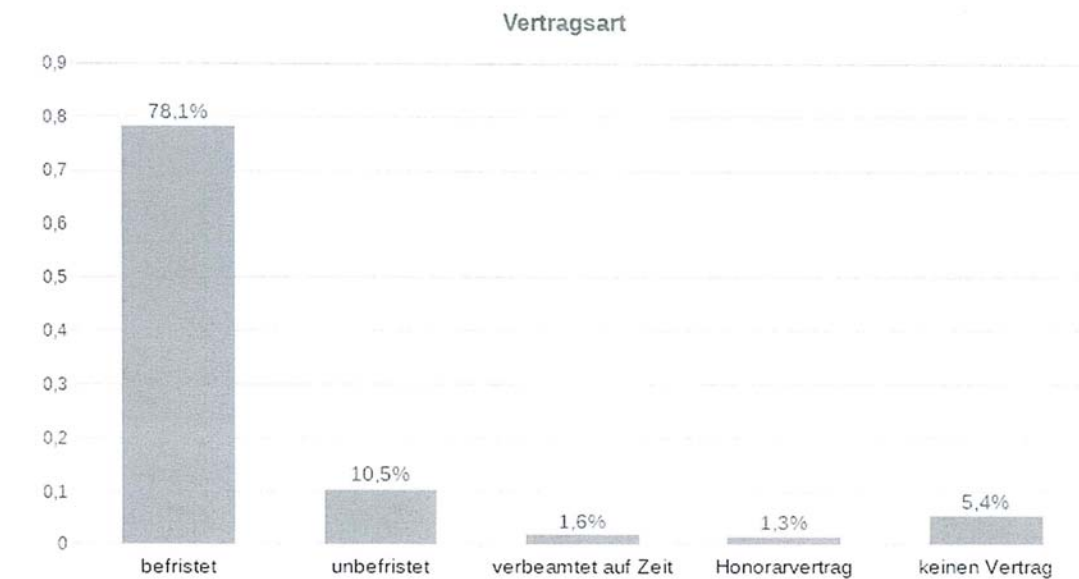
- (Erweiterter) Senat
- Haushaltskommission
- Mittelbauinitiative Universität Leipzig (MULE)
- Landesvertretung akademischer Mittelbau Sachsen (LAMS)

Seit 01/2017 Gastwissenschaftlerin/Doktorandin, IIRM, Uni Leipzig

Seit 08/2017 Organisationssekretärin, GEW Sachsen, BV Leipzig

# Situation des Mittelbaus – Ergebnisse Mittelbau-Umfrage an der Uni Leipzig

Stichprobe n=607, alle Fakultäten angemessen vertreten,  
Stichprobenfehler 3,82% (< 5%) Konfidenzniveau 98,96 (> 95)



14.08.2017

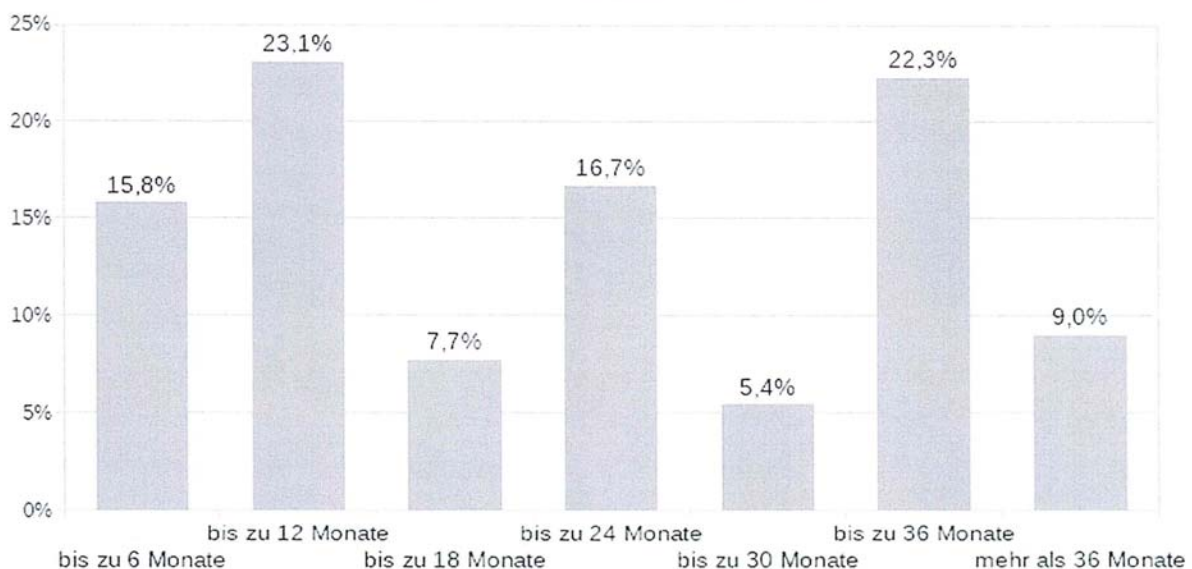
Zur Novelle des SächsHSFG - J. Rüger

3

# Situation des Mittelbaus – Ergebnisse Mittelbau-Umfrage an der Uni Leipzig

## Wie lange ist der aktuelle Vertrag befristet?

Mittelwert: 24,1 Monate; Median: 24 Monate



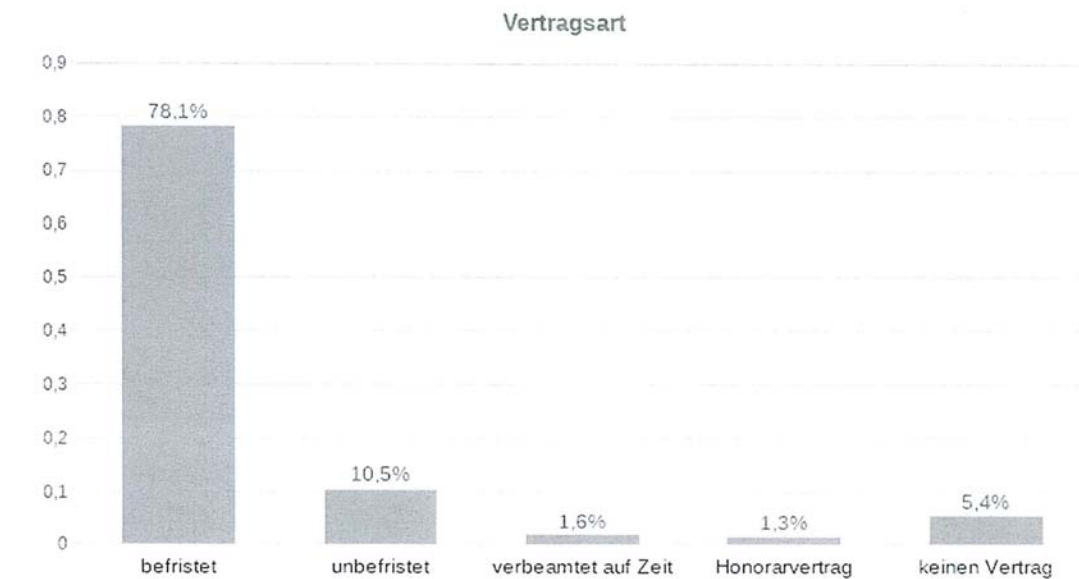
14.08.2017

Zur Novelle des SächsHSFG - J. Rüger

4

# Situation des Mittelbaus – Ergebnisse Mittelbau-Umfrage an der Uni Leipzig

Stichprobe n=607, alle Fakultäten angemessen vertreten,  
Stichprobenfehler 3,82% (< 5%) Konfidenzniveau 98,96 (> 95)



14.08.2017

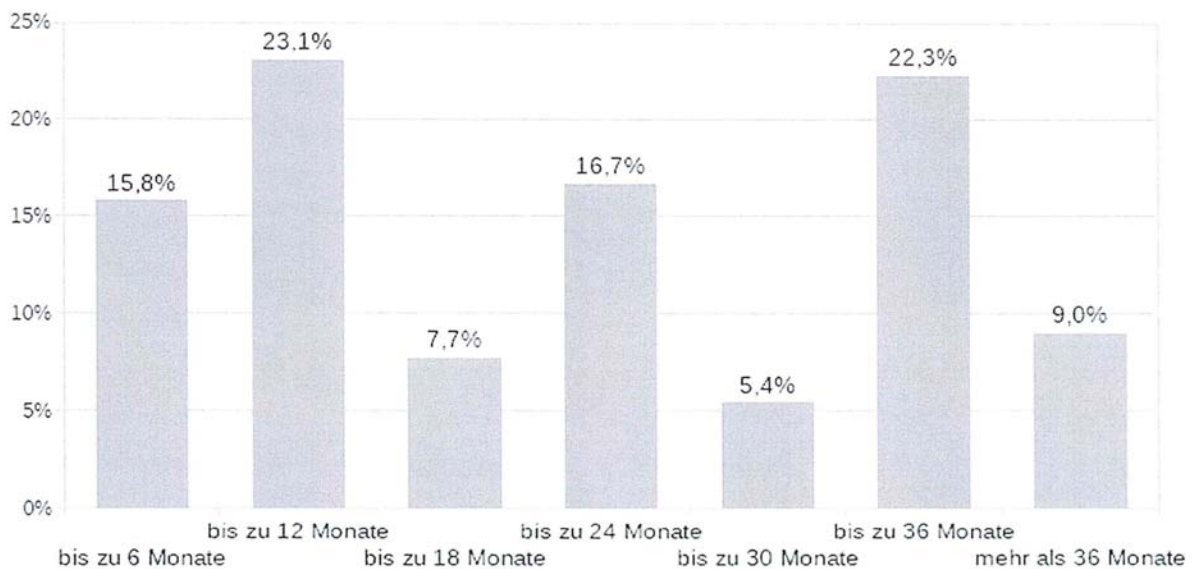
Zur Novelle des SächsHSFG - J. Rüger

3

# Situation des Mittelbaus – Ergebnisse Mittelbau-Umfrage an der Uni Leipzig

## Wie lange ist der aktuelle Vertrag befristet?

Mittelwert: 24,1 Monate; Median: 24 Monate



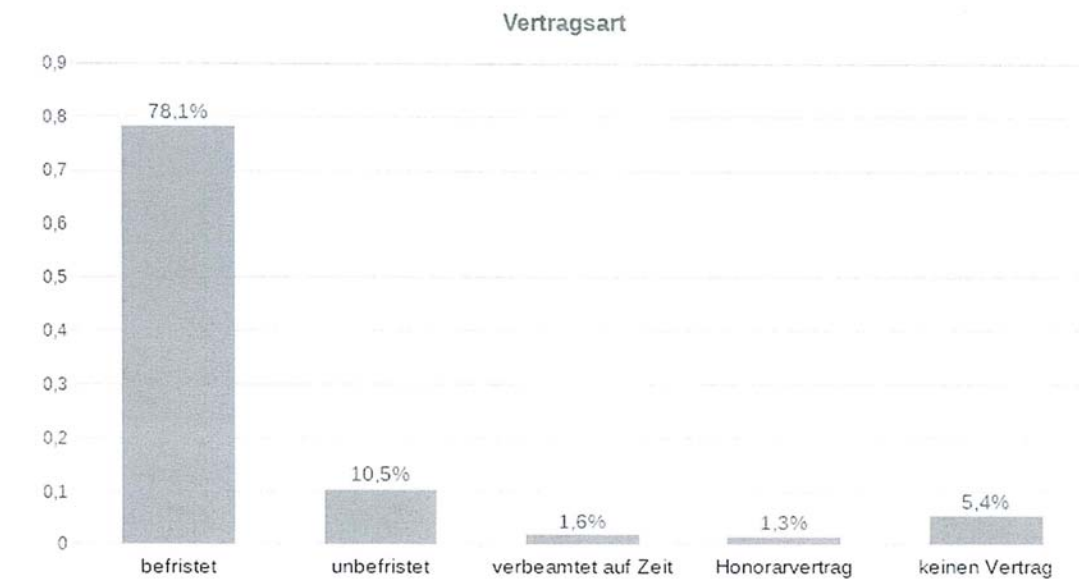
14.08.2017

Zur Novelle des SächsHSFG - J. Rüger

4

# Situation des Mittelbaus – Ergebnisse Mittelbau-Umfrage an der Uni Leipzig

Stichprobe n=607, alle Fakultäten angemessen vertreten,  
Stichprobenfehler 3,82% (< 5%) Konfidenzniveau 98,96 (> 95)



14.08.2017

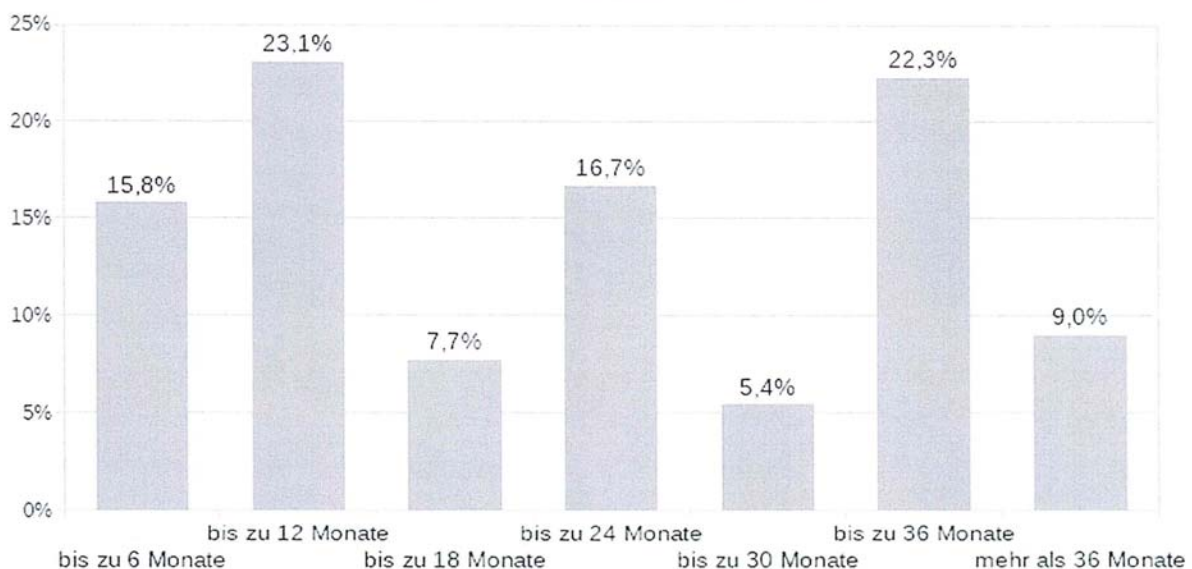
Zur Novelle des SächsHSFG - J. Rüger

3

# Situation des Mittelbaus – Ergebnisse Mittelbau-Umfrage an der Uni Leipzig

## Wie lange ist der aktuelle Vertrag befristet?

Mittelwert: 24,1 Monate; Median: 24 Monate



14.08.2017

Zur Novelle des SächsHSFG - J. Rüger

4





14.08.2017

Zur Novelle des SächsHSFG - J. Rüger

5

## Drs.- 6/9881 Gesetzesentwurf der Staatsregierung

Aus Mittelbausicht:

- Anpassungen rechtlicher Rahmenbedingungen in Hinblick auf WISNA- Programm begrüßenswert
- Jedoch (Fehl-)Entwicklungen seit letzter Novelle nicht berücksichtigt, insbes.:
  - Novelliertes Wissenschaftszeitvertragsgesetz
  - Rahmenkodex über den Umgang mit befristeter Beschäftigung  
⇒ Umsetzung gesetzlich verankern!

→ Weitreichendere Novelle notwendig, „große Novelle“

14.08.2017

Zur Novelle des SächsHSFG - J. Rüger

6

Dringendste Punkte für eine „*kleine Novelle*“ aus Mittelbausicht:

▪ **Personalstrukturplanung**

Gesetzlich festschreiben!

- Voraussetzung für Personalentwicklungspläne (→ Rahmenkodex!)
- Aufhebung der Befristungszwangs bei Drittmittel-Beschäftigung (§46 Abs.4):  
Unbefristete Perspektiven durch Drittmittelpooling ermöglichen

Dringendste Punkte für eine „*kleine Novelle*“ aus Mittelbausicht:

▪ **Akademische Selbstverwaltung**

- Kompetenzen demokratisch gewählter Gremien stärken!  
Akademischer Senat:
  - ⇒ Stellungnahme zu Zielvereinbarungen mit dem SMWK
  - ⇒ Einvernehmen bei Einrichtung von Studiengängen
  - ⇒ Einvernehmen bei Einrichtung von Grundeinheiten/ Fakultäten
  - ⇒ Einvernehmen zur Festlegung des Studien- und Fächerangebots
- Amtszeiten Mittelbau in akad. Gremien reduzieren auf 2 Jahre
  - ⇒ Arbeitsvertraglicher Realität gerecht werden!

## **Drs.- 6/9881**

Gesetzesentwurf der Staatsregierung

Dringendste Punkte für eine „kleine Novelle“ aus Mittelbausicht:

### ▪ **Promovierendenerfassung und -vertretung**

- Erfassung in verbindl. Promotionslisten: Einbezug aller Promovierenden
  - ⇒ Stipendiaten
  - ⇒ Wiss. MitarbeiterInnen
  - ⇒ Extern Promovierende (Industrie, priv. Einrichtungen)
  - ⇒ Promovierende ohne Finanzierung
  
- Gesetzliche Festschreibung der Regelung einer Promovierendenvertretung in den Grundordnungen der Hochschulen

14.08.2017

Zur Novelle des SächsHSFG - J. Rüger

9

## **Drs.- 6/9585**

Gesetzesentwurf Fraktion DIE LINKE

Aus Mittelbausicht:

- Erfreulicher Versuch, viele bestehende Missstände zu beheben
- „Studentische Brille“
- Mittelbau wird stärker berücksichtigt – jedoch nicht überall konsequent durchgehalten

14.08.2017

Zur Novelle des SächsHSFG - J. Rüger

10

Zu den dringendsten Punkten aus Mittelbausicht:

▪ **Personal(strukturplanung)**

- Regelungen für nachhaltig wirkende Strukturplanung ergänzen.

Ausdrücklich begrüßt werden:

- ⇒ § 57a und § 71 Abs. 1 und Abs. 2: Department-Modell
- ⇒ § 66 Abs. 1 S. 5-7: Situation der Lehrbeauftragten dringend verbesserungswürdig!!!
- ⇒ § 71 Abs. 4: Freiräume für eigene Forschung/Qualifizierung dringend notwendig.

Zu den dringendsten Punkten aus Mittelbausicht:

▪ **Akademische Selbstverwaltung**

- § 81, Kompetenzen des Senats: Kompetenzausbau wird ausdrücklich begrüßt
- Ersatz des Hochschulrates durch ein Hochschulkuratorium wird begrüßt

▪ **Promovierendenvertretung und -erfassung**

- Ergänzen: verbindl. Promotionslisten; Promovierendenvertretung in Grundordnung regeln
- § 81 Abs. 2 S. 6: Beratende Stimme für Promovierendenvertretung vorsehen, sofern keine Promovierenden unter dem stimmberechtigten Mittelbauvertretern im Senat.



Weitere Hinweise:

- § 10, Schlichtungskommission: Mittelbauvertreter einzubeziehen (z.B. Promovierendenvertretung)
  - ⇒ konsequentes Durchhalten der Statusgruppenuniversität!
  
- § 46, Drittmittelkommission: Lösung impraktikal
  - Idee wird begrüßt (→ Stärkg. demokratisch gewählter Gremien)
  - Vorschlag würde Drittmittelakquise massiv einschränken
  - Alternativ ggf. Überprüfung durch Senat/Senatskommission nur bei Ablehnung von Drittmittelprojekten durch das Rektorat vorsehen?
  
- § 104, TU Dresden: ersatzlos streichen,
  - ⇒ findet keine Anwendung aber bereitet Probleme

14.08.2017

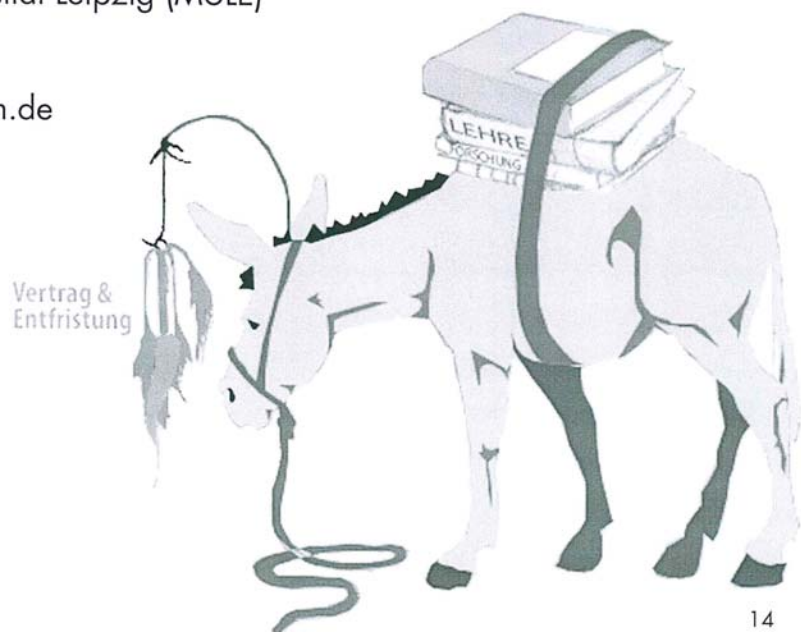
Zur Novelle des SächsHSFG - J. Rüger

13

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!

Jana Rüger  
Mittelbauinitiative Universität Leipzig (MULE)

Kontakt:  
jana.rueger@gew-sachsen.de



14.08.2017

14



GEWERKSCHAFT  
ERZIEHUNG UND  
WISSENSCHAFT

im Deutschen Gewerkschaftsbund  
Landesverband Sachsen

VORSITZENDE



GEW Sachsen Nonnenstraße 58 04229 Leipzig

Leipzig, den 10. August 2017

Sächsischer Landtag  
Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule,  
Kultur und Medien  
Herrn Dr. Meyer

- per E-Mail –

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. "Gesetz zur Einführung der Selbstverwaltung der Hochschulen im Freistaat Sachsen" (Landtags-Drucksache 6/9585) vom 9. Mai 2017**

Sehr geehrter Herr Dr. Meyer,

anlässlich der öffentlichen Anhörung am 14.8.2017 erlaubt sich die GEW Sachsen hiermit, Ihnen eine heute vom Geschäftsführenden Vorstand der GEW Sachsen beschlossene Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf zu übermitteln, mit der Bitte, diese den Mitgliedern des Ausschusses für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien zur Kenntnis zu geben.

Vorwort:

Die Bildungsgewerkschaft GEW hat wiederholt ein Hochschulgesetz gefordert, das den Ansprüchen an ein modernes sächsisches Hochschulwesen gerecht wird, ein Gesetz, das den heute und künftig an die Hochschulen zu stellenden Anforderungen entspricht, und auf die vielen Defizite verwiesen, die aus ihrer Sicht das aktuell geltende "Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz" aufweist.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf:

Der von der Fraktion DIE LINKE vorgelegte Entwurf eines "Gesetzes zur Einführung der Selbstverwaltung der Hochschulen im Freistaat Sachsen" greift viele Vorschläge der GEW für notwendige Reformen an den Hochschulen auf und enthält eine Reihe von wertvollen Impulsen für die Diskussion über ein modernes Hochschulrecht in Sachsen. Die GEW teilt die Mehrzahl der unter "Wesentlicher Inhalt" benannten Intentionen des Einbringers, die Ausnahmen werden nachfolgend mit dargestellt. Im Folgenden wird zu der GEW Sachsen besonders wichtig erscheinenden Änderungen Stellung genommen, und es wird aus Sicht der GEW bestehender weiterer Änderungsbedarf benannt. Für Gespräche zu weiterführenden Positionen stehen wir gern zur Verfügung.



- Die GEW begrüßt nachdrücklich die Einfügung eines § 4a "Friedlichkeit der Forschung, Zivilklausel, Friedensbeauftragte" in das Landeshochschulgesetz.
- § 12: Die Abschaffung der Langzeitstudiengebühren und der Möglichkeit zur Erhebung von Studiengebühren für Studierende aus Nicht-EU-Ländern und für ein Zweitstudium entsprechend den Forderungen der GEW.
- Ausdrücklich begrüßt wird die Streichung der Möglichkeit zum Austritt aus der verfassten Studierendenschaft (§24 Abs. (1)).
- § 59: Reine Lehrprofessuren und reine Forschungsprofessuren werden von der GEW abgelehnt. Die GEW tritt vielmehr für die Wahrung der Einheit von Lehre und Forschung ein. Daher wird die entsprechende Streichung befürwortet.
- § 50 Abs. (4), § 81 Abs. (2) und § 88 Abs. (3): Die Ausweitung des aktiven Wahlrechts in § 50 Abs. (4) wird unterstützt. Die GEW Sachsen schlägt allerdings weiterführend vor, die Notwendigkeit einer Mehrheit der Hochschullehrer\*innen auf unmittelbar Lehre und Forschung betreffende Fragen zu begrenzen.
- Ausdrücklich begrüßt werden von der GEW die Verlagerung von Zuständigkeiten des Rektorats sowie des Hochschulrats auf den Senat (§ 81 Abs. (1)) sowie die Verlagerung von Kompetenzen vom Dekan/ der Dekanin auf den Fakultätsrat (§ 88 Abs. (1)) und die Streichung von § 88 Abs. (2) des geltenden Gesetzes. Dies gilt ebenso für die Etablierung eines Kuratoriums mit unterstützender Funktion anstelle des Hochschulrats mit weitreichenden Entscheidungskompetenzen (§ 86). Im Gesetzgebungsverfahren für das Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen 2008 ist die Einführung des im Referentenentwurf nicht vorgesehenen erweiterten Senats erfolgt, um eine breitere Legitimation für die genannten Aufgaben zu erhalten. Diese Argumentation gilt auch weiterhin. Folglich wird die vorgeschlagene Abschaffung dieses Gremiums von der GEW abgelehnt.
- § 104: Die GEW Sachsen hat diese 2008 ins Landeshochschulgesetz eingefügte Sonderregelung von Beginn an generell und prinzipiell abgelehnt. Dieser § muss ersatzlos gestrichen werden.
- Die GEW befürwortet die Verankerung von Promovierendenlisten (entsprechend dem Koalitionsvertrag für die laufende Wahlperiode des Sächsischen Landtags) und -räten im Gesetz.
- Die GEW Sachsen plädiert für eine Verkürzung der Amtszeiten der Vertreter\*innen der Gruppe der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter\*innen in den Organen der Hochschulelbstverwaltung (§ 52 Abs. (1)).
- Die GEW tritt für die Abschaffung der Personalkategorie wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte ein. Personen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium sollen stattdessen als Mitarbeiter\*innen beschäftigt werden.

#### Zusammenfassung:

Die GEW Sachsen betrachtet den vorliegenden Gesetzentwurf bei wenigen notwendigen Korrekturen speziell in den vorstehend genannten Punkten als gute Diskussionsgrundlage für die Schaffung eines den Anforderungen an die Hochschulen in Sachsen entsprechenden Hochschulrechts.

Mit freundlichen Grüßen



Ursula-Marlen Kruse  
Vorsitzende

**Anhörung**

Drucksache 6/9585 - „Gesetz zur Einführung der Selbstverwaltung der Hochschulen im Freistaat Sachsen“ - Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

und

Drucksache 6/9881 - „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“ - Gesetzentwurf der Staatsregierung

14.08.2017, 10:00 Uhr, Plenarsaal

**Sachverständige**

<b>Name</b>	<b>Funktion und/bzw. Institution</b>
RA Dr. Georg Brüggem	Rechtsanwalt Brüggem Rechtsanwälte
Oliver Grimm	Kanzler der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig
Prof. Dr. Ludwig Hilmer	Rektor der Hochschule Mittweida
Daniel Irmer	Sprecher der Konferenz Sächsischer Studierendenschaften (KSS)
Prof. Dr. Hans Joachim Meyer	Sächsischer Staatsminister a. D. für Wissenschaft und Kunst
Ferdinand Müller	Diplom-Jurist
Prof. Dr. Hans Müller-Steinhagen	Rektor der Technischen Universität Dresden
Sascha Sven Noack	Deutscher Hochschulverband – Justiziar
Prof. Dr. Tilman Reitz	Universität Jena, Institut für Soziologie
Jana Rüger	Mittelbau-Initiative Universität Leipzig